

Das Conventbuch des conventus classicus Wetterensis vom Jahre 1659—1719.

Nach dem Original veröffentlicht von Pfr. **Schükler** zu Blasbach b. Wezlar.

Unter den zum Teil seit zwei Jahrhunderten „reponierten“ Akten der Kreisynode Hagen fand sich als wohl ältestes Aktenstück das sehr interessante Buch, dessen Inhalt auf Wunsch im folgenden veröffentlicht werden soll. Leider ist es nicht ganz vor Zerstörung bewahrt geblieben. Gleich die ersten 30 Seiten, die vermutlich wertvolle Aufklärungen über die erste Zeit nach dem westfälischen Frieden hätten geben können, sind nicht mehr vorhanden. Desgleichen fehlen auch mitten im Buche einige Blätter. Auch die hölzerne Einbanddecke, die mit einer doppelten Lage Pergamentpapier überklebt ist, hat stark gelitten. Der Überzug selbst entstammt wahrscheinlich einem alten Missale oder sonstigen kirchlichen Notenbuche etwa aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts. Darauf weisen wenigstens die im Bierzeilen-system darauf gedruckten Noten und der kaum zu entziffernde lateinische Text hin. Diesem altertümlichen Gewande entspricht der Inhalt. Es sind die offiziellen Protokolle der conventus classici Wetterensis aus den Jahren 1659—1719, zum größten Teil mit den eigenhändigen Unterschriften der Synodalen versehen. Gleich zu Anfang und zwischen durch finden sich auch abschriftlich einzelne acta conventus generalis der märkisch-lutherischen Provinzial-Synode. In den hier wiedergegebenen Verhandlungen werden in hunder Mannigfaltigkeit die verschiedensten kirchlichen Fragen jener Zeit teils berührt, teils aber auch eingehend besprochen. Die Nachwehen des dreißigjährigen Krieges und die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse, Fragen der Verfassung und der Disziplin des gottesdienstlichen Lebens und liturgischer Neubildungen, Spannungen mit der bürgerlichen und staatlichen Obrigkeit und die Regelung des Verhältnisses der einzelnen Konfessionen zu einander, Streitigkeiten zwischen Reformierten und Lutherischen und Abwehr gegen römisch-katholische Übergriffe, und endlich die Versuche zur Hebung religiöser Erkenntnis und sittlichen Lebens: alles das zieht an unserm Auge vorüber. Und so haben wir hier ein originales Zeugnis des kirchlichen Lebens in der alten Wetterischen Synode, die ungefähr den Umfang der heutigen Synode Hagen hatte. (Nur Wengern war damals noch mit eingeschlossen und Breckersfeld gehörte noch nicht mit dazu.) Leider fehlen in

der Reihe der Protokolle diejenigen aus den Jahren 1661—1681. Sie sind uns in dem vorliegenden Buche nicht mehr erhalten. Immerhin erscheint das, was wir noch haben, wertvoll genug, um der Vergessenheit entrissen und der Zukunft als Material für eine noch zu schreibende zuverlässige Geschichte des kirchlichen Lebens in der Grafschaft Marf aufbewahrt zu werden.¹⁾

Acta conventus generalis in Unna Anno 1659 9. Julii.²⁾

Praelegatur confessio.

1. Paragraphus primus de statu Ecclesiarum.

1. Selbiger ist durch Beforderung der H. E. Prediger von allen Gemeinden in forma probanti einzuschicken, auch convent-Buch zu praesentiren.

2. Wo nicht Sächsische so sol doch ein andr gedruckt rein Evangelisch-Lutherische Kirchen Ordnung bey einer jeglichen Gemeind so wol zu der Prediger als auch Zuhörer nötiger information vorhanden sein.

3. Die wider Ersetzung der bißdahero beneficiorum incuratorum absonderlich deren, so noch bey Menschen Gedenden curata gewesen, aller möglichst zu befördern.

4. Da nun einige Prediger so viel an ihnen ist, dieses demassen nit befördern, sondern vielmehr verabsäumen, Und solcherhalß Über kurz oder lang die Gemeinheiten hierüber geführt werden sollten, solches muß dero Gewissen anheimgestellt sein, zumahl, da auch hochlöblich clevische Regierung selbst vor und nach die Beschaffenheit einiger Gemeindten ihres Zustandes ein gnädigster Befehl erfordert.

Respondetur? jta approbatur.

¹⁾ In dem folgenden Abdruck ist alles, was dem Original wörtlich entnommen ist, mit gewöhnlichen Lettern, hingegen alles, was nur auszugsweise oder als Anmerkung gegeben wurde, mit kleinerem Satze gedruckt.

²⁾ Dieses Convents-Protokoll findet sich bei Jakobson, Urkunden-Sammlung für die evangelische Kirche von Rheinland und Westfalen S. 130 ff. mit einigen kleineren Abweichungen in der Schreibweise und ohne die Unterschriften bereits abgedruckt. Dennoch erscheint ein Neuabdruck bei der Wichtigkeit der Sache und der Unbekanntschaft mit Jakobson nötig.

2. Vom Beruf und Ordination der Prediger.

1. So viel möglich sollen alle und jede Prediger alles Fleißes mit darüber an sein, daß nach anderer Prediger ihrem Absterben oder Abziehen die vicarirenden Stellen tüchtigen Personen wider ersetzt werden mögen.

2. Ordinationis testimonium sol bey einem jeglichen Prediger vorhanden sein, damit er solches lesen und seiner Ampts Schuldigkeit sich darauß desto besser erinnern möge.

3. Kein new berufener Prediger sol zur Ordination admittirt werden, er habe den seiner qualification halber, wo nit vor dem subdelegato des Orts, je dennoch zum wenigsten in denen Ortern, da er einen oder zwo Collegen für sich in officio findet, vor deme oder denselben ein Testimonium vorzuweisen.

R. jta approbatur et observabitur.

Addenda.

1. Alle ordinandi sollen Mittwoch einkommen, damit also fortan nechstfolgenden Donnerstag das examen theologicum mit ihnen gehalten, auch folgenden Freytag und SonnAbend der Text, welcher ihnen im Examine zur Predigt wird aufzugeben sein, desto fleißiger von ihnen elaboriret werden möge.

Approbatur oïo omnino.

2. Quaeritur — fals einer in solchem examine theologico gar schlecht erfunden werden sollte, ob dan die ordination nit billich in etwa und so lange zu differiren biß er sich noch einige Zeit in denen locis theologicis und articulis Ang. confessionis etwas fleißiger ersehe, und also mit besserem profectu zur ordination wiederumb einzufinden haben möchte, jedoch nicht anders als glimpff und bescheidenlich auch nach der H.C. Ordinanten ihrem Gewissen hierinnen zu verfahren.

R. — Placet und wollen die H.C. Prediger beobachten, die novitios dahin zu vermahnen, daß sie sich fleißig zum examine praepariren.

Tertius. Von Predigern.

1. Predigten sollen mit Fleiß concipiret und pro captu auditorum dermaßen eingerichtet werden, daß sie dieselben fassen und mit Frucht behalten mögen.

2. Da sie von einigen, absonderlich novitiis gefordert, sollen dieselben H.C. inspectori in den concepten gezeigt werden.

3. Sollen an Sonn- Buß und Bettagen auch an den hochfeyerlichen Festagen, an welchen es ist herkommens, nit allein Vor- sondern auch Nach-Mittags gehalten, jedoch Vormittag so frühzeitig angefangen und geendiget werden, damit Nach Mittags Gottesdienste dadurch keine Behinderung geschehen möge.

4. Wochenpredigten, da sie im Gebrauch oder auch jemahlen in Uebung gewesen, müssen nit unterlassen, sondern fleissig jedoch kürzer als an Sonn- und Festtagen gehalten werden.

5. Da auch gleich keine Wochen-Predigten im Brauch, so soll und muß doch so wol in Dörffern als auch Städten an denen auch fals möglich allen Freytagen in den Fasten die Passion geprediget werden.

6. Gebets formular für allerlei Stände und Noth der Christenheit, da es izo nach eingerücktem paragrapho von der Feuers Noth abermahl beliebet, sol an Sonn- auch Buß- und Bettagh zum wenigsten nach geendigter Haupt- oder Mittelpredigt der Gemeind vorgebetet werden.

7. Keine studiosi sollen absque testimonio suorum praeceptorum, auch sie haben dan vorhin dem subdelegato das concept ihrer Predigten gezeigt, zur Cangel gelassen werden.

8. Keine Predigten oder irgend was absque praevio consensu inspectoris zum Truck zu geben.

Quia ita jam toties inconvenientibus nostri ministerii conclusum, also wird nun ein jeglicher H.C. subdelegatus nit allein für seine Persohn, sondern auch seiner Ampts Brüder halber, auch dabey ein jeglicher expraesentibus gefragt, ob er bey priesterlicher Ehren und wahren Worten, auch an aidesstatt, womit er sich bei der Ordination Gott und seinem Gewissen verpflichtet, sagen könne und wolle, daß diesem von ihnen, auch so viel ihm wißlich, von andern, also nachgebet sey, auch daß es sich bey der Visitation mit Gott nit anders finden werde, jedoch herren Altenanis deren Nachmittags Predigt halber vorbehalten, da dieselbe an einigen Örtern daselbst tempore hyemis nothwendig ein Zeitlang suspendiret werden muß.

Herr Magister Reddeker hinsüro allezeit das Gebet Formular nach der Haupt Predigt zu gebrauchen promittirt. Mehrentheils H.C. subdelegati haben vor ihre Persohn affirmative respon-

dirt, auch wol Uff Begehren der anwesenden H.C. confratrum, als auch Befehl der H.C. inspectorial adjuncten über sich genommen, die Fehler oder Mängel, welche sie an ihren confratribus angemerkt hatten, oder noch anmercken würden, jinner Monat ad inspectorium ista fide, wie oben zu berichten.

4tus. Von Buß- Betttagh und Bett Stunden.

1. Bettstunden, da sie von alters in observantz, sollen wochentlich gehalten werden.

2. in denselbigen auch zu Zeiten in denen Wochen Predigten, sollen allenthalben, wo nicht alle Zeit, jedennoch zum offeren die Litaney oder auch der Psalm (: Nimb von uns Herre gott:) gesungen oder von den Predigern der Gemeind vorgebetet werden.

3. wo nit offer, so sollen je dannoch alle Zeit an denen Quartal Buß- und Bettagen, auch da es nötig mit außlassung des sonst gewöhnlichen Gebetsformular das Gebet Manasse's nach der Haupt- oder Mittelpredigt auch darauff denen Bußfertigen zum Trost die Absolution öffentlich gesprochen, auch denen Unbußfertigen zu ihrer Warn- und Besserung ihre Sünde alles Krafft der Loß und Binde=Schlüssel vorbehalten werden. Wozu sich dan ein jeglicher eines gewissen auch in etwan im Dortmundischen Bettbuch befindlichen Formular zu gebrauchen.

Hic iterum quaeruntur Domini subdelegati.

R. Mehrentheils cum praesentibus Dominis affirmiren, der Übrigen halber promittiren die H.C. subdelegati ista fide ut supra.

Addendum.

Ob nit die Litaney an denen jährlichen Buß- und Bettagen allenthalben entwederzusingen, oder da solches aus Mangel der Schulen nit geschehen könnte, von dem Prediger der Gemeinde öffentlich und andächtigh vorzubeten.

R. wär auff Keinen Bettagen der litaney zu vergessen, also allenthalben von Predigern zu beachten.

5tus. Vom Catechismo.

1. Catechismus sol allenthalben zu gewissen Jahreszeiten, absonderlich nach Ostern und des Sommers hindurch vor und nach, wo nit alle Zeit in den Nachmittags Predigten einfältig

erkläret und also alle Jahr so wol in Dörffern als auch Städten die Catechismus Predigten gehalten werden.

2. So sol auch die Kinderlehr oder Catechismus Verhör in allen Gemeinden jährlich gehalten und Keineswegs unterlassen werden.

3. Fals solches mit den Catechismus Predigten oder auch dessen Verhör an theils Örtern zumahl unmöglich sein, oder aber an denen Örtern, da zweyerlei religions Exercitien in einer Kirchengetrieben werden, gar selten solte geschehen können, so sollen gleichwohl die fünf Hauptstück für anderen oder nachgehaltenen andere Predigt, zur Zeiten von dem Prediger abgelesen oder aber von einem und anderen dazu abgefertigten Knaben gebetet werden.

Quaeruntur, an ita sub formulari solito et ante paragrapho tertio annotato. R. H. C. subdelegati und einige confratres affirmant und promittiren ferner, wie vor.

6tus. Von Tauffen.

1. Kindtauffe auffser Nothfällen ordinarie in den Kirchen zu verrichten.

2. Nur drey Gevattern bey der Tauffe zu admittiren, auch, da an theils Örtern allein Privat-Nuzenshalber ihrer mehr gebeten werden wollen; die Eltern davon Ernst jedoch glimpff und bescheidenlich abzumahnen, auch denen, was das officium patronatus sey, privatim auch zu Zeiten öffentlich pro concione der ganzen Gemeine zum Unterricht vorzutragen.

3. Kinder, so noch am Tische des Herrn nit gewesen, seien zur Gevatterschaft nit zu admittiren, sondern, da sie gleich von einigen Eltern vorbedachtfamlich dazu erbeten sein möchten, sollen entweder deren Eltern oder auch andere Aeltere anstat deren gleichwohl dabey stehenden erbetenen Kinder auff des H. C. Pastoris Taufffragen rede und Antwort geben.

4. Zur Verhütung allerhand superstition, so von theils damit getrieben werden möchte, sollen die Tauffsteine allenthalben verschlossen, auch denen Cüstern einigen Menschen Tauffwasser außsolgen zu lassen, ernstlich inhibiret und verboten sein.

Quaeruntur ut supra.

R. Da an einem oder anderen ort es also nit eingerichtet werden möge, promittiren fide ut supra alle ihren Fleiß.

Addendum.

1. Quaeritur, ob nit imehliche Kinder, da gleich der Vatter nit beband, zumahl bey angeedeuteter deren Schwachheit schleunig zu tauffen, und demnegst der Obrigkeit solches gehörlich anzuzeigen, damit also von deroselben ferner nach dem Vatter gehorich inquirirt in mittels aber des Predigers oder auch dessen seiner Gebühr halber das Kind nit etwa ohngetaufft über die Zeit liegen pleiben oder dahin sterben möge.

R. oio (omnino) salus aeterna praeferendo temporali.

2. Dazwischen den Gevattern des Nahmens halber Streit und Uneinigkeitt vorkommen sollte, wie dieselben am füglichsten zu verhüten oder auch geschlichtet werden mögen.

R. Ehe die Gevattern zur Tauffe treten, sollen sie von Predigern bescheidenlich gefragt werden, ob sie des Namens halber einig, widrigenfalls, wie am selbigen ort der Kirchen Gebrauch, quoad jus imponendi nominis mit bringet, ernstlich vermahnt, und biß zum Vergleich der actus baptizandi aufgeschoben werden, im fall des Kindes Schwachheit aber dem Kinde ohne einigen Verzug die Tauffe und von dem Prediger selbst ein Christlicher Nahme gegeben werden.

Septimus. Vom h. Abendmahl.

1. Solle ander gestalt nit, als daß (?), dabey übliche ceremonien, als auch mit öffentlich gesprochenen h. Vatter Unser und denen Stifftsworten administriret und außgetheilet werden möge.

2. Damit sich dessen fromme Christen nach Erheischung ihres Christentumbs oder Gewissens offters gebrauchen, und damit nit aber so striete an sichere Jahreszeiten gebunden sein mögen, so ist absonderlich auf den Dörffern durch vorgehende öffentliche Vermahnung zu versuchen, ob nit uff denen Sonntagen nach denen Quartal Bettagen die Communion algemeinlich einzuführen.

Quaeruntur ut supra. R. Daß 1. allerdings gehalten. Das andere 2. an etlichen örtern tentiret, sol auch ferner tentiret werden.

Addendum.

1. Ob ein Prediger eines anderen seine Pfarr und Beicht Kinder auffer Nothfällen als etwa auff der Reise oder sonsten zur confession und communion zulassen könne.

R. — Negatur pascite gregem vobis commissum.

2. Ob ein Prediger allein für sein Haupt jemand von der Beicht oder communion abweisen könne oder solle, er habe den der vermeinten Ursache halber, warumb ein solcher auch etwa von der Gevatterschafft bey der Tauffe abzuweisen, wo nit mit H.C. inspectori oder vicinis confratribus, je dennoch zum wenigsten mit seinen H.C. Collegen communicirt, auch fals selbige erheblich mit vorgehenden gradibus admonitium, denen Kirchenrätthen vorgetragen, auch mit deren Gutachten, fals es nur die Zeit immer leiden kan, hierin verfahren, wie es dan die Prediger dero unbußfertigen Sünder halber, nit aber biß zur confession oder communion sollen ankommen lassen, sondern vielmehr ihres Amptes in vermahnen und mit allemählicher Zuziehung ihrer Collegen da sie sein, oder in dero Mangel des Kirchenraths bey Zeiten warnemen.

R. Da die H.C. Prediger einen oder anderen Unbußfertigen und Halsstarrigen unter ihren Zuhörern hatten, selbe mit den selbigen nit praecipitiret, sondern ante confessionem die gradus admonitionum mit Zuziehung der Collegen oder Kirchenrätthe bey Zeiten wargenommen und also äußerst möglichst verhütet werden, daß keiner nach seinem Haupt auffer Zuziehung seiner Kollegen und Kirchenrätthe hierin verfare.

Octavus. Von der Kirchen-Disciplin auch Kirchen Buße.

1. Allenthalben Kirchenrätthe zu bestellen.

2. Selbige haben die H.C. Pastores beneben ihren Collegen, da sie vorhanden, wonit monatlich je dannoch an denen Quartal Buß- und Bettagen zu sich zu begehren, damit also, wan die vorgangene Vermahnung der Prediger an denen nit hetten verfangen wollen, mit denen öffentlichen Verächtern des Gottesdienstes, auch h. Abendmahls, auch Segensprechern, Nachweisern (?) und denen, so sich deren Raths gebrauchen, wie auch allen denen, so in öffentlicher Unbußfertigkeit dahin leben, in besagter Kirchenrätthe ihrer Gegenwart die gradus admonitionum nach der Lehr Christi Matth. c. 18 gebühr- und erbawlich vorgenommen werden möge.

3. Die scortatores und mertrices sollen in primo delicto für solchen auß Predigern und Vorstehern versambleten Kirchenrath in secundo aber derselben jedoch unter oder gegen der

Cantzel stehen, die Prediger und fals sich ferner vertieffen (?) würden, als dann und also zum drittenmahl sollen sie vor der ganzen Gemein die öffentliche Abbitt persönlich thun und im Verweigerungsfall der Obrigkeit Handbietungh von dem Prediger begehret werden. — betrifft dero beim jnspectoren vorhandene Churfl. Verordnungh und declaration.

4. Da einige in dem atheismo und epicureismo ohne Anzeigungh rechtschaffener Bußfertigkeit notorie dahin sterben solten, können mit christlichen Ceremonien, als mit Gesängen und Leichpredigten, jedoch dem Geleute und der Grabstätte nichts benommen, nit zur Erden bestattet werden, wie dan solches denen zur Warnung in denen Predigten aus Gotteswort nach dem es die Gelegenheit gibt, vor und nach zu remonstriren, auch solche Lehr zu treiben, und als dabey in denen Predigten niemand zu nennen, also könnte es gleichwohl für dem ministerio oder auch Kirchenrätthen denen so gar Muthwillig hart verstockten Sündern oder auch durch die ihrigen und sonsten vorhin angedeutet werden.

5. Die in Verdacht, daß sie den Grund ihres Christenthumbs nit gelegt haben möchten, sie sein jung oder alt, sollen vor dero proclamation, copulation, auch Zulassung bey der Tauffe zur Gevatterschaft glimpff- und bescheidenlich examiniret und zur Rede gesehet werden.

Quaeruntur ut supra. R. ist in allem richtig, allein in der Kirchenbuße findet sich noch etwa Mangel, wollen aber in diesem Stück allen Fleiß nach Möglichkeit anwenden.

Nonus. Von Translation einiger Feyr und Festage.

1. Sollen, wie sie fallen, ohne einige Translation gehalten werden.

2. Die Translation soll allein quoad festum annunciationis und zwar anderer gestalt Keinen Platz haben, als da solches in der Marterwochen uff Donnerstagh, Charfreytagh oder Sonnabend, imgleichen auch uff Ostertage siele, angesehen als dan auff Sonnabend für Palmarum, dessen Feyr zu retrahiren, da es sonst an denen übrigen Tagen in der Marter oder Osterwoche, worauff es fallen möchte, zu halten.

3. An denen örtern, da es bißhero an den Feyr und Festagen Vormittags nur geprediget, die weniger aber nit des

Nachmittags ohne Haltungh einiges Gottesdienstes gesehret werden, sollen zur Verhütung des Müßiggangs oder Füllerey die Zuhörer von denen Predigern, jedoch bescheiden und erbawlich zur Arbeit gewiesen werden.

4. Die festa omnium Sanctorum, Martini, corporis Christi und dergleichen sind an denen örtern, da sie biß dahero üblich in solchem bescheidentlichen Glimpff zu unterlassen, daß gleichwohl die an sothanen Fastagen gewöhnlichen Evangelia des Vorigen oder negstfolgenden Sontags in der Nachmittagspredigt zu erklären.

R. Auffer Fierlohn, da die translationes bis daher ohne Unterscheid von H. C. Pastore ohne Einrathen und consens seiner Collegen, auch Schwerte, da es einmal pro nunc ist, keine translation, so viel gegenwartigen Herrn wissig, geschehen. Nach Mittags Arbeit an denen halben Feyr und Festagen belangend, ist an unterschiedenen örtern, da es erbawlich befunden worden, schon tentiret, sol auch ins Künfftig, soviel als erbawlich befunden werden mag, tentiret, auch dergleichen in anderen obigen Fällen beobachtet werden. In ecclesia Iserlohnensi festum omnium Sanctorum & Martini glimpfflich uffgehoben, und die Evangelia sequenti die Dominica tractiret worden.

10mus. Von Prophanation der Sonn: Buß: Bett: und Festagen.

1. Weils so wohl die Wirthschafften Gastereyen, und auch damit zugleich hochzeitlich öffentliche Mahlzeiten, Tauffessen, als auch die jahr Markte Krafft unterschiedener publicirter Churfl. Befelcher ernstlich verbotten, also sollen Prediger in ihren Predigten auch sonsten Fleiß anwenden, daß darübergehalten werde.

2. Fleiß anzuwenden, daß uff den SonnAbend keine öffentliche Gastereyen gehalten werden, sondern glimpff- und bescheidentlich verhütet werden möge.

3. Wan die Jahrmärkte uff denen dazu bestimpten Montagen, da dieselben zugleich mit Feyr und Festage weren, oder auch sonst andere Feyr und Festagen mit ohne dem einfallen sollen, allen Fleißes zu verhüten, daß selbige JahrMarkte uff selbige Festage auch nit mit Fleiß oder extraordinarie verlegt werden mügen.

Quaeruntur ut prius. R. Ein jeglicher hat biß dahero pro posse das seinige gethan & porro factururus.

Addendum.

Wan etwa die hochzeitliche Tauff und andere öffentliche Gastereyen denen gdt. (gnädigsten) Churfl. Befehlern noch nicht abgeschafft, sondern vielmehr gehalten würden, und aber wie ein jeglicher also auch ein Prediger umb des Gewissens willen der Obrigkeit gehorsam zu sein, auch mit seinem selbst eigenen Exempel die Zuhörer dahin zu reizen schuldigh ist, ob er sich dan ohne Anstoß seines Ampts und Gewissens bey sothanen verbottenen Gastereyen seiner Pfarrkinder als ein Gast ein- und anfinden könne.

R. Weils der casus conscientiae recht formiret, also wil ein jeglicher Fleiß anwenden, demselben sich zu bequemen, und daran zu sein, daß sein Ampt und Gewissen hiebey keinen Anstoß erleiden möge, so viel äusserst möglichst sein wird, und da er ja Ehren halb erscheinen müste, daß er doch seine displicentur mit allegirungh Churfl. Befehls bezeigen wolle.

Undecimus. Von Copulationen.

1. Die solln ordinarie auffer besonderen erheblichen Ursachen an keinen anderen örtern als in dero Kirchen verrichtet werden.

2. Uber die dimissorialia ist gebühr und bescheidenlich dermassen zu halten, daß kein Prediger darumb gefährdet, auch diejenigen, so vielleicht ante copulationem einige Einrede haben möchten, sich darüber zu beschweren.

3. Bey herzunahend Advent auch schon angefangener Fasten Zeit die Gemeinen glimpff- und bescheidenlich aber doch beweglich zu vermahnen, daß öffentliche Hochzeit, so noch einige Zeit obhanden, doch für dero Adventzeit auch Mitfasten gehalten werden mügen.

4. In zweifelhaften EheSachen H. C. jnspectoris consilium einzuholen.

5. Adlichen, graduirten Personen, auch denen, so in öffentlich-obrigkeitlichen Ampten sitzen, sind ihre gehörige Titul bey proclamation, copulation und ReichPredigten jedoch mässiglich, sonst aber anderen nit zu geben.

Quaeritur ut supra. R. Solle ins Rünfftig, da es noch nicht beobachtet, zu werck gerichtet werden.

Addendum.

1. Weiln alle absonderlich junge Ehegatten der eingepfarreten, so auß denen ledig jungen oder jungframlichen Stande zum ersten den h. Ehestand zum ersten mahl beschreiten, nach außweisung aller Kirchenordnung auch durchgehend üblichen Gebrauch dieser örter nur allein, daß an Theils örtern die Adlichen davon exempt, an theils örtern 3, an theils örtern aber nur zweymahl proclamiret werden, ob dan ein Prediger, zumahlen da öffentliche rechtmässige Verlöbniß keinesweges vorhergegangen, ohne vorhergangene zum wenigsten eine einzige proclamation wol mit Zug und Recht die copulation verrichten könte.

R. wan anders geschähe, würde schwerlich zu verantworten sein, daferne die Prediger anders den Eltern ihre Kinder, elterliche Macht auch der Kirchen ihre Macht nit abstellen wollen.

2. Fals solches geschehen, daß zwischen benachbarten Kindern, die welche keine rechtmässige Verlöbniß gehalten, auch darob ihrer einen oder anderer Seits zumahlen benachbarten Eltern consensus, daß sie mit denen Personen zu heyrathen, dieselben gehörich und kindlich gesucht, auch sive per tacitum, sive per expressum ihnen gestattet, nit beweislich vorbracht, ohne einige vorgangene proclamation auch keine dimissorialien, sothane copulation vorgangen, ob die anwesenden H. C. confratres solches approbiren und gutt heißen können, auch dafür hieltten, daß es autoritate aliorum theologorum, ministeriorum sive et consistoriorum Evangelicorum zu behaupten.

R. halten nit dafür, daß es zu verantworten, oder von einigem theologo approbiret werden könte.

3. Da die Eltern über sothane vorgangene copulation sich sehr offendirt und betrübt befunden, ob dan nit der Prediger so die copulation gethan, ihre schuldigkeit sey, die Copulirte den Eltern eine Abbit zu thun, alles ernstes zu vermahren, auch bey denselben ihren selbst eigenen Anstoß zu agnosciren und sich bester Massen zu entschuldigen.

R. Ist allerdings billich recht und schuldigh.

Duodecimus. Von dero Prediger ihrem Leben und Wandel.

1. Sollen so wol in unsträfflichem Leben und Wandel, als auch reiner Lehr ihrer Gemeind als auch jedmänniglich vorleuchten.

2. Gleich wie sie sich des Bier und Brandweinschenken, auch ohnzweiblicher Besuchung der Wirtshäuser, auch Wein und Brandweins Gelächter allerdings zu entziffern und für dem schändlichen Laster der Trunkenheit und Füllerey gänglich vorzusehen und zu hüten, also sollen sie sich fleißig bey Hause halten, damit sie jeder Zeit bey Tagh und Nacht bey visitation der Kranken und anderen Nothfällen bey der Hand sein mögen. Und da sie nötiger Geschäfte halber zu verreisen, an denen örtern, da keine collegen vorhanden, durch die Benachbarten ihre vicos bestellen zu lassen, damit also ihrer Abwesenheit halber an denen nötigen Amptsdiensten nichts verabsäumt werden möge.

3. Da in dem ministerio collegen bey einander sein, sollen dieselben wie offters, also auch in sonderheit an Sonn- und Festagen von allerhand nötigen Kirchen Sachen absonderlich was für Krancke in der Gemeinde vorhanden und zu visitiren sein möchten fleißig und vertraulich zu communiciren.

4. Alle H.C. Prediger sollen ihnen ihre Beichtvätter, auch da sie vorhanden, ihre H.C. collegen dazu erwählen.

5. Obs gleich an Theils örtern also Herkommens sein möchte, daß sich ein Prediger ohne vorgehende confession selbst communicirte, so würde doch eines Predigers seinem Gewissen viel verträglicher sein, auch zu desto mehrer Eherpietungh des h. PredigAmpts gereichen, wan er sich so wol in communion als confession und Empfangung der absolution aussere Nothfällen eines anderen benachbarten Predigers bevorab aber seines H.C. collegen Diensten, da derselbe vorhanden, gebrauchete.

6. Da ein Prediger eines andern benachbarten Predigers nur mächtig sein kan, sol er keineswegs aussere Krankheiten an denen Werkeltagen privatim zu Haus, sondern an denen Sonntagen auch anderen Jahrfeften vor seiner ganzen Gemeinden öffentlich communiciren.

7. Da etwa einige Prediger in vita oder doctrina verdächtig oder ärgerlich sein solten, ist der vicinorum ihre Ampts auch Christentums Schuldigkeit, auch der christlichen Liebe gemäß, selbige derentwegen eines besseren zu vermahnen, oder auch nötig, H.C. inspectoren vertraulich davon zu berichten, damit also allem Unheil, ärgerniß, auch der Prediger ihrem selbst eigenen Schaden eusserst möglichst möge vorgebawet werden, zumahlen, da (: leider :) exempla derjenigen am Tage, die bey ihren

Diensten wol hetten und können mögen behalten pleiben, daferne sie H.C. Inspectoris getrewe vermahnung hetten gefolget, aber bey deren Hindansetzung davon leider removiret worden.

R. Sagen allerseits fide qua supra, sey diesem pro posse gemäß gelebet, wollen auch in's Künfftig dazu befließigen, und da anderer Mangel sich etwa finden würde, wollen die H.C. subdelegati notificiren fide qua supra.

Addendum.

1. Ob auch einige Prediger mit ihren Collegen in Uneinigheit leben oder auch sonst ein college über den andern sich mit Fuge zu beschweren haben möchte. R. hat sich niemand zu beschweren.

2. Ob auch etwa zwischen Predigern und Gemeinden einige Streitigkeiten seien. R. nein!

Decimus tertius. Von Almosen.

1. Prediger sollen ihre Gemeinde zu Einlage oder reichung der Almosen bey der Kirchenjamblung trew ernstlich vermahnen, auch fleißige inspection und Aufficht haben, daß sie trewlich außgetheilet werden.

Ubicum pace reliquorum Dominorum confratrum pro moderno eoque calamitosissimo patriae nostrae statu addendum puto, si modo ii etiam approbent.

1. Prediger sollen so viel möglich und ihrem Ampt anständig und zulässig ist, bey denen Kirchen provisoren die Beforderungh allenthalben thun, daß diejenige, so auß denen Benachbarten leider verbrandten Stätten sich glaubwidrig anfinden, für anderen begabet werden, auch allenthalben bey ihren Zuhörern das mitleidige Herz in Erweisung der Christlichen Liebe in der That zu spüren haben mögen.

R. (oio) omnino.

2. In denen (: ach leider :) verbrandten Stätten wollen die H.C. Prediger auch so viel ihnen möglich, auch ihrem Ampt zuständig und zulässig, ihnen die höchtnötige Beforderung auch mit angelegen sein lassen, damit dasjenige, was zu gemeinen Behuff gesambter verbrandten und auch sonst zu wieder Erbauung der Kirchen und Schulen colligiret, so viel äußerst

möglichst distribuiret, auch zu keinem andern Behuff, als wozu es gesamlet, nützlich und nötig, angewendet werden möge.“

R. Approbatur.

3. Und gleich wie secundum instructionem nostram alle Prediger mit Aufsicht zu haben schuldig, ob auch die seniores, Kirchmeister und provisosores in ihren Kirchenhändeln aufrichtig, auch wie die Almosen gesamlet und distribuiret werden, also wollen ihnen die Prediger in denen leider verbrandten Stätten auch alles Fleißes die mit Inspection angelegen sein lassen, damit von denen Collectanten, so zur Sammlung außgeschicket, alles richtig möge eingebracht, auch dero ihrer Reise und diaeten halber kein übermäßiges und damit der große Part und der beste Vorrath von denen hinweggenommen, sondern nur ein erträglich und billig mäßiges gefordert, auch denen gezahlet werden möge.

R. Approbatur.

4. Wie dan auch diejenigen Prediger selbst, so dabevorn uff Ansuchen ihrer Gemeind zur Einsammlung solcher Collecten weren außgeschickt gewesen, oder auch noch in's Künfftige, fals sie nur ohne Nachtheil und Versaumbniß ihres Ampts dazu bequemen können, dazu abgefertiget werden möchte, in obigen beiden Punkten der richtigen Einbringung, Remblich dessen, was collegiret, auch dero Diaeten und Mühe oder der Zahlung halber ihr Ampt, Gewissen und Christenthumb dermassen beherzigen wollen, damit aller Schein und Verdacht einiges Eigen-Nutzes halber, durch Gottes Gnad, so viel äußerst möglichst, verhütet werden möge.

R. oīo. (omnino).

14tus. Von Schulen.

1. Schulen, absonderlich uff den Dörffern, womit wöchentlich, jedoch zum wenigsten alle viertel Jahr von denen pastoribus fleißigst zu visitiren.

2. Allermöglichst zu verhüten, daß keine Winkel- oder verdächtigen NebenSchulen auffkommen, sondern, da sie vorhanden, Fleiß anzuwenden, daß sie mit Zuziehung der Obrigkeit |: fals nötig :| abgeschafft werden mögen.

3. Da einige unfleißig erfunden würden, selbige ihres Ampts getrewlich zu erinnern, oder auch nach Befündungh H.C. Inspectori anzumelden.

4. Allermöglichst zu verhüten, daß keine, zumahlen in ihrem Christenthumb noch gar nit informirte ohne praeceptoribus domesticis gelassene Kinder in papistische Schulen gebracht, sondern, da es theils Prediger selbst ohnbedachtsamblich gethan, dasselbe ehestmöglich revociret und von ihren Pfarrkindern dergleichen geschehen möge.

5. Zur Abfassung einer in etwa general Schulordnung die H.C. Prediger absonderlich auß Städten und Freyheiten und sonst denen örtern, da einige ziemlich wohl bestellte Schulen vorhanden, von deren rectoribus und praeceptoribus ihren methodum, lectiones, libros, deren sie sich in der Schularbeit apud. institutionem tam in humanioribus, quam in pietate gebrauchen, zum inspectorio einschicken.

R. Setten ihren Fleiß mehrentheils in obigen Punkten gethan, und da noch etwas ermangeln sollte, promittiren sie, solches fide qua supra bester Massen zu beobachten und zu Werck zu setzen, wie die H.C. subdelegati für sich, als auch für andere der H.C. mitbrüder.

Addendum pro questione.

Da etwa ein Prediger nit allein uff das h. PredigAmpt, sondern auch zugleich als ein rector oder praeceptor scholae vociret, deme auch solchen ends ein gewisses beneficium oder vicari conferirt, wie er dan auch keine andere vocation als so wol uff Schulen als auch Kirchendiensten gerichtet vorzubringen, und aber derselbe hernachen befindend, daß ihme conferirtes beneficium allein uff Kirchen und keine SchulArbeit fundiret, auch Keiner von vorigen vicariis solchen Schuldienst bedienet, auch sonst an Bezahlung seiner Besoldung einigen Mangel verspürend, sich im SchulAmpt unfleissig und nachlässig zeigend, oder deren gar entbrechen wolte, daß auch solchen Ends die Eltern ihre Kinder fast nothtringlich in Pabstliche Schulen schicken müssen, ob er dan solches ohne gebürliche gesügte und erhaltene dimission von sothaner SchulArbeit fur Gott und in seinem Gewissen auch für der Obrigkeit und Ministerio zu verantworten habe.

R. Nullo modo.

Pro Conclusionem.

1. Quod tandem von dem zum Truck abgefasten Gesanbuch schließlich zu concludiren auch wir die im Dortmundischen new

gedruckten Psalmbuch psalmata, absonderlich der außgelassene paragraphus in der litaney |: für Feuer und Wassers Noth :| zu emendiren und notwendiger Maßen wiederumb einzubringen sey.

R. Noch einmahl mit dem Ehrw. Ministerio Tremoniano zu communiciren, ob nit cum istius revisione et approbatione das ihnen hiebevör offerirte Psalmbuch daselbst ehest zu trucken, sonsten anderwärts ein Verleger gesucht werden müste, mit dem Erpieten, alsdan alle Märkiſche Prediger ihre Zuhörer umb solches und kein anders zu kauffen trewſleißig vermahnen wollen, gestalt vom Inspectorio zween Prediger solchen Ends ad ministerium Tremonianum zu deputiren.

2. De subdelegatis in satrapia Hammonensi D. Pastor Westhoff wegen des H.C. subdelegati Iserlohnensis, als der Pastor sich beschweret, wird der H.C. Inspector uff alle gütlüche Mittel und Wege bedacht sein.

In satrapia Unnensi Pastor D. Aslensis H.C. Hemmerdensi adjungirt, reliqui pleiben stehen, biß sie in ihren classicis conventibus einen anderen eligiret.

3. De Domino Varnhagio, si ita visum fuerit, ejusdemque invitatione referatur.

In fine praelecta confessio und alle und jegliche anwesende Herrn vor ihr Haupt gefragt, haben constantiam cum Deo usque ad vitae finem promittirt.

Tandem de modo et medio zu deliberiren, wie die acta conventus gehörigh ad effectum zu bringen.

R. Die H.C. subdelegati haben copiam actorum gebeten und erhalten, auch daruff versprochen, erstmahlich einen conventum classicum zu halten, darin sie diese acta mit Fleiß repetiren, eines jedenandern ißo Abwesenden H.C. confratris resolution notiren und innerhalb Monatsfrist ad manus Domini inspectoris unnachlässig übersenden wollen, und solches alles fide qua supra.

Ita actum Unnae, den 9. Julius Ao. 1659 in praesentia Dominorum adjunctorum: Domini consulis Godfried Adrian et subdelegatorum, Dni. judicis Eberhard Zahn J. U. D. et Dni. consulis Johannes zum Berge J. U. D. Itidem praesentibus auß Stadt und Ampt Unna:

Dno. Thoma Davidis inspectore Wesselus Steinwegh
Wennemaro Leonhardi Bernhardus Westhoff

Melchiore Mallinckrodt
M. Johannes Hoffmann
Petrus Froenhausen
Johannes Tolnerus
Jodocus Davidis

Johannes Holtzwickede
Xerxes Theodorus a Steinen
Henricus Peupinghuß
Stephanus Froenhausen
Hermannus Withenius
Henricus Alberhausen.

Stadt und Ampt Ham.
Hermannus Westhoff.

Ampt Altena.
Melchior Halbach.

Stadt und Ampt Iserlohn.
Johannes Lürmann
Heinr. Hermann Garnefeld
Bernhardus Hülshoff.

Ampt Wetter.
Theodorus Mallingrodt
Adamus Meßing
Petrus Borbergh vicarius.

Schwerte.
Albertus Cramerus.

In conventu usque praebihori-
um ante meridiem comparuerunt
Petrus Gerhardi, Past. Werdoh-
lensis.

Lünen.
M. Casparus Reddeker
Melchior Bömeken.

Casparus Hammerschmidt vi-
carius Plettenb.(ergensis).
Johannes Schubbaeus P. Mei-
nertshagensis.

Sicut nostri Pastoris und Stadtpredigers Unna Namen
obengesetzt ita et propria manu subscribimus.

Thomas Davidis.

Wennemarus Leonhardi.

Auf der gleichen Seite fährt dann unser Protokollbuch fort mit der
Notiz: Anno 1659. 18. Julius Conventus classicus in Hagen
conscriptus, et secundum liberos conventionis quorundam
praesentium profecerunt.¹⁾ Am 21. Juli 1659 ist darauf in Gegen-
wart von 11 Pastoren das vorstehende Protokoll des conventus generalis
vorgelesen und ad unum quodque membrum resolutio conscripta. Es
fanden jene dort gefassten Beschlüsse auch in dem conventus classicus
Wetterensis allgemeine Zustimmung. Zugleich wurde der Beschluß gefaßt,
in Zukunft die classical-Convente bei einem jeden Herrn Confrater juxta
ordinem solitum zu halten, und die einzelnen Herrn im Ministerio Wette-
rensi Evangelico lutherano sollten im Falle des Ablebens eines Mitgliedes
versuchen, möglichst alle zum Leichenbegängnis zu erscheinen.

¹⁾ Vgl. S. 20, 3. 4.

Ordo sortitus sequitur (die Reihe der Prediger, bei denen der convent gehalten werden soll):

- A. Dn. Pastor Volmarsteinensis.
- B. " " Wengerensis.
- C. " " Gevelsbergensis.
- D. " " Schwelmensis.
- E. " " Vöhrdensis.
- F. " " Wetterensis.
- G. " Springorum Vic. Wetterensis.
- H. " Pastor Wiendal (Herdecke).
- I. " " Hagensis.
- K. " Johannes Ernesti.
- L. " Vicarius Cramerus Schwelm.
- M. " Pastor Kallenius (Herdecke).
- N. " " Dahlensis (Kaspar Kleppingius).
- O. " Jodocus Middeldorp vic. & rector Schwelmensis.
- P. " Vicarius Hagensis Petrus Borbergh.

Bei diesem Convente waren zugegen die Vorbenannten und Adamus Messing, Pastor in Vöhrde, Arnoldus Dröghörn, Pastor in Wengern.

Anno 1660. den 15. Januarius conventus classicus in Volmarstein juxta ordinem sortitum determinatus.

Es fehlten mit Entschuldigung die drei Schwelmer Herrn, der Hagener und der Dahler Pfarrer. Die Gegenstände der Verhandlung bildeten:

1. Die Zahlung von 50 Thalern Reisespesen für eine Reise nach Berlin in puncto allegationis condolentiae et congratulationis und anderweitige Restsummen an Dr. Albertus Cramerus Past. Schwertensis.

2. Die an die provisores zu Schwelm, Hagen und Dahl gerichtete Erinnerung an Zahlung der Unterstützungs-gelder für die Herrn confratres in Schwerte wegen der erlittenen Feuersbrunst.

3. Der Beschluß einer öffentlichen Fürbitte um Ersatz für die vakante Pfarrstelle in Schwelm pro surrogatione, orthodoxi pastoris.

4. Ad commissionem Domini Hogravius (: ut refertur :) ministerio proponendam nemo singulatim se resolvet sed resolutionem ad conventum classicum differet. (?)

8 Unterschriften:

Theodorus Mallingroth Past. Gevelsbergensis.

Casparus Wiendall Past. Herdicensis.

Arnoldus Dröghorn " Weng.(erensis).

Johannes Revelmannus P. in Volmst. (Volmarstein).

Philippus Vieffhaus p. m. Wetter.

Johannes Ernesti Vicar. Wetter.

Petrus Borbergius Vic. Hagensis.

Johannes Springornm Vic. Wetterensis.

Erst an dieser Stelle folgt im Protokollbuche wieder die Fortsetzung des *conventus classicus* vom 21. Julius anno 1659. Es wird der Beschluß gefaßt, daß bey zustehender *vacantz* oder absterben eines *HC. confratris* die vor diesem beliebete Vereinigung wegen *visitation* der *sepultur utriusque conjugis*, jedoch *ad requisitionem pastoris quoad uxorem*, bey Straff 1 Rthaler Und mit Bedienung des *anni gratiae* also forthingehalten werden sol.

2. Uff *requisition* jedoch nachgestellten Sachen ad zwo Tage Vorhin von *HC. subdelegato* solle unusquisque ad *conventum necessarium* erscheinen, so erhebliche *excusation* nit Vorhanden, mit 1 *multiret*, jedoch ist erhebliche *excusation* Vorhanden, dennoch *pro emanentia ad sumptus extraordinarios* 1 bla-müser addiren.

3. Wie die *conventus* bey *sortirung* sollen ordentlich, also auch Umbsonst, dennoch nur mit drey Gerichten *exclusis piscibus et vino* gehalten Und *tractiret* werden.

Es folgt noch einmahl der bereits abgedruckte *ordo sortitus*, darauf 7 Unterschriften:

Joh. Kall.(enius) Pastor Herdeck(ensis).

Petrus Borberg Pastor in Hagen.

Casparus Wiendal Pastor Herdeckensis.

Casparus Kleppingius P. Dahlensis.

Adamus Messing P. in Vöhrde.

Petrus Borbergius junior Vicarius Hagensis.

Jodocus Middeldorff, Vicarius Schwelmensis.

Unter diesem — offenbar nachträglich eingefügten — Protokollabschnitt zeigen zwei geschichtliche Notizen an, daß am 21. Februar 1659 Johannes Neumannus, Pastor zu Schwelm, salig verstorben und am 5. März 1660 M. Petrus Borbergius, Pastor zu Hagen, salig verschieden sind. Bei dem ersteren ist die Leich Predigt *cum displicito ministerii* (: *quoad ipsam functionem* :) *HC. magistro Johanni Scheiblero pastori Lennepensium* und *inspectori Juliacensis est Montanae Ecclesiae* zu verrichten aufgetragen. Man war also jedenfalls ungehalten darüber, daß nicht ein Vertreter der Synode mit dieser Aufgabe betraut worden war.

Worauf sich der Vorgang bezieht, welcher sich nach der Beerdigung des Hagener Pfarrers abgespielt hat, ist mir unbekannt. Es wurde nämlich gleich nach gehaltener sepultur des H. C. inspectoris ans ministerium Wetterense solledes Schreiben, auch dessen an Kirchmeistere, provisos und Vorstehere solledes Schreiben H. C. Richterem Dn. Vöhrdensem et Gevelsbergensem praesentirt. Auch zugleich ein Schreiben ad Dn. Henricum Riesse pastorem zu Embrich Von gesamtbtem ministerio abgeschicket. Item Herrn inspectori Vom ministerio sein Schreiben beantwortet.

Die im Februar 1659 vakant gewordene Stelle in Schwelm wurde nach Ausweis der Notiz im Protokollbuche (S. 61) am 29. Februar 1660 durch die Wahl des M. Johannes Bernhardus Mentzius wieder besetzt. Die Richtigkeit dieser geschichtlichen Daten wird bestätigt durch die eigenhändigen Unterschriften der Herrn Casp. Kleppingius, Philipp Vieffhaus, p. t. Pastor Wetterensis, Johannes Ernesti vicarius ibidem, Petrus Borbergh (jun.) vicar. in Hagen und Adamus Messing.

Der nächste conventus classicus ist, wie wir aus dem Protokollbuche erfahren, am 8. Junius 1660 zu Wengern gehalten worden. Das Protokoll darüber beginnt mit einer Ansprache, die wohl zur Eröffnung gehalten wurde und die herzlichsten Wünsche ausspricht; dieselben gipfeln in dem Satze: Archiepiscopus salvator Christus largiatur ad diurnam sanitatem suam gratiam nobis omnibus, imprimis suam gratiam et benedictionem, ut hic conventus institutus, omnesque subsequentes ad solius Dei gloriam et Ecclesiarum nostrarum aedificationem propriamque nostram salutem cedant et vergant.

Die Verhandlungsgegenstände sind folgende:

1. Es wird gegenüber den Anfeindungen und Versuchungen Satans zur Uneinigkeit die Notwendigkeit des brüderlichen Zusammenschlusses in den Conventen hervorgehoben.

2. (?) Der zweite Absatz ist völlig unleserlich.

3. Mit Rücksicht auf den bevorstehenden conventus generalis und die dabei jedenfalls zur Sprache kommende Beobachtung und Innehaltung der Beschlüsse vom 9. Juli 1659, sollen etwa vorgekommene Zuwiderhandlungen einzelner nach Möglichkeit schnell beseitigt werden, ut quicquid in instanti conventu ad unum vel alterum respondendum communi dominorum suffragio fiat.

4. Die einstimmige Ernennung der sublegaten zum conventus generalis.

5. Es sollen die Synodal-Akten, die bisher bei dem Pastor in Hagen ruhten, in einem Archiv geordnet und die Aufsicht darüber einem Pfarrer übertragen werden.

6. Die Unterschrift der in Schwelm und Hagen neu eintretenden Pfarrer unter die *confessio ministerii marchensis* soll vor dem Wetterischen Ministerium erfolgen.

7. Beratung, wie die *confusiones*, die in Schwelm und Hagen (vielleicht infolge der Pfarrvacanzen?) entstanden sind und großen Ärger angerichtet haben, *corrigendae, reducendae et componendae et ad inter-essentium damnum praecavendum commodumque promovendum, pia consilia dirigenda.*

8. Vorschlag einiger H.C. confratres, theologische Übungen einzurichten.

9. Die Dankgebete für den Friedensschluß (des 30jährigen Krieges) sollen gleichmäßig abgeändert werden.

10. Der Fall in Schwelm, wo der *inspector Lennepensis* als Externer die Leichenrede gehalten (vgl. S. 20), gibt Anlaß zu der Frage, ob nicht dem *conventus generalis* ein *proponendum* des Inhaltes einzureichen sei, daß derartige Übergriffe nirgendwo erlaubt werden sollen.

11. Über anderweitige Vorschläge der Brüder soll sich das Ministerium schließig machen.

12. Der *Subdelegatus* Pastor Mallinckrodt zu Gevelsberg legt sein Amt nieder und bittet um die Wahl eines andern.

Resolutio Dominorum confratrum.

ad 2. Die Freytags Bettage als die zwo ersten halb Und der dritte ganz sollen ins Künftig per *subdelegatum* gesambten Und jedweden H.C. confratribus, deswegen sich der *subdelegatus* darnach zu erkundigen hette, zu feyern angedeutet werden.

ad 3. *Quoad paragraphi primi numerum 1:* verheissen etliche H.C. confratres *statum ecclesiarum* bey künfftigem *general convent-Tag* einzuschicken. *Quoad § 1. 2te numerum & tertium:* beklagen sich die H.C. confratres, daß bey der Kirchen zu Hagen solches nit *attendiret* worden, wollen da Von bey dem *generalconvent* Meldung thun.

ad 4. *Cum novitius Schwelmensis et Hagensis* tenentur *comparere ad conventum generalem, subdelegato adjunctus et D. Vieffhaus.*

ad 5. *Subdelegatus* *praesentata acta* notabit, *juxta eorum seriem et ordinem ad inscribendum distribuet [et] aliis quibusdam Dominis confratribus* transmittet.

ad 6. Weil die Herrn zu Schwelm Und Hagen nit anwesend sind, muß solches *differirt* werden *usque ad proximum.*

ad 7. Zur Abhandlung dieses Punktes, weil die Sache *altioris indaginis*, solle Von H.C. *inspectore* der *generalconvent*

urgiret Und damit zu maturiren gebeten werden; falls aber derselbe noch aufstendig sein würde, solle dieß gravamen wegen der praeferentz der extraneorum ad officiaturos (?) ecclesiasticas (?) per subdelegatum cum adjuncto confratre ministerii huius cum vicinis Dominis confratribus aliorum ministeriorum deliberiret werden.

ad 8. Resolutio super hoc, donec numerus frequentior sit, differtur.

ad 9. Selbiges könne ein jedweder nach seinem Gutachten hiß ad conventum generalem gebrauchen.

ad 10. Weil hiedurch ser viel Unheil entstanden, billig, solches zu proponiren.

ad 11. Leider bricht hier mitten in der Resolution das Protokoll ab, da die folgende Seite aus dem Buche herausgerissen ist. Es tritt nun in der Reihe der convente eine große Lücke ein. Wenigstens ist das nächste datierte Protokoll der Classical-Convente erst wieder vom 7. October 1682. Demselben geht ein nicht mit Datum versehenes Bruchstück von Convents-Verhandlungen voraus, dessen Anfang auf einer ausgerissenen Seite gestanden hat. Davor aber findet sich eine Abschrift der Verhandlungen des in den früheren Verhandlungen mehrfach erwähnten conventus generalis, der am 11. und 12. Juli 1690 zu Schwerte gehalten worden ist. Wir lassen diese Protokoll-Abschrift zunächst hier folgen, wie sie in unserem Original steht.

Acta in conventu generali habito

in Schwerte die 11. et 12. Julii 1690.

Da denn praesentes gewesen auß denen Inspectorial-Adjuncten H.C. Johann Leopold Von Neuhoff Churfl. Brandenburg(ischer) Justitz und Hoffgerichts Rath auch Droß zu Altena und Iserlohn, Hochwohlgeb(oren) und H.C. Johann Diedrich von Voß Droß zu Lühnen Und Hörde Hochwohlgeboren.

Auß der Stadt und Ampt Hamm —

Auß der Stadt und Ampt Unna

H.C. Davidis, Stadtprediger zu Unna.

H.C. Steinen Pastor zu Frönberen.

H.C. Hülshoff Pastor zu Dellwig.

H.C. Glaßer, Pastor in Aplerbeck.

Auß der Stadt und Ampt Iserlohn

H.C. Barnhage.

- Auß der Stadt Schwerte die beyde H.C. Glafer und
H.C. Kämper.
- Auß der Stadt Lühhnen H.C. Sachsenscheid, Pastor ibid.
- Auß der Stadt und Ampt Bochum
H.C. Ostermann, Pastor in Bochum.
H.C. Sprengelmann, Pastor in Langendreer.
H.C. Stollmann, P. in Gelsenkirchen.
H.C. M. Menz, Pastor in Lütgen-Dortmund.
- Auß dem Ampt Blanckenstein
H.C. Cramerus, Pastor in Hattingen.
H.C. Mahler, P. in Sprockhövel.
- Auß der Freyheit und Ampt Altena
H.C. Roevestrunk, Pastor in Kierspe.
H.C. Berghauß, Diaconus in Lüdenscheid.
- Auß dem Ampt Wetter
H.C. Emminghaus, P. zu Hagen.
H.C. Kalle, Pastor zu Herdecke.
H.C. Hendke, Pastor zum Gevelsberg.
H.C. M. Dröghorn, Pastor in Wengern.
- Auß der Freyheit Und Ampt Hörde
H.C. Baak, Pastor in Brakel.
H.C. M. Staßmann, P. zu Wellingshofen.
- Auß dem Ampt Plettenberg
H.C. Hammerßchmied, P. in Plettenberg.
- Auß dem Ampt Neuenrade
H.C. Gerhardi, Pastor zu Werdohl.
- Auß dem Stift Essen
H.C. Wende, Pastor zu Kellinghausen.

Nach dem nun obgezte Prediger allerseits ihre Creditio Und Vollmachts Briefe Vorgezeiget, hatt man nechst Anruffung Göttlichen Nahmens die inspectoris Wahl Vorgenommen, zu Vorhero aber folgende praeliminaria tractiret Und abgehandelt.

Da denn ein Schreiben Vom Magistrat zu Anna praesentiret des Inhalts, daß man mitt Vorhabender Wahl nicht zu praecipitiren, nachdem aber solches schreiben in pleno Vorgelesen, ist Von gesambtem synodo in pleno resolviret, daß in Gottes Nahmen fort zu fahren sey, und wölle H.C. Stadtprediger (gemeint ist Davidis aus Unna) da Von reportiren.

Wegen des Inspectorial-Gehalts ist abgeredet und Von sämptlichen beliebet, daß Ihme pro fixo salario jährlich ad fünfzig Rthlr., welche nach proportion der Kirchen beygetragen werden müssen, zugeleget werden.

Die Ordinations Jura und Visitations Kosten oder freye Zehrung, welche seines orts zu bezahlen, ausdrücklich Ihme Vorbehalten, aber keine Diäten gefordert werden sollen.

Und wird demnach einem zeitlichen inspectori obligen, zum wenigsten innerhalb 3 Jahren die ordentliche Visitation zu Berichten, zu welcher besserer Verrichtung die H.C. assessores auß Predigern nach gestalten sachen mitt gebrauchet werden sollen.

So soll auch ein zeitlicher inspector die conventus generales, s.(ive) ordinarios, s.(ive) extraordinarios an einem bequemen und gelegenen Orte, und so Viel möglich, mitten im Land außzuschreiben haben.

Die Ordinationes sollen nach einhalt der Kirchen Ordnung und wo es die Gemeinen begehren, an dem orte verrichtet werden, (an dem die betreffenden Prediger eingeführt werden).

Diesem nechst ist in puncto vocationis eines neuen inspectoris Vor dismahl dahin Verglichen worden, daß die größeren classes 2 vota und die geringeren nur ein Votum haben und beytragen sollen. Absentium autem nulla habenda ratio.

Worauff die Election per libera vota Vorgangen und seyn die Majora auff H.C. M. Menß, Seniore Pastorem zu Lütken Dortmund gefallen, der es auch endlich auff unser inständiges Zureden angenommen, deme wir auch sampt und sonders biß auf Churfl. gdst. (gnädigste) confirmation piis votis congratuliret haben.

Damit auch wohlerwehlt H.C. inspector seinem Ampte sonderlich in rebus (?) . desto fertiger verwalten könne, seyn ihme pro nunc und mitt Belieben des gesambten Ministerii zu assessoren beygeordnet benentlich

H.C. Varnhage, Pastor Iferlohnensis.

H.C. Sachsenscheid, P. zu Lühhnen.

H.C. Steinen, P. zu Frönberen.

H.C. Emminghauff, Pastor zu Hagen.

Dabey allerdings guth Und nötig befunden, daß beyde Ihre Hochwolgeborene H.C. von Neuhoff und H.C. von Boß resp. Drostzen zu Altena und Lühhnen die confirmation sowol inspec-

toris als der 4 assessoren namens des ministerii bey Ser. Chursfl. Durchlaucht unterthänigst zu suchen, erbeten werden möchten, gestalt dieselben dem petito deferiret, und ein solches zu thun zu Dienst des Ministerii gerne über sich genohmen haben.

Diemeil auch WolgStes. Ministerium jeder Zeit eines beständigen secretarii und Schreibers benötigt, als ist H.C. Arnoldus Töllner, Pastori zu Dpherdeke solche Mühwaltung aufgetragen worden, gestalt derselbe diese Arbeit auch endlich acceptiret und hinfort das Kirchen Protokoll getreulich zu halten versprochen hatt, wofür Ihme eine jährliche recognition in 10 Rthlr. VerheißSen und zugeleget worden.

Zu Entrichtung des eingewilligten Gehalts und sonsten anderen fürfallenden Nothwendigkeiten ist beliebet, ein beständiges Aerarium einzurichten, und zwar Vorerst ad 95 Rthlr. sögklich aber und nach Gelegenheit der Zeit die Nothdurfft bezuzuschaffen, welche Gelder ein jeglicher subdelegatus pro quota richtig einzuliefiern versprochen hatt, massen dem Vorgenannten scriba dahin disponiret worden, daß er obige Gelder ad 95 Rthlr. auß Handen besagter H.C. subdelegatorum einmahl empfangen und H.C. inspectori zustellen wolle.

Darauff dem erwehlten H.C. Inspectori eingewilligter Vocations Schein ist außgefertiget und ihme H.C. Mengen extradiret worden.

Sic actum ut supra.

Schließlich hat der H.C. Inspector ein Memoriale in verschiedenen Puncten bestehend übergeben, weilen aber dieselben vorhin mehrentheils abgethan, soll, was noch mehr darin enthaltende futuro (?) beobachtet und gehalten werden.

Sic conclusum in conventu generali in Schwerte sub dato ut supra.

Johann Leopold von Neuenhoff zum Neuenhof.

Johann Didrich von Böß.

Jakobus Glaser, Pastor in Schwerte.

Thomas Balth. Davidis Ecclesiastes Unna.

Jod. Theod. Barnhagen sen. Deputatus ministerii Hserl.

Alb. Cramer, P. in Hattinggen ad hunc conventum deputatus.

Conr. Oftermann, Pastor Bock. ad hunc conv. spec(iali)ter deputatus.

Henr. Stollmann, Deputatus Bochumensis et P. in Gelsenkirchen.

Yerres Dieterich von Steinen, P. in Frömern, nomine classis.

Henrich Wilh. Emminghaus, P. in Hagen.

Petrus Henckanius A. C. Pastor in Gevelsberg.

M. Joh. Theod. Kalle, P. in Herdecke.

M. Georg Dröghorn, P. in Wingern.

Th. H. Kövenstrunck, P. Kierspe.

Nic. Berghaus.

Casp. Hammerschmied, Plettenberg.

Wennemarus Mahler, P. in Sprockhövel.

M. Rob. Starmann, P. in Wellinshoven.

Udr. Gerhardi Ecclesiastes A. C. in Werdohl Pastor adj.

Jod. Wende, Pastor in Kellinghausen.

Im Protokollbuche war ursprünglich die copia dienstl. Memorial M. Menzen, Pastoris in Lütchendorf an die Hochwolgeb. HHC. Inspectorial Adjuncten und samptliches versambletes Ministerium in Schwerte, exhib. den 12. Juli 1690, also für den zweiten Tag der Sitzung bestimmt, hier eingefügt. Doch sind davon nur noch die ersten Zeilen vorhanden, da die folgenden Blätter mit der Fortsetzung aus dem Buche gewaltsam entfernt sind. Darauf folgt das schon oben vermerkte nicht datierte Bruchstück der Verhandlungen eines conventus classicus.¹⁾

Daselbe beginnt mit Punkt 4: Die zu den Religions-Recessen nötigen und vom inspector geforderten Reise-Kosten sollen den Kirchen-Räthen jeden orts proponiret werden.

5. Es wird angefragt: ob nicht eine Gemeinde salva pietate et conscientia Ihren dürfftigen Predigern zu der Zeit, da kein

¹⁾ Wie aus dem Protokoll des Consistorii der ev.-luth. Gemeinde Schwelm vom Dom. 2 post fest. pasch. Misericordias dicta 1682 hervorgeht, hat diese Convents-Verhandlung, die sich dort auszugsweise abgeschrieben findet, am Mittwoch vor Mis. Dom. 1682 zu Schwelm stattgefunden. Seite 7 ebendasselbst werden auch die Verhandlungen des vorhergehenden conv. cl. vom 18. Aug. 1681 zum Vogelgang mitgeteilt. Sie befassen sich der Hauptsache nach 1. mit den Vorbereitungen zur Neuwahl zweier Ministerial-Adjuncten, 2. mit der Verteilung der Unkosten des conv. gen. und 3. mit der Einrichtung zweier jährlicher Classical-Convente.

ander Mittel fürhanden, auß Ihren in zimbllicher Quantität zurückstehenden Armen-Pensionibus, wann die vorhandenen Armen deswegen keinen Mangel bedürffen zu leyden, unter die Arme greiffen, und zu seinem Auffkommen, saltem pro nunc et tunc, ein Erkleckliches zusteuern, auch dessen etwas zur Reparation bau-fälliger Kirchen angewendet werden könne und möge. Die Antwort gesteht solche Verwendung der Armengelder zu unter Berufung auf die bezügliche Entscheidung in D. Kessler theol. Casus conscientiae cap. 41, p. 211.

6. Es wird beschloffen: daß ins künfftig solches hochheil. Fest (Himmelfahrt Christi) sowol mitt Für als Nachmittagspredigt hochfeyerlich gefeyrt werde.

Ferner: Für den Nahmen Hagelfeyr der Nahme eines Bet und Dankfestes für die Früchte des Landes gesetzt und angedeutet, Wie auch die zu Schwelm gewöhnliche Feuerpredigt unter solchem Nahmen, ohne Benambfung des Antonii, allemahl auff Freytag nach dem 2. Sontag nach Epiph. gehalten und unter obgedachtem Nahmen ihrer Gemeind vorigen Sontags angekündigt werden möchte.

7. Schließlich ist beliebet, daß die HhE. Consistoriales mitt denen HhE. Predigern auff künfftigen conventibus in einem Hause und an einem Tische gespeiset und bewirtet, die Unkosten aber auß denen Kirchen und Gemeindemitteln entrichtet und bezahlet werden sollen.

Von jetzt ab weist das Protokollbuch die regelmäßigen Verhandlungen der conventus classici, beginnend mit dem 27. Oktober 1682, in ununterbrochener Reihenfolge auf.

Anno 1682, den 7. Octobr ist conventus class. zum Gevelsberg gehalten und als von HhE. Inspectore zu Anna erinnert worden, daß bey fürhabender itziger Execution der Religions Vergleiche sämptliche Prediger ihre desideria und Erinnerungen auffsetzen und ersten Tages ihm zuschicken möchten, sind solchem zufolge in conventu hoc Classico diese auffgesetzt auch HhE. inspectori zugesickt worden.

1. Weilen die HhE. Adeltiche Römischer Catholischer Religion Ihre Erbbegräbnissen in denen Lutherischen Kirchen behalten, und vielleicht gebrauchen wollen, daß solches Ihnen dennoch, ohne iher päpstliche Ceremonien verstattet und Iher priester mitt Ihrem gesänge Weihwasser Prangen und Creuztragen auß der Kirchen

bleiben mögen. Da denn zugleich Nachricht, wie es mitt dem Klockengeleut dabey gehalten werden solle, zu bitten.

2. Wann die Römisch-Catholische Vermöge Neben Reccessen an etlichen örtern neue Kirchen bauen würden, daß solche Gebäude den Evgliſchen. Kirchen nicht zu nahe, sondern in solcher distanz geſezet werden, daß Eine dem andern im Gottesdienst nicht hinderlich ſeyn möge.

3. Ingleichen, da Sie neue Kirchen bauen, und ihren Gottesdienst einführen werden an ſelben örtern ſich auch einen eignen Kirchhoff verſchaffen mögen.

4. Ob nicht zu verſuchen, daß die Römisch-Catholische an denen örtern, da ihnen das Exercitium ihrer Religion einzuführen verſtattet, ſie aber dasſelbe in der Nähe in öffentlicher Kirchen Übung haben, von ferner Erbauung neuer Kirchen in der Gütthe abzustehen, disponirt werden möchten.

5. In Entſtehung deſſen wegen derer Proceſſionen ihnen den Römisch-Catholiſchen ſolche limiten fürgeſchrieben, damit dieſelbe den Evgeliſchen nicht zu nahe kommen, und alſo Ergerniß verhütet werden möge.

6. Wegen der Stiffter Gevelsberg und Herdecke iſt wol zu erinnern, daſerne 200 Rthlr. auß denen Stiftsmitteln einem Römisch-Catholiſchen Priester zugeleget werden ſolten, dadurch mehr als 6 Prabenden mortificiret werden müßten, ſolchen ſals die Römisch-Catholische ſowol, als Evgliſche. Capitularinnen ihre ſubsistentz nicht haben und behalten würden.

7. Weilen in § 10 art. 2 abgethan und eingangen, daß drey Evgeliſche Abtiſſinnen nach einander erwehlet, die vierdte aber eine Römisch-Catholische ſeyn ſolle, declaration des Nahmen Evgeliſch unterthänigſt zu bitten, und daß nicht weniger die Evgliſch. Lutheriſche als Reformierte zu ſolcher Praelation durch die meiste Stimmen erwehlet und derſelben gleich fähig erkläret werden möchten.

8. Demnach die Römisch-Catholiſchen Capitularinnen in vorgeannten beyden Stifftern Gevelsberg und Herdecke Ihre Religions-Exercitium und Beichtiger respective zu Schwelm und Boele in der Nähe ohne ihre Incommodität haben könnten, auch durch einen außdrücklichen von Sr. Churfl. Durchlaucht gdt. ratificirten Vergleich denen beyden Evgliſch. Lutheriſchen und Reformirten Religionen Übung im Stift Gevelsberg zum ewigen

tagen beliebt, also einer unter diesen Religionen private nicht kann appliciret werden, auch fast ohnmöglich, daß aller dreyen Religionen Exerцитium ohne sonderbare merkliche hinderung in eine Kirche eingeführet und füglich gehalten werden könnten, daß doch die Römisch-Catholische Capitularen an obgenannte örter hingewiesen werden möchten.

9. Wann Eheleute verschiedener Religionen seyn, ob nicht wegen das Kinder Tauffung streit zu verhüten, ein Regulament getroffen werden möchte.

10. Nachdem auch Art. 8 § 2 wegen der Immunität und Exemption der sämtlichen Geistlichen Verordnung beschehen, zumahlen auch die Evglich-lutherischen sowol als Reformirten ein gdstes. Exemptions-Patent von Ser. Churfl. Durchlaucht unserm gdsten. Herren, daß bey den Contributions-Anschlägen der Matricul außgelassen werden sollen, unterthänigst erhalten, dawider aber fast jährlich gravirt werden wollen, ob nicht bey dieser Execution derer Religions-Vergleiche dieser sachen eine ganz abhülffliche Maße gegeben und Prediger ohne Unterschied der Religion mitt fernerm Anschlag gnädigst verschonet werden mögen. Schließlich sind Pastor Wetterensis Trippler und Endensis Springorum wegen ihres Außbleibens, zumahlen sie Sich nicht dieserhalb entschuldigen lassen, straffällig erkläret, wie ingleichen festgestellt, daß da inskünftig prediger und Consistoriales nicht erscheinen, Sie dafür angesehen und zu gleicher straff gezogen werden sollen.

Actum in Conventu Classico Gevelsbergae ut supra, concionem habente in art. 3. Aug. conf. Pastore Vördense Dno. Adamo Messing.

(Unterschriften fehlen.)

Anno 1683, den 28. Aprilis ist conventus Classicus zu Hagen gehalten, auff welchem sämtliche prediger dieses Ampts außershalb H.C. Jodoco Middendorff, H.C. Pastoren zu Börde und Ende gegenwertig gewesen, und hatt H.C. Pastor zu Bolmarstein Joh. Revelmann über den 4. articul der Augspurgischen Confession die predigt auß Roe. 3. 24. 25 verrichtet.

Und weilen befunden worden, daß der P. Endensis Springorum, nun zum 4ten mahl die conventus classicos nicht besuchet sondern verabsäumet, dabey man allerley beyförg ge-

tragen, als ist einmütig guth gefunden, daß derselbe von HhC. P. zu Hagen und Herdecke, als denen dreyen nechst benachbarten predigern hierüber besprochen, und inskünfftig die conventus nicht zu verlassen vermahnet werden möchte. Hatt hernacher durch HhC. Vicarium zu Hagen sich, daß nun nicht erscheinen können, entschuldigen lassen.

Vors 2. das Anschreiben HhC. inspectoris verlesen worden, in welchem die gravamina, so etwa an einem oder andern ort noch bey denen Executions Tractaten sich finden möchten, fürzubringen begehret worden, worauff resolviret worden, falls HhC. inspector nacher Neuß ziehen würde, solches gebührend zu beobachten.

Als 3. wegen Bedienung des Nachjahrs Anfrag gemacht, ob dem § 131 in der KirchenOrdnung alhier im Ampt nachgelebet, ist von sämptlichen anwesenden HhC. predigern appromittirt, daß gleich wie bey der erledigten Pastoratstelle zu Dahle und sonst solches beschehen, also auch in solchem falls das Nachjahr per vices von denen predigern gern und willigst bedienet werden solle.

4. Sind auff nechsten General-Convent HhC. M. Moll P. Schwelmensis, Petrus Hende P. Gevelsbergensis und HhC. Tripler, Pastor Wetterensis deputiret.

5. Nach deme in denen unirten Fürstenthümbern Cleve, Gülich und Berge und Graffschafften Marck und Ravensberg die Union (d. i. der Zusammenschluß der ev.-luth. Gemeinden) für hochnützlich und erbaulich geachtet, und deswegen von denen HhC. inspectoribus zu Lennep und Wesel, solche ohnverlangt werckstellig zu machen, inständig gesucht, haben die Deputirten dis bey dem conventu generali zu proponiren auff sich genommen, gestalt das Wetterische Ministerium solche Union als hocherbaulich, nebenst confirmation der KirchenOrdnung bey dieser der Religions Tractaten Execution unterthänigst und gebührend zu suchen nicht ohndienlich gehalten.

6. Wo der KirchenRath oder Consistorium noch nicht in observantz und Übung sind, sollen womöglichst eingeführet werden.

7. Wegen der Contributions Beschwerden und deren Abschaffungen wollen die sämptliche prediger einmütig cooperiren, auch deswegen im conventu generali proponiren.

8. Sind alle KirchRäthe aller Örter dieses Ampts befraget, ob Sie keine gravamina oder desideria einzubringen, welche aber nichts zu erinnern gehabt.

Pastor Voerdensis weilen sich nicht excusiren lassen, ist in die willkührliche mulctam des conventus straffällig erkläret worden.

Sic actum in conventu Classico zu Hagen ut supra.

M. Peter Moll, Pastor Schwelmensis.

Heinrich Wilhelm Emminghaus, past. Hagensis.

Joh. Revelmann, Pastor in Bolmarstein.

Petrus Hencke, J. A. C. Pastor zu Gevelsberg.

M. Johann, Theodorus Kalle, Pastor zu Herdecke.

Mag. Georgius Dröghorn, pastor in Wengern.

M. Johann Friedrich Wiendall, Pastor in Herdecke.

Wen. Henr. Trippler, pastor in Wetter.

Petrus Borbergh, Pastor in Dahl.

Henricus Wilhelm Drude, Vicarius in Hagen.¹⁾

Anno 1683, den 7. October ist conventus classicus zu Schwelm gehalten, da über den 5. Articulus Augsp. Confession auß dem Text Röm. 10 v. 14 sequ. Pastor Gevelsbergensis Petrus Hencke die Predigt gethan.

Darauff die Acta vorigen conventus generalis zu Schwelm gehalten wiederholet, und wegen der KirchenOrdnung umb Revision und außlassung einiger punkten in der Schulordnung an H.C. inspectorem zu schreiben resolviret.

3. Weilen so wenig Consistoriales bey diesem Convent sich eingefunden, und dabey die weite und ferne imgleichen die geringlichkeit der Kirchen-Intraden und erfordernden Unkosten fürgetragen worden, ist einmütig beliebt worden, daß der conventus classicus jährlich nur einmahl und zwaren Mittwochs nach dom. I. post Trinitatis gehalten und darzu Prediger sowol als Consistoriales bey willkührlicher straffe der Versammlung zu erscheinen gehalten seyn sollen, und wird alß zum negsten, mitt Gott der erste Convent zu Wengern gehalten werden und H.C. M. Kalle die Convents predigt über den 6. Art. der Augsp. Confession verrichten.

¹⁾ Von hier ab gebe ich bei den Unterschriften nur noch die Anzahl derselben und die neu hinzutretenden Namen.

4. Ist wegen der Streitigkeit H.C. M. Dröghorns und denen gebrüder Martins auff das Anschreiben H.C. inspectoris Davidis zum Überfluff noch ein tentamen concordiae zu Schwelm am negsten 11. tag Novbr. für guth befunden, gestalt mit zuziehung beider H.C. Doctorum Königs und benachbarten Prediger selbige noch einmahl fürgenohmen und von Berrichtung H.C. inspector berichtet, auch die Gebrüder Martins, ob ihnen ein solcher terminus beliebig, vernachgewissiget werden sollen.

5. Weilen auch der H.C. inspector zu Anna in seinem heutigem anschreiben, wegen einiger Vicariat und Schul Vacantz zu Wengern meldung gethan, und solche zu untersuchen begehret; Als hat Pastor zu gen. Wengeren, weilen Er dismahls keine Consistorialen bey sich gehabt, und als darüber zu Rede gestellet, angegeben und contestiret, daß beyde seine Kirchenmeistere Kurz vorher gestorben, und einer seiner Provisoren frantz lige und der andre sich entschuldiget, ferner in obiger sachen angezeiget, daß niemand auffer den Gebrüder Martins auff die Anordnung eines Vicarii, weilen ein Schulmeister vorhanden, dringe, auch in mehr als 50 Jahren kein Vicarius auffer Hülshoff allda gestanden,

worauff die Prediger diesen Bescheid und Resolution gegeben,

„Weilen negstkünftiger Conventus Classicus zu Wengeren gehalten werden wird, als wolle man wegen der Vacantz bey denen Consistorialen, Vorstehern und Gemeindsleuten daselbst sich erkundigen.“

Die Absentes P. Vördensis und Endensis sind straffällig erkant und jeder sampt Consistorialen auff 1 Rthlr. gesetzt. Pastor Volmarsteinensis propter morbum se excusavit, weiter aber keinen Consistorialen erscheinen lassen, soll er gleichwol die ordinaria ConventsKosten pro quota erstatten.

Und weilen auff dem Extraordinario conventu zu Witten, daß ein prediger in punctis der confirmation der Kirchen-Ordnung und der Contribution zu Ser. Chursl. Durchl. nacher Berlin abgeordnet werden möge, guth gefunden worden. Als ist unser nochmahliges Begehren an H.C. inspectorem zu Anna dieserhalb beweglich zu schreiben, vorigem guth finden zu inhaeriren, mitt bitten, daß vorgehen. Reyse beschleuniget und beyde hochwichtige puncta allerforderlichst außgewirkt werden möchten. In fernerer Erinnerung, falls von den Vorgeschlagenen zu

folcher Keyse keiner sich bequemen könnte noch wolte, daß alsdann H.C. Vieffhauß, Pastor zu Wickede hiezu vermöget würde; und wolten wir alsdann ohngesäumt mitt unser uns angeschriebenen quota uns einfinden.

8 usq.: Moll, Emminghaus, Hencke, Dröghorn, Wiendall, Justus Middeldorf, Trippler, Petr. Borberg.

Anno 1684, Mittwochs nach 2. Sonntag nach Trin. ist conventus classicus zu Wengerem gehalten, da H.C. M. Kalle über den Text Joh. 15 v. 5 und Art. 6 der Augsp. Confession geprediget.

Zuforderst sind die acta des extraordinarii Deputatorum Conventus zu Unna gehalten wiederholet, und wegen derer zur Confirmation der KirchenOrdnung erfordernden Unkosten Anfrag an die H.C. Consistoriales beschehen. Da denn resolviret, daß die auffin Convent zu Witten hiezu auß ettllichen Amptern bewilligten Zehn Rthlr. auch in unserm Ampte, wiewol vergangen Jahr auch hiezu in etwa schon contribuiret, allerforderlichst außgeschlagen und beygebracht und H.C. inspectori durch H.C. M. Moll zugeschicket werden sollen. Daser es andern benachbarten Amptern annoch einen extraordinarium conventum in der Nähe zu halten beliebt werden solte, hatt man resolviret, sich dabey auß unserm Mittel auch einzufinden.

Zum General Convent sind H.C. Pastor Hagensis, Volmarsteinensis und Dahlensis deputiret.

Wegen vacirender Pastorat zu Börde ist fürgetragen, daß die beyde negste Sontag 2 zur Prob beruffene Proponenten, den 5. Sontag nach Trin. H.C. M. Kalle als ein ordinirter Prediger den Gottesdienst verrichten, an welchem auch die übrigen Communicanten sich einzufinden hetten. Hiernegst sind die vier KirchRätthe zu Wengeren befraget, ob Sie nicht die Anordnung und Beruff eines ordinirten Mittpredigers oder Vicarii beehrten, darauff dieselben zur antwort gegeben, daß sie mitt gegenwertigem Threm Zustand, da sie mit einem Prediger versehen, und à part ihren Schulmeister haben, gern wol zufrieden weren, auch Thres Wissens nicht vermeinten, daß Einige in der Gemeine weren, welche die Anordnung des zweyten Predigers suchen solten.

Regster Convent soll, geliebts Gott zu Ende und von H.C. M. Dröghorn die Predigt über den 7. Articul Augsp. Conf. gehalten werden.

Actum ut supra.

10 Wschr.: Moll, Emminghaus, Revelmann, Gendke, Kalle, Dröghorn, Wiendall, Trippler, Borbergh und Henricus Wilhelmus Drude, Vicarius Hagensis.

Anno 1684, den 6. November ist Extraordinarius conventus zu Börde gehalten, da denn die Kirchmeistere befraget worden: Ob bis hiehin die Kirchendienste in Predigten, Sakrament-Bedienungen, Kranken-Tröstungen und anderen Verrichtungen also in acht genommen worden, daß die ganze Gemeine damit friedig und wol providiret worden. Worauff die Kirchmeistere sich beständig erkläret haben, daß an der Bedienung bis hieher keinen Mangel gehabt hetten und desiderirten.

Dabey der H.C. subdelegatus und sämtliche anwesende Prediger die Kirchmeistere hochfleißig erinnert, und umb Gottes Ehren und ihrer eygen zeit- geist- und ewigen Wolsfahrt und Seligkeit Beförderung willen gebeten und Vermahnet, daß sie doch äussersten Fleißes darüber auß seyn und sämtliche Pfarrgenossen hierselbst dahin vermögen und disponiren helfen möchten, damit ihre durch diese die PastoratWahl betreffende Streitsache, ah leider! zerrüttete Gemeind wiederumb vereiniget und einmütig mitt einem Prediger, mitt ihrer allerseits Beliebung, sobald immer möglichst ersetzet, großes Ergerniß, fernere Zerrüttung, Unheyl und Unkosten verhütet werden möchten. Weilen aber dabey besorget worden, daß solcher Zweck innerhalb zweyer Mondenfrist nicht erhalten werden dürffte als ist folgende Ordnung, die Predigten bis nach den h. Christfesttagen in Classe zu verrichten beliebet und festgestellet worden.

Dom. 24. H.C. M. Wiendahl.

Dom. 25. Pastor Gevelsbergensis.

Dom. 26. post Trin. Pastor Volmarst(einensis).

In festo Andreae M. Dröghorn.

Dom. 1. Adv. M. Moll und Bettag Rector S.

Dom. 2. Adv. H.C. Trippler.

Dom. 3. Adv. Pastor Hagensis.

Dom. 4. Adv. } H. C. M. Wiendahl.
In Festo Nativ. Christi }
Dom. post Nativ. }
et festo circumcis. Christi } H. C. M. Kalle.
Auff Bettag Vicarius Hagensis Drudenius.
Dom. p. circumcis. Pastor Dahlensis.

und wollen solche Predigten geliebts Gott in eigener Person verrichten.

Ferner ist wegen der Martinischen Communion von Pastore Volmarsteinensi dem Classi proponiret: Ob Er Pastor für beschehener reconciliation mitt P. Wengernensi, derzu dieser sich zu bequemen willigst erkläret, sich bequemen und Johannem Martins und denen Gebrüdern und Kindern, so zur Wengernischen Gemeinde notorie gehören, das H. Abendmahl reichen könne und möge? Darauff das Ministerium Wetterense sich auff Ihre an H. C. inspectorem fürin Jahr übergeschickten rationes quare non? . . . weilen solche genugsam gegründet, Ihnennicht wiederleget, Sie auch kein versöhnlicheres gemüth bey denselben angetroffen noch befinden, bezogen, beständigst denselben inhaerirend und gewiß dafür haltend, daß biß daran die reconciliation zuförderst erfolget. Von Keinem (untesertlich) form Ministerio Wetterensi zum h. Abendmahl admittiret werden können.

Zu welches Urkund wir dieses Eigenhandig untergeschrieben.

Sign. Vörde in Extraordinario conventu ut supra.

9 uschr.: Moll, Cuminghaus, Revelmann, Hende, Kalle, Dröghorn, Wiendahl, Trippler, Drude.

Anno 1685, den 24. October ist ordinar. classicus conventus in der Evang. Lutherischen Pfarrkirchen zu Ende gehalten, und hat Herr M. Dröghorn, Pastor zu Wingern die Predigt über den 7. Art. der Augsp. Confession auß dem Terte Matth. 18 v. 17 de ecclesia verrichtet; H. C. pastor zu Ende Springorum hat präsidiret und in Gottesnahmen den convent auch concludiret und seind die H. C. Prediger überall außershalb Gevelsberg mit ihren Kirchrätthen gegenwärtig gewesen.

Wobey denenselben beliebt hat, daß hinfort bey allen conventen ein jeglicher Prediger an seinem Orte selbst zu dessen desto mehrer Beehrung praesidiren und proponiren soll.

Der nächste Convent soll zu Boerde und die Predigt dabei von M. Wiendahl gehalten werden.

Wegen der schul zu Ende, weiln dieselbe hochdesideriret wird, gleichmoll aber keine Mittel darzu vorhanden, hat sich der Köster daselbst, Henrich Ruchmann in güte zu Gottes ehren proprio motu dahin erkläret, daß wenn man ein Tüchtig subjectum haben könnte, Er gen. Kösterdienst quitiren und dem neuen Schulmeister überlassen wolte, damit derselbe durch diese beyde Dienste könte erhalten werden.

11 uschr.: Emminghaus, Revelmann, Middeldorf, Springorum, Kalle, Dröghorn, Wiendahl, Trippler, Borberg, Druden und (neu hinzugekommen) Adamus Freymann, Pastor Boerdenfis.

Anno 1686, den 8. Julii ist conventus Classicus zu Boerde, weiln sonsten beliebter bestimmter terminus nachdem der convents Prediger M. Wiendahl nothwendig zur Embrichischen Relvations-Conferenz dero Zeit reysen müssen, nicht gehalten werden können, erst gehalten worden.

P. Wiendahl hat die Predigt über Art. 8 der unveränderten Conf. Aug. aus 2. Tim. 2 gehalten.

In der Endischen Küster-Angelegenheit ist allerseits umb ein qualificirt Subjectum, so beyde Küster- und SchulAmpt verrichten, allerforderlichst sich zu bewerben, guth befunden.

Demnegst weilen am morgenden 9. Julii zu Brakel ein besonderer conventus einiger deputirten Prediger außm ganzen Märckischen Lande angestellet, als ist von hieher H.C. M. Wiendahl P. Herdekensis dazu deputiret, welcher auch selbiges über sich genommen und gen. Convent zu Brakel beyzuwohnen versprochen, und zu Einrichtung solcher Reyse sollen die Zehrungs-Kosten auß dem ganzen Ampt und zwaren von jedem ein blam. also gleich beygeschafft werden.

Diesemnechst sind die vota colligiret zu einem neuen Subdelegato, und ist darzu M. Kalle Pastor Herdekensis per majora erwehlet, und daß auff 3 Jahren v. D. stehen solle, festgestellet.

Schließlich ist wegen der Bergischen Collecten zu Behuff der 7 neugepflanzten Gemeinden so von H.C. Predigern als anwesenden H.C. Kirchmeistern guth befunden, daß sie allerseits bei dem nächsten AmptsTage Ihro Gnaden, dem H.C. Drostn Ritterbürtigen und Vorstehern nach äußerstem Vermögen die Sache

recommandiren wollen, weilen sie in beyforg gestanden, daß die Collecten für den KirchThüren ein geringes beytragen würden, damit ein erkleckliches bey dem Ampts-Tage für Sie erhalten werden möge.

Der nächste Convent wird nach Herdecke auf Mittwoch, nach dem I. p. Trin. berufen, wobei P. Middeldorf über den 9. Art. Conf. Aug. predigen soll.

Demnach auch fürgetragen, daß durch die SambstagsHochzeiten, RockenDießen, Scheibenschießen Kindtauffsmahle und Sauffgeläge eine grosse Veranlassung zur Sontags-Entheiligung und anderen Unordnungen, auch dadurch daß die Einsegnungen der Ehen nach dreymahliger beschehener proclamation pratrahiert und verzögert, verursacht worden, Als haben die H.C. Prediger und Kirchmeister dieses Sr. Chursl. Durchl. umb gnedigste Remedirung und Abschaffung dieses unterthänigst fürzubringen und zu deferiren guth befunden und ist H.C. subdelegato oder H.C. Inspectori dieses werckstellig zu machen, auffgetragen worden.

Sic conclusum et actum in conventu classico zu Börde ut supra.

11 Ushr.: Moll, Emminghaus, Revelmann, Springorum, Hencke, Dröghorn, Wiendahl, Trippler, Borberg, Freymann.

Anno 1687, den 11. Junii ist conventus classicus zu Herdecke gehalten.

P. Middeldorf predigt über den 9. Art. Conf. Aug. nach Matth. 28, B. 18 u. 19.

Für Ende ist ein qualificirt subjectum zur Schularbeit fürgeschlagen aber die Neubesezung bis jetzt verblieben. Weil aber dadurch die Jugend ohnverantwortlicherweise versäümet, und dadurch der ganzen Gemeinde, weilen die Schulen Pflanzgärthen der Gemeinden, großer Praejuditz und schade erwächset, Als hatt man zur Beförderung der Ehren Gottes und Auffnehmen der Gemeind daselbst guth gefunden, daß zwo von denen benachbarten Predigern zu Ihrer Wolgeboren dem H.C. von Barst und zugleich an den Küster zu Ende abgehen, und daß dis heylsame Werck mitt Bestellung eines neuen Schulmeisters nicht weiter außgestellt, sondern forderjambst zum effect gebracht, und beyde Schul- und Küster-Dienste combiniret werden möchte, bestmöglichst befördern mögen.

Diesemnegst, weilen unterschiedliche Klagen fürgekomen, daß höchst Ergerliche Zändereyen, wegen Benennung der Kinder

bey der Tauffen fürgiengen, dieses auch heylsamlich in unser KirchenOrdnung remediret, daß diesem Zanckhandel nicht besser gewehret und abgeholfen würde, als wen zu einem Töchterleyn zwo Pathen oder Gevattern und ein Weibsperson, so dem Kinde alleinig den Nahmen geben, hingegen bey der Tauffe eines Söhnleins zwo Gevatterinnen und ein Gevatter oder Pathe gebeten werden möchte. Als haben sämtliche Prediger Ampts Wetter sampt KirchenRäthen für guth befunden und geachtet, daß solches fordersambst, damit es also bey der Tauffe ihrer Kinder eingerichtet werden und allen ärgerlichen Zanckhändeln fürgebauet werden, von den Sangeln angedeutet werden möge, nicht zweifelnd, daß dieses gleich andern in unsrer Churfl. KirchenOrdnung confirmiret werden würde.

Im gleichen weilen bey Tauffung der Kinder die Gevattern sich offtermalen mitt dem Truncke so sehr beladen, und dabey, wie auch bey den Kinder-Zechen allerley Unordnungen eingerissen, als hatt man festgestellt, weilen Se. Churfl. Durchl., unser gdt. Herr zum öfteren solche KindTauffsmahlen bey nahmhaffter poen verboten, daß man bey Ser. Hochwolgeboren, unserm hochgepietenden H. E. Drosten anhalten wolle, daß solche Churfl. Befelche renoviret und daß nitt mehr als 2 oder 3 Nachbarn nebenst denen 3 Gevattern zu solchen Tauffungen und Kinder-Zechen eingeladen und also dadurch vielen Ungelegenheiten und Ergerlichem Wesen fürgebauet, die Sauffgeläge der Gevattern bey der Kirchen ganz abgestellt und verboten werden mögen.

Wegen der Bergischen Collecten welche von H. E. Inspectoren zu Lennep zur Aufferbauung der neuen Gemeinden im selbigen Lande gesucht worden, ist resolviret, daß in Ansehung dieser miserablen, geldlosen Zeiten, selbige nothwendig biß künfftig Jahr, in Hoffnung, daß alsdann Besserung sich gefunden haben möchte, differiret werden müssen, welches der H. E. Subdelegatus obgen. H. E. Inspectori zu notificiren hette.

Nächster Convent zu Dahl, Predigt über den 10. Art. Conf. Aug.: P. Springorum.

Sic actum ut supra.

10 Wjhr.: Kalle, Emminghaus, Revelmann, Middeldorf, Hencke, Wiendahl, Trippler, Borberg, Drude, Freymann.

Die sich anschließende Nachschrift enthält das Ergebnis der Verhandlungen über die Besetzung der Endischen Schulstelle und lautet:

Zu Wissen, daß heute Datum der Post, wegen der Endischen Schulen und Cüstereien zumahl beschloffen, daß der gewesene Cüster Henrich Ruchmann und dessen Sohn Johannes auff der angenommenen Cüster und Schuldiener Georgen Truceß resigniret und dabey alle schwierigkeit auffgehoben, daß so wol die Gemeine als auch zwischen beiderseits gen. Cüstern biß hierzu einer an dem andern nichts zu praetendiren haben sollen. Und wollen auch, daß weil Er Johannes Ruchmann daß Cüstereyhauß gegen den Winter ohne schaden nicht räumen können, daß der ietz angenommene Cüster in deß Pastoris hauß den Winter verbleiben und biß gegen die Ostern die Kindern informiren solle und wolle, davon aber dem pastori auch erstattungh geschehen solle, so geschehen uff'm Hause Cahllenborgs, den 14. Octobris 1687.

Henrich von Barest.

Johannes Springorum.

M. Theodor Kalle, Pastor in Herdecke int. deput.

Ita actum finaliter M. Johannes Friedericus Wiendall, Pastor Herdeckensis.

Anno 1688, Mittwoch post Dom. I. Trinit. war der 23. junius, ist in der Evang. Lutherischen Pfarrkirchen zu Dahl ordinar classicus conventus gehalten worden.

An Stelle des erkrankten concionators hält der Ortspfarrer Vorberg, da gerade in Dahl der Ordinar Saattetag als gleich auff Joh. Bapt. abend eingefallen die Predigt über Psalm 65.

In Sachen der bergischen Kolletten wird der Beschluß vom 8. 7. 1686 erneuert und werden die Herren Pastoren Kalle und Trippler beauftragt mit Zuziehung eines Kirchenrathes aus jeglicher Gemein von dem Drostzen zu Wetter eine gewisse Summa zu dienstobiger Gemeinen zu erbitten.

Und weilien die längst desiderirte KirchenOrdnung nunmehr durch Gottes Gnade in Druck heraußgekommen, auch einer jeden Gemeine ein Exemplar zugeschicket, als hierbey ist verabscheidet, daß negsten Sontag als Dom. 2. post Trinit. mit der publication der Anfang gemachet und biß fol. 30 § 48. Vom h. Abendmahl zum ersten soll gelesen, ferner folgenden Freytag als 2. Julii texto Visitationis Mariae continuiret und biß fol. 59 § 103 de presbyteriis vorgelesen, folgendes Dom. 3 post Trinit. biß zu ende allerorten den Gemeinen deutlich vorgetragen werden.

wobey noch guth gefunden, daß noch ein oder zwey Exemplaria an alle Kirchen zu desto mehrer vorsicht verschaffet werden sollen.

Zum nächsten conv. gen. zu Unna werden deputirt: P. Kalle, Emminghaus und Borberg.

Nächster convent cl. soll in Herdecke und die Predigt über den 10. Art. conf. Aug. von P. Trippler gehalten werden.

Die abwesenden Prediger von Schwelm, Gevelsberg und Börde sollen durch den Subdelegatus über die Publication der Kirchen-Ordnung verständiget werden.

Schließlich ist umbfrage bey allen vorhandenen Predigern und Kirchräthen geschehen, wie sich's in ihren Gemeinen, kirchen und schulen befinde, und ist daß durch Gottes Gnade überall sich alles wol verhielte, geantwortet worden.

s uschr.: Emminghaus, Revelmann, Kalle, Dröghorn, Wiendahl, Trippler, Borberg, Drude.

P. S. Gemäß Beschluß vom 7. 10. 1683 werden die absentes ein jeglicher in ein Rthlr. multam declariret.

Diemeilen der Köster zu Wetter sich beklaget, als wen ihme sein Kösterdienst, ohne daß einige uhrsach darzu gegeben, wollte auffgesaget und entwendet werden, als ist beyden H.C. Predigern zu Herdecke auffgegeben, sich zu Dienst gen. Kösters dahin zu verfügen und die Häupter der Gemeind zu disponiren, damit gen. Köster als ein alter Diener möge beybehalten werden.

Anno 1689, den 15. Junii conventus classicus zu Herdecke bei welchem H.C. Pastor zu Wetter Trippler die Predigt über den 10. Art. Augsp. Confession gehalten, ist hienach zur Session geschritten und nach Anleitung der Kirchen-Ordnung befraget worden, wie die Sabbather, Fest und BetTage gehalten worden, da den leyder Klagen fürgefallen, daß mitt Branteweinschenden vor, auch mitten unter den Predigten und nachmittags mitt Regel Spielen und Schwölgerereyen die Sabbather-Buß und BetTage biß hierhin an vielen orten profaniret und verunheiliget, ist guth befunden, bey Ihr Hochwolgeb. Gnaden H.C. Drostten damit das Churfl. gdsr. Befelch von der Sabbathsfeyer jährlich, wie in andern Amptern bräuchlich, wiederholet und publiciret werde, darzu H.C. P. Wetterensis mitt Zuziehung eines benachbarten Predigers requiriret worden, daß solches mit erstem beschehen möge.

Als H.C. Campmann exulirender Pastor von Hanau Lichtenberg durch französische Tyranny vertrieben, umb ein Subsidium zu seiner Unterhaltung, von einer jedweden Gemeinde demüthigt begehret, haben anwesende Prediger und Eltesten solches zu befördern und damit obgem. H.C. Prediger an hand zu gehen verprochen.

Die convents Predigt soll bey arbitrari Censur der H.C. Brüder, auch die Sonntags und Buß- und Festtagspredigten nicht über eine Stunde, nach Anweisung der Kirchen-Ordnung dauern und gehalten, Nachmittags und Wochenpredigt nicht über 3. Birtheil und Kinderlehr nicht über ein halbe stunde verzogen werden.

Zur Provinzial-Synode sind die H.C. Springorum und H.C. P. Vördenfis (Freymann) deputiert.

Nächster Convent soll zu Wetter und die Predigt über den 11. Art. der ohnveränderten Augspurgischen Confession von P. Springorum gehalten werden.

Sic conclusum et actum in conventu classico ut supra.

11 Ujhr.: Revelmann, Kalle, Hencke, Emminghaus, Springorum, Middeldorff, Dröghorn, Wiendall, Trippler, Borberg, Freymann.

Anno 1690, den 31. Maii ist conventus classicus zu Wetter, darauff H.C. Springorum Evglich Lutherischer Pastor zu Ende die Predigt über den eilfften Articul der Augspurgischen Confession, daß man die privat Beicht und Absolution in unsern Kirchen behalten solle, gehalten und Orthodoxiam Lutheranam öffentlich mitt uns befañdt und asseret.

P. Moll zu Schwelm ist ohnlengst Todes verblichen; die anwesenden Vertreter von Schwelm werden gebeten, daß doch mitt ersetzung solcher Pastorat-Stelle mitt Zuziehung H.C. subdelegati oder zweyer benachbarten Prediger und sonsten nach Einhalt der Lutherischen Kirchen-Ordnung verfahren und also Gottes Ehre, der Kirchen Wolkahrt dafelbst bestmöglichst befördert werden möge.

Was den 6. October Anno 1689 wegen Erwählung eines neuen H.C. Inspectoris und gleicher Zahl Assessoren auß mittel der Prediger guthbefunden, solches sampt ertheilter Vollmacht ist heute repetiret und confirmiret und abermahlen die in itgl. Vollmacht benannte Prediger solches zu beobachten begehret worden. Im fall jemand von den 3 als H.C. Pastoren zu

Hagen, H.C. Kalle P. zu Herdecke und Petro Henckenio P. zum Gevelsberg durch Gottes Macht behindert werden solten, ist H.C. M. Wiendall darzu einmütigst begehret worden. Weilen H.C. Kalle als Subdelegatus diesem conventus nicht wegen Krankheit beywohnen können, hatt man die neue Wahl eines Subdelegati auff negst künfftig Jahr verschoben.

Nächster Convent soll zu Hagen, die Predigt über den 12. Art. conf. Aug. vom Pastor zu Dahl und die Collation bei H.C. Druden gehalten werden.

Actum et conclusum ut supra.

10 Ushr.: Emminghauß, Hende, Revelmann, Dröghorn, Wiendall, Middeldorff, Drude, Springorum, Trippler, Freymann.

Anno 1691, den 20. Junii ist conventus classicus zu Hagen gehalten und die Predigt über den 12. Art. conf. Aug. von H.C. P. zu Dahl gehalten worden.

Auff negstem conventu generali sind deputiret H.C. M. Kalle, H.C. Pastor Hagensis, H.C. Pastor Schwelmensis Moll und Pastor Gevelsbergensis.

Weilen auch der Conversus H.C. Winkels, so auß dem Papsttum zu unsrer Religion auß Erleuchtung Gottes getreten, dem Ministerio zu Wetter seine RevocationsPredigt dediciret und praesentiret, als hat zu solchem heylhamen Zweck, zu Fortsetzung dessen studiorum und Bestatigung in der ein mahl nunmehr erkandten Evangelischen Wahrheit. Das Ministerium und Consistoriales Schwelm an H.C. M. Kalle innerhalb 14 Tagen zu schicken versprochen 3 $\frac{1}{4}$ Rthlr. Hagen 3. Bolmarstein 2 $\frac{1}{4}$. Wengern 2 $\frac{1}{4}$. Wetter 1 $\frac{1}{4}$. Herdecke 2. Ende 1. Dahle 1 $\frac{1}{2}$. Börde 2. Gevelsberg 1 $\frac{1}{4}$ Rthlr. facit zusammen 20 Rthlr. Gott gebe ihm nur Beständigkeit, zu seiner Seelen Seligkeit, Amen.

Nächster Convent soll zu Schwelm, die Predigt von H.C. Mittpredigern Drude zu Hagen und die Collation bei P. Middeldorff gehalten werden.

P. Bolmarsteinensis wird wegen Ausbleibens mit 1 Rthlr. bestraft. Unterschriften fehlen.

Anno 1692, den 11. Junii ist conventus classicus zu Schwelm gehalten worden. Predigt über 13 Art. conf. Aug. von Drude.

Darauff als H.C. P. Jod. Middeldorff eine erbauliche Sermon an sämptliche H.C. Predigern ex. 1. Tim. 4 gethan, Zur

Handlung selber geschritten, und die Kirchen Agenda Articul für Articul fürgelesen und darauff die H.C. Eltesten und Prediger befraget worden, ob bey allen und jeden Gemeinden unser Kirchen-Agenden Articulen nachgelebet worden.

Wegen der Haus-Visitation ist beliebet worden, daß selbige künftigen 2. Sonntag nach Trin. in jeder Gemeinde angekündigt, auch innerhalb 14 tagen mitt Gott von jedem Prediger mit Zuziehung eines Consistorialis fürgenohmen mit der Verwarnung, daß wo sich ein und ander absentiren und des Predigers Haus-Visitation sich entziehen würde, daß selbige öffentlich bey der Vorbereitung zum Abendmahl vom Prediger befraget und examiniret werden solle.

An Stelle des freiwillig abgedankten Subdelegatus M. Kalle zu Herdecke wird H.C. Petrus Hencke zu Gevelsberg einhellig gewählt und M. Wiendall das officium eines scribae in classe Wetterensi aufgetragen.

H.C. P. Schwelmenfis H.C. Moll und Pastor Gevelsbergensis und Hagensis werden, geliebt's Gott, zum conventu generali mitt genugjamer Vollmacht und Instruction erscheinen.

Nächster Convent zu Gevelsberg und Predigt von P. Moll über 14. Art. conf. Aug.

Die Absentes werden mit 1 Rthlr. multiret.

N.B. Demnach Hurerey, Unzucht und allerlei leichtfertigkeit überall leider Uberhand nimpt, daß dieselben ohne Reu getrieben werden, sogar, daß die so mit diesen Lastern behaftet und darin betreten worden, sich keiner Kirchen-Censur noch straffe unterwerffen wollen, und da Se. Churfl. Durchl. unser gndst. Herr schon längst dieserhalb, wie es mitt solchen und dergleichen Delinquenten gehalten werden soll, publiciren lassen, so ist vorth guth gefunden, dieserhalb H.C. Inspectoren zu belangen, damit vorige Churfl. gndst. Verordnung zu introduciren von gesampten Ministerio unterthanigst gesucht werden möge.

Weilen auch vorkommen, ob solten an ein oder anderem orte an den Zweiten Jahrfestfeiertagen einige leichtfertige Zusammenkünfte, Rockendießen (?) und dergleichen unziemliche Geläger und Zusammenkünfte vorgehen und zugelassen werden, Als ist einmütig verabredet dieselbe, soviel an den Predigern ist nicht zu verstaten, zu dem auch die Obrigkeit zu belangen, damit dieselbe nicht verstatet noch zugelassen werden mögen.

Eine Beschwerde wegen der von alterßhero bey mehrentheils im gemeinen Brauch gewesenen Röcklein (?) wird dahin erledigt, daß weilen dieses res altioris indaginis, darinnen hiesiges Wetterisches Ministerium anderen, als in re adiaphora nichts praejudicirliches statuiren könnten, so konten nichts gewisses deswegen statuiren, wolten aber Gelegenheit suchen mit anderen benachbarten, praesertim in conventu generali darauß zu conferiren, ob's ziemlich sein würde, dieselbe privato arbitrio also abzuschaffen.

Sic actum die ut supra.

10 ußr.: Middeldorf, Revelmann, Gendke, Dröghorn, Wiendall, Trippler, Borberg, Drude, Freymann und neu hinzugetommen: Henrich Ambrosius Moll, Pastor Schwelmae (Sohn des † P. Moll).

Anno 1692, den 23ten Julij ein Conventus, Classicus Extraordinarius zum Vogelßang gehalten und ist für rathsam befunden

1. Die in dem Jahre 1691, den 11. und 12. Julij zu Unna in dem conventu generali abgehandelten und festgestellten conclusa et acta (weilen vermuthlich inskünfftig alle Handlungen, sowoll in den general als classical conventen auff dieselbe relativa sein und sich beziehen werden) zur Nachricht hiesigen ministerii classis Wetterensis in dieß gegenwertige Conventbuch einzuverleiben, damit man dieselben allemahl bey der Hand haben und sich nötigenfalls darauß ersehen könne. Und lauten solche acta in ihren nachgesetzten Articulen wie folget:¹⁾

Art. 1. Die gewöhnliche confession dießmahl wegen Enge der Zeit nicht vorgelesen, sol jedoch künfftig beobachtet werden.

Art. 2. Daß vorm Jahr gehaltene Schwertische Protokoll ist wiederumb vorgelesen und approbiret worden, da denn auch

Art. 3 wegen deß Inspectorat-Gehaltes und anderen Unkosten ein beständiges Aerarium auffzurichten, also daß nun abermahlß die Summa ad 100 Rthlr. nach der Matricul wie im vergangenen Jahr in die Ampter eingetheilet und außgeschlagen worden, welche Gelder ein jeglicher H.C. Subdelegatus pro

¹⁾ Diese acta conv. gen. zu Unna, v. 11. u. 12. Juli 1692 finden sich auszugsweise abgedruckt schon bei Jacobson, Urkunden-Sammlung S. 249 ff.

quota classis binnen 8 Wochen a dato beischaffen und an H.C. Inspectoren überliefern solle; in Ansehung dessen aber sol ein botte herumbgeschicket werden, und auf des saumbhafften theils kosten biß zur Zahlung an dem orte liegen bleiben. Und weilen von den 95 Rthlr. verlauffenen Jahres über die 50 Rthlr. an H.C. M. Reiser Pastoren in Cleve wegen restirenden berlinischen Reisekosten. Item wegen erhaltenen ConfirmationsPatents auff izigen H.C. Inspectorem H.C. M. Menz und Inspectorial-Adjuncten laut eingeschicketer rechnung und quitung verwendet werden müssen, also daß der Restant und Überschuß der besagten 95 Rthlr. zur abführung deß Inspectorial-Gehaltes und anderen Unkosten nicht zureichet, so sollen über ein halb Jahr à dato noch 50 Rthlr. repartirt und gleichfalß vor künfftigem general-convent an H.C. Inspectoren entrichtet werden, wobei aber die ordinations-jura, wie auch commissions-jura, item visitationskosten ihm außtrücklich vorbehalten bleiben.

Art. 4. Ein jeglicher Pastor sol statum ecclesiae suae quoad pastoratum et vicarias designiren und der posterität zur nachricht ad protocollum vor künfftigem general-convent einschicken.

5. Das alte Synodabuch bei H.C. BurgerMeister Davidis abzufodern auch ein neues, darein die Synodal-Acta ferner einzuschreiben, verfertigen lassen.

6. Wegen des zerfallenen Christentums wie es wieder aufzurichten, ist allerdings für guth und nötig befunden, daß vorhin die gar gemeine und doch grobe sünden, als fluchen, Entheiligung des Sabbaths etc. vorhero auß dem Wege geräumet und in conventu abgestraffet würden deßwegen Jhro Churfl. Durchl. unterthänigst zu Ersuchen.

7. Da dem Verlaut nach zu Düßeldorff eine religions-conferentz gehalten werden solte, wollen die H.C. Inspectorial-Adjuncten neben dem H.C. Inspectoren Jhro Churfl. Durchl. darüber belangen, daß man davon avisiret und alß dann Jemand dahin umb unsrer Kirchen Interesse zu observiren, deputiret werden möchte.

8. Damit an platz des Sel. Verstorbenen H.C. von Vosz, Drostes zu Lünen und Hörde ein anderer Inspectorial-Adjunctus Erwehlet und gnedigst confirmiret werden möchte, haben die H.C. Assessores mit dem H.C. Inspectoren und einigen depu-

tatis benandlich HhE. pastoribus resp. in Anna, Hattingen und Lünen de praesenti darauß communiciret und solches mit Ehestem zu effectuiren über sich genohmen.

10. Die Ordinationes sollen nach der Kirchen-Ordnung ver-richtet werden.

11. Wen die Kirchen-Visitation von HhE. Inspectore be-fangen werden solte, wil sich Ein oder Ander auß denen vor diesem benannten senioribus oder sonsten Einer von den Eltesten Predigern von ihme erbitten laßen, daß er von denen Visitato-ribus, wie dieselbe anzugreifen, beiräthig sein, auch mit bei-wohnen wolle.

12. Da sich einer vom Classical-Convent subduciren würde, soll er jedesmahl einen Rthlr., und da ein deputatus zum general-convent außbleibet, oder auch vor dem schluß weggeheth, sol selbiger jedesmahl 4 Rthlr. zu geben und ad cassam zu liefern schuldig sein. Und so jemand sowol Prediger als Eltester auß den Conventen was außtragen oder nachsagen würde, sol gleichfaß 4 Rthlr. pro poena entrichten.

13. Es sollen hinfüro auch die Eltesten der gemeine zum convent mit eingeladen werden, dergestalt und also, daß auß jeder gemein zum classical-convent Ein, und zum general-convent auß den großen Classen zwey und auß den geringen Einer mit hinzukomme.

14. Die Prediger in den Gerichten (?) sollen hinführo ad conventum mit eingeladen und die außpleibende mit specificirter Poen belegt werden, welches Ihnen bei der invitation nechstenß zu bedeuten.

15. Mit der gesuchten Ordination zu Blettenberg anzustehen, biß die gndst. Commission, welche dazwischen kommen, zuvor eröffnet worden.

16. Wegen der Gemeine zu Niederwenigeren, weilen von dem HhE. von Seberg zur Kemnade klage über den Prediger daselbst vorkommen, ist resolviret, daß der HhE. Inspector nebenß der Blanckensteinschen class den Prediger HhE. Krusen Ernstlich darüber zur rede setzen und faß er solche Erinnerungen nicht annehmen würde, mit der Suspension ab officio und redituum (?) bedrewen, auch an Ihro Churfl. Durchl. berichten wolle.

17. Der H^C. Altfeld, Stadtprediger zur Neustadt (Kreis Gummersbach)¹⁾ in hoc conventu erschienen, und namens aller H^C. confratum daselbst sich erkleret, unseren Conventschlüssen sich hernechst zu bequemen, auch ihr contingent alle mahl beizutragen, als sollen sie auch allemahl gebührlich zu denen general Conventen mit invitiret werden.

18. Auff Einkommenes Memorial der Kirchen zur Mark ist nötig erachtet worden, daß der H^C. Drost zum Ham deswegen von denen herrn Inspectorial-Adjuncten und H^C. Inspectore erinnert werden möge.

19. Nachdem die Davidischen Herrn Erbgenahmen (?) wegen restirender schuldigkeit an H^C. Inspectoren Davidis sel. Erinnerung gethan, als haben die praesentes ihren Classen davon zu refeririren über sich genohmen, auch dahin zu sehen, ob eine discretion auß den Amptern zu befodern sey, welches H^C. Inspector und H^C. Pastor zu Hattingen denen vorerwehnten Erben referiren wollen.

20. Welche inskünfftig aus den classibus zum generalconvent deputiret werden, sollen und müssen von der Classe vollkommene Volmacht mitbringen zu deliberiren und zu schließen.

21. Die Evangelisch Lutherische Gemeine zu Dpherdecke beklagt sich, daß sie von dem von Friesendorff daselbst in ihrer 100jährigen possession der parochialien turbiret werden, indem selbiger die Römisch Catholische durchs ganze Kirspel und zwar gegen ihren Willen in seiner Capelle sich tauffen, copuliren und begraben zu lassen per force constringiren wil, und da ihm daß gelungen, würde er die Gemeine ruiniren, weilen fast daß halbe Kirspel seine Höffe seien, welche er mit Römisch-Catholischen zu besetzen, sich Eußerst bemühet: Darauff der gesampte Synodus vor guth und nötig befunden, zum fal es bei vorigem rescriptis verbleiben solte, daß die große gefährlichkeit besagter Kirchen zu Dpherdecke dem Religions-Commissario recommendiret würde, damit derselbe es Jhro Churfl. Durchl. für augen stellen und umgndst. Remedirung anhalten wolte.

¹⁾ Nach von Steinen, Westfälische Geschichte II, 1 S. 304 ff. hat das Amt Neustadt ursprünglich zur Mark gehört, ist aber allmählich von 1610 bis 1631 von den Brandenburgischen Kurfürsten an die Grafen von Schwarzenberg abgetreten worden.

22. Weil einige Prediger in den Städten sich beklagen, daß sie von den Magistraten zu den Armen- und Kirchenrechnungen nicht gefodert, sondern excludiret würden, gleichwol vermöge KirchenOrdnung dabei sein solten, als ist nötig befunden, denen Magistraten, in solchen Städten durch H.C. Inspectoren auch wo es nötig zugleich mit durch die H.C. Inspectorial-Adjuncten gütlich vorzustellen, damit inskünfftige in diesen und anderen stücken alles nach der KirchenOrdnung eingerichtet werde, würde dem keine folge geleistet, sol es Jhro Churfl. Durchl. unterthänigst remonstriret werden.

23. Schließlich sol von einem jeden Prediger hinführo be-
fodert werden, daß die KirchenOrdnung in allen ihren Clausulen
und Punkten observiret werde, widrigen falsß soll der Synodus
diese sache Jhro Churfl. Durchl. zur gndsten. Remedirung unter-
thänigst vorstellen.

Sic conclusum Unnae, die 11. et 12. Julij Anno 1691.

Johan Leopold von Neuhoff zum Neuenhoffe.

Johan zum Berge J. U. D. Insp.-Adj.

M. Joh. Bernhard Menz, Pastor i. Lütgendort(mund).
et Inspector.

1. Ham.

Arnold Wilhelm Gummerßbach
nne Subdel. Hammon. et
pastor Marckensis.

Casp. Withenius p. Halverens.

Joh. Wilh. Barop Vic. Alten.

4. Plettenberg u. Neuenrade.

Caspar Adrian Gerhardi past.

Adj. in Werdoel nne. classis
subscripsit.

2. Unna.

M. Thomas Xaver past. Unnens.

Thomas Balthasar Davidis ec-
cles. ibidem.

Arnoldus Tolner past. Adj. in
Dpherdecke et vice subdele-
gatus classis suburbanae
Unnensis.

Joh. Friederich Glaser subscrips.
nne classis.

5. Neustadt.

Joh. Leopold Altfeld Prediger
daselbst.

6. Blanckenstein.

Ab. Kramer past. Hattinge.

7. Bochum.

Arnold Maes past. in Castrop
et Commiss. Subdelegatus.

3. Altena.
Degenhard Polmann p. Her-
schedens.

Johann Georg Wismann past.
Ümmingensis.

8. Lünen.

Henricus Sachsenhene (?) past. Lünensis.

Jakobus Griesenbeck pastor in Derne.

2. Zu Art. 3 vorstehender acta conv. gen. wird einmütig beschloffen, das Ev.-luth. Ministerium des Ampts Wetter hat sich über dem Allen, was deren Subdelegatus H. C. M. Kalle auß nechst gehaltenem general Convent ihme referiret, einhellig dahin resolviret, hernechst dasjenige, was voriges 1690tes Jahr zu Schwerte beliebet jährlich abzutragen und zwaren zur Unterhaltung des Inspectorij ihre quotam zu 50 Rthlr. nemlich alle und jede Jahr auß deren Ampte ad 8½ Rthlr. willig zu bezahlen, gestalt jeko albereits darüber nachfolgende ordentliche beständige partition gemacht worden, also daß sich krafft dieses so lange als hiesiger H. C. Inspector im leben darzu verbindet, sonsten aber zu neuen und ferneren Auflagen in ansehung des Landeszustandes und schlechten Mitteln, sich gar nicht verstehen können noch wollen. Sic conclusum in conventu zum Vogelzang den 26ten Julij des Jahres 1691.

Johann Revelmann past. Volmarst.

Petrus Henckenius Past. Gevels.

M. Joh. Fried. Wiendall past. Herdeckensis.

Henric. Ambrosj. Moll past. Swelm.

Ben. Henric. Trippler past. Wetter.

Henrich Wilhelm Emminghaus past. Hagens.

M. Joh. Theod. Kalle past. Herd.

Herr. Wilhelm Drude Eccl. Hag.

N.B. des Ampts quota zu 50 Rthlr. sind eigentlich 7½ Rthlr., man hat aber honoris causa lieber dießmahl 1 Rthlr. höher nehmen wollen.

Partition Zettel dessen, was die Gemeinen des Ampts Wetter zu Beibringung derjenigen verwichen Jahr zu Unterhaltung des Inspectorii bewilligten jährlichen fünfzig Rthlr. jedes ortes beitragen sollen, ist folgender:

Schwelm	— 1 — 30 — 0 —	Wenigern	— 1 — 0 — 0 —
Gevelsberg	— 0 — 30 — 0 —	Herdecke	— 0 — 45 — 0 —
Böerde	— 1 — 0 — 0 —	Dahl	— 0 — 45 — 0 —
Hagen	— 1 — 0 — 0 —	Wetter	— 0 — 30 — 0 —
Volmarstein	— 1 — 0 — 0 —	Ende	— 0 — 30 — 0 —
		Summ.	— 8 — 30 — 0 —

3. Über die in Art. 3 erhobenen Nachforderung von 100 Rthlr. ist folgende Beratung gepflogen:

Es haben zwar gesampte Herrn Prediger von dem im vorigen Jahr dießfals gemachten Conclus nicht abweichen wollen, jedoch aber dießmahl und für dieß Jahr zu mehrerer conservation und Beibehaltung des ministerii ihre quotam von 100 Rthlr. ad 15 Rthlr. sich erstreckend, noch einmahl verweigerlich beizuschaffen sich resolviret, und zwar folgendergestalt:

Die Prediger Ampts Wetter erklären sich dahin, daß sie dießmahl zu beibringung der auff dem Unnaischen Convent gefoderten 100 Rthlr. eine quotam von 15 Rthlr. gutwillig anschaffen des Endes repartiren und binnen 4 Monatzen zu Händen H.C. Inspectoris lieffern wollen: jedoch mit dem Beding, daß dieses niemandtem zum praejuditz gereichen noch in Einige consequentz gezogen werden solle; Erbieten sich aber nochmahlen, daß sie gleich ihres vorigen jahrs classical conventus Abschiedes, gehalten Vogelsang, den 26. Julij zu der Ehre Gottes und Unterhaltung des Inspectorij ihre quotam zu 50 Rthlr. jedes- mahl ad dies vitae moderni Dn. Inspectoris abtragen, und was sonst die algemeine noth und wolfarth der gesampten Kirchen betrifft, das Ihrige pro posse darzuthun, und dem Ministerio sich nicht entziehen wollen, mit Bitte diese erklerung anzunehmen und quoad locum generalis conventus habendi, hernechst darmit abzuwechseln. Sic factum in conventu zum Vogelsang den 23ten Julij Anno 1692.

Die Repartition dieser gewilligten quoten von 15 Rthlr. ist eod. dato geschehen und weist dieselbe nachstehende tabella:

Schwelm	— 3 — 0 — 0 —	Wetter	— 1 — 0 — 0 —
Hagen	— 2 — 0 — 0 —	Herdecke	— 1 — 30 — 0 —
Börde	— 1 — 30 — 0 —	Bolmarstein	— 1 — 30 — 0 —
Wenigern	— 1 — 30 — 0 —	Ende	— 1 — 0 — 0 —
Dahl	— 1 — 15 — 0 —	Cevelsberg	— 0 — 45 — 0 —
		Summa	15 — 0 — 0 —

4. Zu Art. 19 vorstehender acta conv. gen. betr. Restschuld der Synode an die Davidischen Erben liegt folgender Beschluß vor: Weilten . . . ein Jeder H.C. Subdelegatus nochmahlen über sich genohmen hat, mit den Heimgelassenen darauß zu reden, damit eine discretion etwa ad 80 Rthlr. pro quota suae classis repartiret und

möglichst befodert werden möge, so ist dasselbe dießseits angenommen, und in ansehung, daß sich H.C. Inspector Davidis sel. umb daß Ministerium wolverdient gemachet, ratificirt und repartiret et quod das weilen das Ampt Wetterische antheil von 80 Rthlr. sich ad 12 Rthlr. erstrecket, zu selbigen 12 Rthlren. contribuiren soll:

Schwelm	— 2 — 42 — 0 —	Börde	— 1 — 12 — 0 —
Hagen	— 1 — 42 — 0 —	Dahl	— 0 — 57 — 0 —
Herdecke	— 1 — 12 — 0 —	Wetter	— 0 — 42 — 0 —
Bolmarstein	— 1 — 12 — 0 —	Ende	— 0 — 42 — 0 —
Benigern	— 1 — 12 — 0 —	Gevelsberg	— 0 — 27 — 0 —
		Summa	12 — 0 — 0 —

sol auch, sobald Herr Inspector dießfaß bericht abstaten wird, schleunig beigeschaffet und gehörenden orts eingesand werden.

5. ist unter gesampten Herrn Mitbrüdern Umfrage gehalten, ob et quo successu die vorgenomene hausvisitation sei verrichtet worden, da dan befunden, daß sie von Mehrentheilß Predigern und zwar mit gutem glücklichem Fortgang und guter Erbauung sei zu Ende gebracht, von denen aber, so dieselbige noch nicht bewercffstelligen können, ist festiglich zugesaget, daß sie mit Bestem von ihnen gleich anderen sol vorgnommen werden.

6. Ist einmütig beliebt, weilen über dem verderblichen Kriegeswesen der höchste Gott daß Land noch mit einem hochschädlichen Regenwetter überschüttet, dadurch die bevorstehende Erndte verhindert, und eine Steigerung der lieben Kornfrüchte dadurch verursacht werde, daß ein Jedweder Prediger bei allen seinen Predigten und Betstunden solche noth und anligen in dem algemeinen Gebet Gott dem Herren mit Ernst vortragen, auch seine Zuhörer allen Fleißes dahin vermahnen soll, daß sie in ihrem privat und besonderen hausgebet, so sie mit den ihrigen halten, ebenfaß Gott den Herrn umb abwendung dieser und anderer Zornstraffen demüth- und bußfertiglich bitten und anrufen.

7. Und schließlich hat Herr Pastor und Mitbruder zu Ende H.C. Joh. Springorum sampt seinem Consistorialen Henrich Hausermann, so dießmahl mit in conventu erschienen, zu Erkennen gegeben, waß gestalt ihme vorgnommen, alda zu Ende ein newes Pastoralhaus zu bawen und auffzurichten, ohne aber

daß solches auß ihren Eigenen Mitteln geschehen könnte, des Endes von gesamptem Wetterischen Ministerio eine Christ-mildigliche Beisteuer begehren wolten, Und sind demselben, außer der Schwelmischen Gemeine, so daß ihre absonderlich beizutragen zugesaget, versprochen 10 Rthlr., so alsofort repartiret, daß dazu contribuiren soll:

Hagen	— 1 — 45 — 0 —	Herdecke	— 1 — 15 — 0 —
Boerde	— 1 — 20 — 0 —	Dahl	— 1 — 0 — 0 —
Bolmarstein	— 1 — 20 — 0 —	Gevelsberg	— 1 — 0 — 0 —
Bengern	— 1 — 20 — 0 —	Wetter	— 1 — 0 — 0 —
		Summa	10 — 0 — 0 —

welch quantum ein Jedweder der H.C. Prediger mit erster gelegenheit auff Ende zu Handen des H.C. Pastoris daselbst zu fenden versprochen.

Sic actum et conclusum inconventu extraordinario zum Vogelgang, den 23ten Julij des jahrs 1692.

Und sind in demselben von den H.C. Predigern gegenwertig gewesen: Emminghaus, Hencke, Revelmann, Kalle, Wiendall, Moll, Trippler, Springorum, Borberg, und Adami Freymanns, Past. in Boerde sein gewolmechtigter Consistorial Evert von der Heiden.

Anno 1693, den 27ten May Conventus classicus p. t. in Gevelsberg gehalten.

1. P. Moll, Schwelm predigt über Art. 14 conf. Aug. nach Röm. 10, 13. 14 darnach die Kirchenordnung von Punct zu Punct durchlesen, und ob derselben allerseits gelebet würde, umbfrage gehalten, dabei dan Gott lob befunden, daß allenthalben so viel möglich dieselbe beobachtet werde.

2. Die Klage über das Laster der Hurerei, auch bei denen, die zur heil. Ehe treten wollen, führt zu dem Beschluß, daßelbe im General-Convent mit nechstem vorzustellen, damit daß ganze Ministerium deswegen an Sr. Churfl. Durchl. unterthänigst suppliciren möge und gndste. abschaffung deselben gesucht werden.

3. Deputirte zum Gen. Conv. sind Subdel. Hencke, M. Wiendall, P. Trippler und Drude.

4. Bei diesem Convent ist auch vor dießmahl Erschienen Se. Hochehrw. H.C. M. Menz Inspector und gesampten H.C. Predigern vorgestellet, weßgestalt einige Prediger über den novum

modum Inspectorii sich beschweret und daß Endes Einige gravamina demselben einliefern lassen, welche in pleno verlesen, Und dessen Unschuld allerseits erkand, daß Endes demselben auch unter Eigenhendiger Unterschrift ein attestat mitgetheilet, daß uns von solcher geführten Beschwerde nichts bewußt, weniger, weilen wir über H.C. Inspectoren gar nicht zu klagen wissen, daß wir uns desselben theilhaftig machen, sondern contra quoscunque Vertreter helfen wollen.

5. Nächster Convent in Wolmarstein, Predigt Past. Freymann-Vörde.

Sic actum ut supra.

9 usq.: Hencke, Revelmann, Dröghorn, Wiendall, Moll, Borberg, Drude, Freymann, Springorum.

Anno 1695, den 8. Juni ist in Wolmarstein der conventus classicus gehalten worden.

1. Freymann predigt über 15. Art. conf. Aug. nach Gal. 5, 1. Und ist nach gehaltener Predigt den versamleten Predigern und Consistorialen vorgetragen, waßgestalt dieselbe allerseits verbunden bei solcher Versammlung sich persönlich und außer erheblichen Ursachen ihrer Absentz einzufinden und unter dictirter straff zu Erscheinen, Und da pastor Wengerensis so wenig als sein Consistorial weder erschienen, noch sich excusiren laßen, als sind dieselben in die in der Kirchenordnung dictirte straffe declariret worden, damit hinführo Andere zu desto mehrigere und sicherere Erscheinung angefrischet werden.

2. Kirchen-Ordnung wird verlesen und von allen einhellig bekind, daß so viel möglich alle Kirchensachen darnach eingerichtet würden, promittiren auch anbey weitere observantz.

3. Die Prediger erklären sich bereit, der Kirchen-Ordnung gemäß, bei der Vatanz in Schwelm bis zur Wiederbesetzung auszuhelfen.

4. Deputierte zum Gen.-Conv.: Subdel. Hencke, P. Trippler und P. Freymann.

5. ist auch ein Deputirter von der Neugepflanzeten Evangel. Lutherischen Gemeine zu Elversfeld erschienen, und eine freundsbrüderliche Beisteuer nach dem Exempel derer in dem Bergischen, wie auch schwelmischen gemeinden begehret, welchem zur Antwort geben, daß jedweder Prediger bestergestalt bei seiner gemeine die Beforderung thun wolle, damit dieselbe mit erflecklicher Beisteur erfrewet werden möge.¹⁾

¹⁾ Nach Ausweis des Schwelmer Protokollbuches vom Jahre 1695 „ertraget sich also die ganze Collecte für die Elversfeldische Gemeine hier-

6. Subdelegatus Hencke hat wegen ein oder ander zugestoßenem Leibesbeschwerden quittiren wollen, ist aber zur übernehmung desselben bis auff nächsten conventum classicum freundbrüderlich disponiret worden.

7. Nächster Convent zu Schwelm, Predigt von P. Emminghaus-Hagen.
Sic actum ut supra.

10 uhr.: Hencke, Revelmann, Wiendahl, Borberg, Freymann, Drude, Moll, Springorum, Kalle, Trippler.

An dieser Stelle findet sich im Protokollbuche folgende geschichtliche Notiz:

Anno 1696 und ferner einige folgende jahren sind die ordinar solemne sonst gewöhnliche classical conventus durch haltung einer öffentlichen Predigt wegen dasmahl annoch wehrenden Kostbahren Krieges, auch eingerissenen theurung, welche im jahr 1699 sonderlich groß gewesen, also daß ein malter Roggen zehn Reichsthaler und darüber bis 11 Rth. ein malter gersten über acht und ein malter haber hiesigermassen fünffthalben Reichsthr., ein eilffpfündig Brod 19 auch 20 st. gar 22 st. gegolten haben, und sonsten aus bewegenden uhrsachen eingestellt und zware unterlassen worden, jedoch von jahren zu jahren ein und andermahl Extraordinar-Versammlung unsers Wetterischen Ministerij mehrentheils am hove zum Bogelsang, so offte es die nottdurfft erfordert, angeleget und des Ministerij und Kirchenwolfart beobachtet worden; gestalt noch legt im herbste den 30. octobris 1698 der gleichen geschehen, und ist, den 26. Maij 1699 abermahl letztem Abscheide zusolge in dem Rahmen des Herren conventus außgeschrieben und die H.C. Brüder und Prediger zusammen getretten, darbey verhandelt worden als folget, und ist dieses der posteritet zur nachricht hierher verzeichnet worden.

Heinrich Wilhelm Emminghaus, pastor zu Hagen.

Gleich wie vorstehet, ist Anno 1699, den 26. Maij conventus classicus Extraordinarius zum Bogelsang gehalten, dabei nach vorhergegangenem Segenswunsch von dem Allmechtigen Gott, der H.C. Subdelegatus H.C. Pastor

selbst in der Stadt und Hogericht Schwelm, wie auch Oberbarmen, als einem commembrirten theil der Schwelmischen Gemeine erhoben, ad 174 Rthlr. 6 Stüber." Allerdings für die Synode Hagen ein recht zugräftiges Vorbild.

Emminghauß in Hagen die Relation auß legt anno 1698, den 30. Dezbr. in Dortmund gehaltenem conv. extraord. Dmn. Subdelegatorum abgeleget und

1. vorgetragen, wie deßwegen in den general und Synodalschlüssen festgestellten Kirchenvisitation nachmahls dieser schlus gemacht, daß mit denselben in nächstgelegenen Orten und zwaren vorErst in den stillen der anfang gemacht und dan nachgehendes je länger je mehr und weiter damit continuiert werden solte, solcher gestalt daß daß Modell visitationis ecclesiasticae nach der Kirchenordnung eingerichtet werden solte.

2. Were wegen der Ministerialgelder auch und zwaren ein solcher schlus gemacht worden, daß inßkünfftig an der sonst gewöhnlichen Summen der 100 Rthlr. der vierte theil remittirt und nachgelassen, also daß in unaquaque Satrapia et Ecclesia allemahls der vierte theil der gewöhnlichen quoten decourtirt (?) werden könnte, daß übrige aber müße nach vorgangener Einwilligung und repartition alsosort Jedesmahls von Jedwedem orte pro quota unfehlbahr eingesand werden. Und hette nunmehr krafft diesem daß Ministerium Wetterense inßkünfftig von 100 Rthlr. Elff Rthlr. und Ein (?) beizutragen.

3. Deputierte zum gen. conv. sind: Subdel. Emminghauß, p. Middelndorff, Schwelm und H.C. Revelmann Jun. past. in Bolmarstein.

4. Demnach H.C. Revelmann Pastor in Bolmarstein der Altere deßen Herren Sohn gewesenenen Pastoren in Elsey zu sich genohmen und denselben bei seinem herantringenden hohen Alter adjungiren laßen, so hat man sich erkundiget, welcher gestalt sich sowol wegen der Bedienung deß Pastoratdienstes, als der intraden halber verglichen hetten, und da der gegenwertige Alte H.C. Revelmann sich aller gütllichkeit vernehmen lassen, ist die resolution seinerseits dahingefallen, daß er vorerst die dritte Woche mit Bedienung und darin fallenden accidentien vor sich behalten, wie auch die angehorige unterhabende vicariam St. Georgij solcher gestalt ad dies vitae genießen wolle, daß er deßen Sohne Pastori juniori den dritten theil davon jährlich zulegen und erheben laßen wolle; übriges alles tam Essentialia quam Accidentalialia hette der pastor Junior zu genießen. worüber Herrn pastori Tripplero in Wetter commission auffgetragen, nomine Ministerij classis Wetterensis sich nacher Bolmarstein zu dem H.C. Revelmanno Jun. zu erheben, demselben davon zu

referiren und zu aller gültigkeit, fried und Einigkeit anzumahnen.

5. Betreffs regelmäßiger Tagung der Synode wird beschloffen, bei diesen beschwerlichen theuren Zeiten zu Verhütung größerer Spesen und Unkosten, damit Ein- und Anzustehen, biß danach die Zeiten sich in etwa ändern und bessern würden.

6. Die zum Gen.=Convent Deputierten werden behufs Instruction auf die acta des letzten Conventus Generalis in Unna hingewiesen und wird ihnen vorgeschlagen, daß sie fodersambst dieselben zur Hand nehmen, erwegen und ihr gutachten dabei annotiren sollten, damit ihre consilia darnach reguliren könnten.

Sic actum et conclusum loco et die ut supra.

10 Ushr.: Emminghaus, Revelmann (sen.), Hende, Middeldorf, Wiendahl, Trippler, Freymann, Springorum, Vorberg, Kalle.

Anno 1700, den 8ten July ist conventus classicus im Vogelsang gehalten.

1. Die Acta conv. gen. von 1699 zu Schwerte werden verlesen; man beschließt alles dem gutfinden der H.C. Deputirten Prediger zu übergeben, was überall wird gut gefunden werden, auch von hiesigem Ampt Wetterischen Ministerio vor genehm soll gehalten werden.

2. Zu dem am 13. 7. 1700 in Hörde stattfindenden conv. gen. werden deputirt: Emminghaus-Hagen, Subdel. und P. Hende-Gewelsberg.

3. Ist vor gut gefunden, wegen der so oft begehrten Kirchen-Visitation nachrückliche Befoderung zu thun, damit dieselbe, wie oft beschloffen, dermahleinst bewirkt und fortgesetzt werde."

4. Umfrage bei einem Jeglichen H.C. Prediger nach dem Zustande seiner Gemeinde gehalten, und Gott lob noch alles wol befunden, so daß man Gott umb erhaltung und gnedigen Fortgang desselben zu bitten hatt.

Womit pro nunc alles beschloffen. Anno, loco, die, ut supra.

7 Ushr.: Emminghaus, Hende, Moll, Wiendahl, Freymann, Springorum, Kalle.

Anno 1701, den 6. Julij ist conventus classicus des Wetterischen Ministerij zum Vogelsange bestimmt und die Endesunterschiedenen Herren praesent gewesen, welche . . . die notturfft ihrer Kirchen und gemeinen in deliberation gezogen.

1. Quod primum, sich Gottlob befinden, daß es annoch aller orten im Amte ziemlich wol stehe und nach absterben sel. H.C. M. Wiendahls in Herdecke die stelle durch dessen sohn, H.C. Johann Diderich Wiendahl widerumb glücklich besetzt worden.

2. Zum Gen. conv. werden deputiert: Emminghaus, einer von den schwelmischen Herrn pastoribus und p. Wiendahl, welche mit Gott montag, den 11 dito zu Hoerde, oder sicherlich Dienstag früh einkommen sollen.

3. Die Beiträge zum Inspektoren-Gehalt sollen zwischen hier und nächsten Montag an P. Wiendahl eingesandt werden.

4. Weilen auch wegen einiger differentien beider Herdeckischen Prediger erinnerung geschehen, und darbey remonstriret, daß ohnlängst darüber in Herdecke Versöhnung gehalten, als haben Anwesende H.C. Prediger dahin geschlossen, daß es bey selbigem Vergleich sein verbleiben haben, Krafft welchen H.C. Wiendahl übermorgen Freytag wegen an ihme einiger Armengelder habenden praetension, denen Herdeckischen KirchRäthen nachweisung thun, dieselbe der gebühr berechnen, oder aber widerliefferen, sonsten auch in den Empfang der Armengelder, sich nicht weiter, als ihme als pastori zustehet, hinkünftig einmischen, sondern die provisoires damit umgehen, im übrigen die beyde Herren freundbrüderlich mit einander sich vertragen und mit ihrer Lieb, Einigkeit und Vertraulichen erbahren wandel der Gemeine gut Exempel geben und vorleuchten sollen.

Sic actum et conclusum wie oben.

9 usqz.: Emminghaus, Hencke, Albertus Petrus Middeldorf zu Schwelm (neu), Trippler, Freymann, Borbergh, Frid. Pet. Revelmann pastor jr. Bolmarstein (neu), Kalle, und Johannes Theodorus Wiendall pastor in Herdecke (neu), Sohn des 1700 † M. Joh. Friedr. W.

Partition von 70 Rthlr.		Partition Amts Wetter.	
des Märckischen Landes zu		Rthlr.	ft.
Dienst H.C. inspectoris und		Hoerde	— 1 — 7½
nötige KirchenKösten.		Schwelm	— 2 — 15
	Rthlr. ft.	Gewelsberg	— 0 — 34
Amt Hamm	— 2 — 15	Hagen	— 1 — 30
Amt Anna	— 11 — 15	Wetter	— 0 — 45
Fserlohn	— 4 — 30	Dahl	— 1 — 0

Schwerte	— 1 — 37 $\frac{1}{2}$	Wingern	— 1 — 15
Lünen	— 3 — 0	Bolmarstein	— 1 — 15
Neuenrade	— 1 — 7 $\frac{1}{2}$	Herdicke	— 1 — 0
Plettenberg	— 1 — 30	Ende	— 0 — 45
Altena	— 11 — 15	Summa	11 — 26 $\frac{1}{2}$
Wetter	— 11 — 15		
Blanckenstein	— 4 — 30		
Bochum	— 11 — 15		
Hoerde	— 4 — 30		
Neustadt	— 2 — 0		
Summa 70 Rthlr.			

Haec partitio facta Tremoniae in conventu Subdelegatorum, den 30. October Aō. 1698; Also etwas über den 4ten theil des vorigen quanti von 100 Thlr. abgezogen.

Anno 1701, den 18. Oct. Amtes Wetter Prediger, wie selbige hier unterschrieben stehen, zum Vogelsang eine Versammlung gehalten; da denn zum ersten, was auff letztem in Anna, den 4. Oct. der Herrn Subdelegaten Convent geschlossen, wie nemlich Sr. Majestät unserm Allergnädigen. Herren wegen neuligt erhaltenen Preußischen Krohne zu congratuliren gut gefunden, proponiret; und darauff obgen. H.C. Prediger den letzten Vorschlag, daß solche gratulation schriftlich geschehen könne, sich am meisten gefallen lassen; dannehro Ihro Hochwürden H.C. Inspectoren hierdurch belangen wollen, daß mit Zuziehung des Clevischen Ministerij berührte gratulation aufgesetzt auch einem sicheren H.C. Predigern in Berlin als etwa H.C. Propsten Cutke oder sonsten Jemanden nach Belieben zugesendet und recommandiret, auch zu desto besserer Beförderung dieser sache einige Gelder aus dem ganzen Lande beygebracht werden, daß indes besagtes Wetterisches Ministerium sogleich aus ihrem Mittel und Gemein 3 Rthlr. beyeinander gemacht, welche H.C. insp. sollen zugesendet werden.

Was aber die von H.C. inspectorn eingeschickte Restanten betrifft, erklären sich versamlete Prediger dahin, daß sicherlich vermeinten mehrentheils bezahlt zu haben; solte vom jahr 1700 noch etwas zurückstehen selbiges würde mit ehestem an H.C. pastorn Wiendahl, als welcher wegen sel. H.C. Vaters schreibelohn und jahrgehalt annoch 10 Rthlr. praetendiret, überlieffert werden.

Gleich dan auch die Erben wolglten. sel. H.C. M. Wiendahls von vorigen Jahren und dessen jährlichen Gehalt von 10 Rthlr. und wie aus dem Ampte Wetter dieselben erhoben sonder Zweifel würden nachweisung thun können; Also abgehandelt und beschlossen wie oben, dem heiligen Gott zu seinem Segen und väterlichen direction alles befohlen. Dem sey auch allein die Ehre in allem!

10 Ushr.: Emminghaus, Hencke, Dröghorn, Moll, Trippler, Revelmann, Freymann, Borberg, Wiendall, Springorum.

Anno 1702, den 27. Junij Eine Classical Versammlung der Evang. lutherischen Prediger Ambtes Wetter dißmahl in Herdike gehalten worden. Die Verhandlung, welcher auch der Inspector beivohnt, beginnt mit Dant und Bittgebet.

1. Zum conv. gen. werden deputiert: pastor Hagensis, einer der Schwelmischen und Revelmann

2. Prediger zu Herdike stellen vor, daß ihre gemeine die zur Ordination H.C. Wiendahls vorschossene Gelder zu erstatten sich beschweren; darauff gut gefunden, die vorsteher in güte zur abstattung solcher Kosten anzumahnen, bey fernerer Verweigerung ihro Gnad. den H.C. Drosten darüber zu imploriren.

3. wegen H.C. insp. Jahrgelt wegen des jahres 1701 ist jezo untersucht und befunden, daß bereits H.C. Wiendahl auff Abschlag 3 Rthlr. 49 ft. gelieffert, jezund ferner 5 $\frac{1}{2}$ Rthlr. bezahlet, was an dem quanto von 11 Rthlr. 15 ft. annoch mangelt, soll ferner beygeschaffet und die Summe von vorigem jahr 1701 wird past. zu Hagen aus dem Ampte sich einschicken lassen, und dan ferner H.C. Inspectoren getreulich zuzahlen.

Der Restanten halber von Jahren 1697. 98 und 99 soll Herrn Wiendahl aus seines H.C. Waters sel. schrifften Rechnung beybringen, auch die H.C. Prediger selbstn jeder seines ortes nach sehen, was darauff bezahlet, oder annoch restire und die Restanten an H.C. Insp. eingezahlet werden.

Also abgehandelt und beschlossen auff Zeit und ort wie oben, Gottes Gnad wolle über uns und unsern gemeinen jezo und fortan beständig walten in Christo Jesu!

8 Ushr.: Emminghaus, Trippler, Moll, Revelmann, Borberg, Springorum, Kalle, Drude, Wiendall.

Anno 1703 Dienstag, den 19. junij Ein conventus classicus zum Vogelsang in Gottes Nahmen gehalten.

1. Nach Absterben des sel. H.C. inspect. Menz wird baldigst von dem Senior Ministerii, H.C. Pastor Glafer zu Schwerte ein conv. gen. extraord. nach Hoerde zur Neuwahl eines Inspr. ausgeschriben werden; es werden dazu deputiert der Subdel. past. Hagensis (Emminghaus), Trippler-Wetter, Rebelmann-Bolmarstein und einer der Herdicischen Herren, und ihnen zugleich auffgegeben, daß sich über der Wahl eines neuen inspectoris nach andern Ämbtern richten solten, unter ferneren mündlichen concessionen.

2. Es liegen Klagen vor, die gegen den Pastor Springorum zu Ende so wol zu Wetter am Ambthause vorgebracht sind, als auch, was dessen Mutter und schwägerinnen sich über ihn beschwähret. Der Pastor wird zur Rede gestellt und die Klagen werden durch das Zeugnis seines Kirchmeisters Bennighoff erhärtet. und weilen befunden, daß von jeziger magd glten. H.C. pastoris . . . vieler unwillen, streit und Verdacht herrühre, als ist gut gefunden, allen bösen schein zu meiden und das ärgerniß zu stillen, auch ihme H.C. pastori angekündigt, daß innerhalb vierzehn tagen besagte magd in der stille mit glimpff und gutem Willen abschaffen und von sich ziehen lassen solle. — Daneben der H.C. Pastor auch auff die schule achtung geben, die Kranken sorgfältig besuchen und sonsten das Amt eines treuen Predigers in Lehr und Leben ohnsträfflich verrichten solle, gestalt Er mit eigener unterschrift sich auch zu obigem allen verpflichtet, dabey versprochen sich mit der Mutter und seinem Bruder nebenst dessen Ehefrauen ehester Tagen aus dem Grunde zu verfühnen, damit dieselben allejambt ruhig zur heil. Communion gehen mögen.

3. Weilen auch beyde Herdicische Prediger angezeigt, was gestalt beandtermassen ihre Pfarrkirche von einigen Reformirten annoch starck angefochten und zum simultaneo praetendiret würde, und deßfalls ein aller unterthänigst demütigst Intercessionalschreiben an Se. Königl. Majest. verlangten, hat man dasselbe nicht verweigern können, und werden gelte. Herdicische Herren solche intercession auffsetzen demnegst ümbsenden und von allen Predigern eigenhändig unterschreiben lassen.

Sic actum et conclusum wie oben.

11 Ushr.: Emminghaus, Hencke, Dröghorn, Trippler, Freymann, Rebelmann, Borberg, Drude, Springorum, Kalle, Wiendall.

Anno 1703, den 17. Julij ist auff vorhergehendes Anschreiben H.C. Jacobi Glaser, Past. zu Schwerte, ut Senioris in der Kirchen zu Hoerde ein Conv. gen. gehalten worden, die neue Inspectorath Wahl concernirendt, nachdem selbiger durch den Hintritt H.C. M. Menz vacant worden, und sind praesentes gewesen auß

	Hamm:	H.C. Hiltrop past. zu Harpen.
H.C.	Gröppler Past. zu Hamm.	" Seher " " Steel.
"	Hempel " " Berge.	und wegen der Stadt Werden.
	Stadt Unna:	Blandenstein:
H.C.	M. Haver Past. Unn.	H.C. Dornseiff, past. zu Sprock-
"	Davidis " ibid.	hövel.
	Ampt Unna:	Wetter:
H.C.	Töllner Past. Dpherd.	H.C. Past. Emminghaus zu Hagen.
"	Westhoff " zu Aßeln.	" Trippler Past. zu Wetter.
"	Hülshoff " Delwig.	" Revelmann " " Bolmar-
"	Stein " Frömberen.	stein.
"	Bilstein " Wickede.	" Wiendal " " Herdecke.
	Zierlohn:	Kellinghausen:
H.C.	Barnhagen past. Zierloh.	H.C. Wende past. ibid.
"	Urbani prediger daselbst.	Utena:
"	Niederstadt past. Hemern.	H.C. M. Barop past. ibid.
"	Moller p. zu Deilinghoffen.	" Kiese, past. in Lüdenscheit.
	Schwerte:	" Berghaus past. in Brecker-
H.C.	Pastor Glaser, Senior.	feld.
	Lünen:	Neuenrade:
H.C.	Schragmüller Past. ibid.	H.C. Gerhardi, past. zu Werdohl.
	Bochum:	Plettenberg:
H.C.	Subdelegatus Oftermann,	H.C. Brockhaus, past. ibid.
	past. ibid.	Neustadt:
"	Stolmann past. zu Gelsen-	H.C. Torley past. ibid.
	kirchen.	Hörde:
"	Schwefflinghaus past. zu	H.C. M. Starman, past. zu
	Weimar.	Wellingh(oven).

H.C. Bilstein past. zu Kirchhörde. H.C. Bauß past. zu Brackel.
 „ Volk „ „ Hörde. „ Hülshoff past. zu Müd-
 „ Star mann past. zu Eich- dingh.(hausen).
 lingham(oven). „ Hencke past. zu Barop.

§ 1. Nach dem gewöhnlichen zu Gott gesprochenen andächtigen Gebett ist in pleno die Frage zu entscheiden vorgestellet, ob einem Neu-künftigen Inspectori das vormahls gegebene Salarium weiter und fñhrohin entrichtet werden solle? oder ob er außer den Commissionsgebühren und sonst extraordinaircn auf-
 lagen, als Correspondenzgelder, botten-lohn und dergleichen pro fixo nichts haben solle?

§ 2. Worauff dan vor der Wahl beliebt worden, fñhrohin einem Inspectori an stehendem jahrgehalt nichts zu entrichten, aufgenommen, was er an Comiss.-gebühren, Ordinationsgeldern, Correspondenz, Bottenlohn und dergleichen resp. gegen Rechnung zu erheben hatt;

§ 3. Weil der H.C. Seher als neuberuffener Werdenischer Pastor mit guten Gründen remonstriret, daß er ein votum zur Inspectoris-Wahl und sonst haben müsse, gleich andern Städten, benentlich Unna, und zwaren von deswegen, weil das Ministerium jeko in 1, bald vielleicht gar in 3 Predigern gleichergestalt bestünde: als hatt man nicht anders finden können, als diesem an sich billigen Vortrag zu deferiren, was Endts dan das votum allemahl mit bezutragen wolgl. H.C. Seher hiemit brüderlich zugestanden wird.¹⁾

§ 4. Praeliminaribus his finitis und weil man in ob-
 gesetztem dato mit der Wahl nicht hatt mögen fertig werden, ist man in loco ante dicto den 18. Julij des Morgens in der Furcht des Herrn zusahmen getreten und nach vorhergegangenem nochmahligem Gebett zu Gott zu der Wahl geschritten, die Vota schriftlich per scribam aufgenommen, da sich dan bey harter und vernehmlicher Verlesung derselben befunden, daß der Hoch-
 Ehrw. H.C. Heinrich Wilhelm Emminghaus, past. zu Hagen per majora zum Graff-Märdischen Inspectorcn erwehlet (?)

¹⁾ Darnach wäre die Notiz bei Heppe (Gesch. der ev. Kirche von Cleve, Mark u. Bd. I. S. 251), daß die Gemeinde Werden sich erst 1707 mit dem Märd. Ministerium vereinigt habe, dahin abzuändern, daß diese Vereinigung schon 1703 stattgefunden hat.

und erbetten worden, wie sich dan befunden, daß wolgl. H.C. Emminghaus 13 Stimmen, H.C. Past. Barnhagen 2 bekommen; Gott gebe unserm Neu-Erwehlten H.C. inspectori noch langes Leben, und bey dieser function einen segnen nach dem andern, Amen!

Deß Endts dem

§ 5. Voll-Erwehlten H.C. inspectori eine Vocation, postquam regaliter et ab omnibus praesentibus subscripta, eingereicht, und dazu von Herzen unanimiter gratuliret worden. Da beneben ist

§ 6. Berabredet, daß ümb allergndst. Confirmation schleunigst möge angehalten und allerunterthgft. gebeten werden, gestalt dem vorgangen und erhalten (?) der H.C. Inspector einen Conventum Subdelegatorum außzuschreiben hette, ümb alßdan von der Wahl der Adj. zu reden und der sache ihre gebührende maße und längst verlangtes Ende zu geben. Womit vor dißmahl der Synodus geschlossen worden.

Act. ut supra.

Henr. Wilh. Emminghaus past. Hagen.

Jacobus Glafer past. in Schwerte.

M. Wilhelm Barop Past. in Altena.

Joh. Conr. Oftermann past. in Boch. et h. A. Class. suae Subdelegatus.

M. Robert Sturmman past. in Welling. et subdel. Hoerensis.

Joh. Gröpper past. in Hamm.

H. Stohlmann, past. in Gelsenkirchen.

Th. Henr. Riese past. Lüdensch.

Nicolaus Berghaus past. Bred.

J. Schwefflingh. past. zu Weithmar.

Wennemar Henr. Trippler past. zu Wetter.

Friedr. Petrus Revelmann, Past. Bolm.

Casp. Arth. Hiltrop past. zu Harpen.

Joh. Christoph Seher, past. Stel. et Werd.

Jodocus Wende past. in Kellinghausen.

Joh. Leopold Torley past. in Neustadt.

Dieth. Ernst Dornseiff past. Sprockh. et subdel. Blanckenstein.

Joh. Theod. Wiendall past. Herd.

Joh. Hent. Hencke past. in Barop.

D. W. Boldt.

J. Joach. Hempelius past. zu Berge.

Caspar Adrian Gerhardi past. Werdohl.

Darunter findet sich folgende Notiz:

Zur Erläuterung vorhergehenden 3. und 4. §. wird in omnen eventum und der posteritet zur nachricht folgendes annectirt: Nachdemmahl man über den stimmen der Wahl eines Neuen Inspectoris in deliberation gestanden, hat H.C. Töllner, pastor zu Dpherdicke, als welcher anno 1690 bey Erwehlung sel. H.C. insp. Wenz scribe gewesen, erinnert auch schriftlich vorgestellt, gestalt in dem protocoll glten. jahres 1690 vom 11. und 12. Julij in Schwerte gehalten sich auch findet, daß selbig mahl denen großen Ambtern und Städten zwey hergegen den kleineren Ambtern sambt ihren Städten nur ein Votum zugeleget, und darnach die wahl wäre gehalten und beschloffen worden, so hat mans dißmahl auch und daß H.C. Sehern ein ganzes votum zugestanden werde, darbey belassen wollen, dergestalt, daß Stadt und Ambt Anna — Stadt und Ambt Bochumb, — Ambt und Städte Altena — Stadt und Freyheiten Ambtes Wetter jedem theil zwey stimmen gebühren; hergegen übrige kleinere Ambter, städte und herligkeiten, nemlich, Hamm, Schwerte, Iserlohn, Lünen, Neuenrod, Plettenberg, Neustadt, Blandenstein, Hoerde, Werden und Kellinghausen wegen des Stiffts Essen jegliches eine stimme durch ihre deputatos oder gevollmächtigte geben sollen, welche zusammen 19 vota außmachen, doch wie ao. 1690 praecaviret, quod absentium nulla ratio habenda: so ist's anjetzo geschehen, daß in abwesenheit Lünen und Anna, Iserlohn das votum suspendiret, im übrigen damit verfahren und befunden wie vorhin § 4. vermeldet worden.

Anno 1703, den 8. August ist conventus classicus in Herdicke gehalten.

1. Bekanntmachung der Wahl und zugleich der allergndsten. confirmation des neuen Inspektors.

2. Die Sache des Pastors Springorum wird auf Grund ausführlicher Klageschrift des Drostes Herrn von Baerst und zweier Kirchmeister behandelt. Leider fehlen so wohl die Anklage wie auch der Entscheid des Convents.

Doch ist, wie die nachfolgende Notiz beweist, gegen Sp. auf Suspension erkannt worden. Das Protokoll bricht vor der Mitteilung dieses betr. Beschlusses ab.

Anno 1703, den 30. October wegen der Endischen Gemeine bey wehrend suspension des pastoris und wie die Gemeine ad interim zu bedienen conventus zum Vogel-
fang gehalten worden und wie der Gottesdienst und durch welche biß Dom. 4. Adventus zu versehen gewisse Eintheilung gemacht.

Auch zugleich selbig mahl der punct der Benennung Cines neuen Subdelegati des Ampts Wetter mit zwaren vorgetragen, aber ohngeachtet, daß inspect. einige Subjecte und H.C. Brüder in Vorschlag gebracht, dennoch nichts darauff resolviret worden. Hier bricht das Protokoll ohne Unterschrift ab.

Herbide, den 10. December Anno 1703.

1. Es wird „folgende disposition und Eintheilung, wonach sich sowol Prediger als die Gemeine zu Ende zu achten“, getroffen „biß zu fernerer Verordnung und allergnädigen Königl. Majest. decision in Sachen des Strafverfahrens gegen den Pastor zu Ende:

Auff heil. Weyhnach zweymahl zu predigen H.C. Möller, Vic. in Wing(ern).

S. Stephanitag H.C. Wiendahl.

S. Johannistag Vicar. Wetterensis Leckebusch.

Dom. post Nativ. H.C. Kalle.

1704 Festo circumcis. „ Candid. Gißler.

Domin. post circum. s. 3 regum H.C. Revelmann.

„ 1. Epiph. H.C. Trippler.

Domin. Septuag. „ Pastor Schwelmensis.

Festo convers. Pauli „ Hidding.

Domin. Sexag. „ Hencke.

Festo purif. Mariae „ Weisheid.

Domin. Quinquag. „ Friemann.

Betttag 6. Febr. „ Gißler.

Domin. Invocavit „ Borberg.

„ Remin. „ Drude vic. Hag.

„ Oculi „ M. Dröghorn.

Montag nach Oculi Festo Matt. H.C. Hidding.

Im übrigen, was die actus parochiales et ecclesiasticos betrifft, soll es bey voriger Verordnung, daß dieselben durch die nechstgelegene Prediger zu Herdiche, Wetter und Wingeren verwahret werden, sein Verbleiben haben.

6 Wshr.: Emminghaus, Dröghorn, Trippler, Revelmann, Kalle, Wiendahl.

Anno 1704, den 27. Februar conventus classicus zum Vogelsang gehalten worden und abermahl wegen kirchlicher Bedienung der Endischen Gemeine von Laetare bis Domin. Trinitatis inclusive ordentliche Eintheilung gemacht. Denjenigen Predigern, die wegen der Entfernung nicht gut abkommen können, wird erlaubt, einen Candidaten ministerii in der Nähe sich auffhaltend, benandlich H.C. Gißlern, umb die Dienste daselbst zu verrichten, zu ersuchen.

(Unterschrift fehlt.)

Anno 1704, Dienstag den 27. Maij conv. class. zu Herdiche gehalten.

1. Zum conv. gen. werden deputiert: Einer von beyden Herren Pastoren zu Wingeren und Wetter, Wiendahl-Herdiche u. Borberg-Dahl.

2. Wegen Endischer Gemein, wiewol es den Predigern etwas schwer ankömpt so oft aus ihren eigenen Gemeinen aufzutreten und andere zu bedienen ist gleichwol zu Gottes Ehre und damit die Gemeine nicht verlassen zu sein scheine, wiederumb resolviret, nach hierunter gesetzter Eintheilung die Dienste folgende Sontage und Feste zu versehen, als

Dom. 3. Trinit. H.C. Drude.

" 4. " " M. Dröghorn.

Freitag nach 4. Trin. als ersten Hagelfeyer H.C. Hibding.

Dienstag als Joh. Bapt. und zugleich Hagelfeyer Bettag: H.C. Leckebusch.

Dom. 5. Trinit. H.C. Kalle.

" 6. " " Borberg.

Freitag Früchtebettag und Mariä Heimsuchung, Inspector.

Dom. 7. Trinit. H.C. Trippler.

" 8. " " Hencke.

" 9. " " Moll.

Festo Jacobi " Gißler cand.

Dom. 10. Trinit.	H. C.	Friemann.
" 11. "	"	Middeldorf.
QuartalBettag	"	Revelmann.
Dom. 12. Trinit.	"	Möller vicar.
" 13. "	"	Gießler candid.

3. In Endischer sache, da von dem Ministerio ein Bericht an Se. Kgl. Majest. begehret worden, ist gutgefunden, daß von seiten der Endischen Gemeine von dero H. C. advocatus ein solcher Bericht kurz und ohnverfänglich aufgesetzt, demnegst dem Ministerio ad revidendum eingesendet, und nach Befinden subscribiret werde, welches der Inspector anderen Predigern wird communiciren.

Unter die proponenda auffm gral. convent gehört, daß bey Ser. Königl. Majest. die profanation des Sabbaths geklaget und umb remedyrung und stärkere execution angehalten werde.

Sic actum etc.

7 Wchr.: Emminghaus, Dröghorn, Trippler, Revelmann, Borberg, Kalle, Wiendahl.

Anno 1704, den 7. August conv. class. zum Vogelstag gehalten.

1. Das Protokoll des lezten conv. gen. zu Schwerte wird vorgelesen.

2. In Verrichtung der Predigten zu Ende soll fortgefahren werden nach folgendem turnus:

Dom. 14. post Trin.	H. C.	Wiendahl.
" 15. "	"	Kalle.
" 16. "	"	Drude.
" 17. "	"	Borberg.
" 18. "	"	Dröghorn.
" 19. "	"	Trippler.
Fest. Michael	"	Möller.
Dom. 20. post Trin.	"	Gende.
" 21. "	"	Moll.
" 22. "	"	Friemann.
" 23. "	"	Middeldorf.
" 24. "	"	Gießler.
QuartalBettag	"	Revelmann.

Dom. 25. post Trin. H.C. Hidding.

„ 26. „ „ „ Leckebusch.

„ 27. „ „ „ Einer von den Herdeckeschen H.C.

3. Zum Subdelegatus classis Wetterensis wird per majora Pastor Trippler zu Wetter gewählt und dießes nur auf 2 Jahr, weiln es beliebt worden, ein ambulatorium darauß zu machen, hat auch die gratulation darüber erhalten.

4. Zu den für die Wetterische Classe ausgeschlagenen Ministerial-Kosten sind 6 Rthlr. bezahlt.

5. Kirchen-Räthe und Vorsteher von Boerde zeigen an, daß ihr Schulbedienter sel. entschlaffen, also nothwendig, daß söliche erledigte Stelle mit einem tüchtigen Menschen möchte ersetzt werden. Daß zwahren Einige Eingeseffene ihres Mittels und Kirspels Einen von ihren Verwandten gerne darzu befördert sähen, weiln aber derselbe sehr blöden Gesichtes, also zum Schulwesen ganz unbequem, Sie dagegen Einen andern in Vorschlag bracht Nahmens Cleff, so sich im Schwelmischen aufstellt, und daselbst rühmlichst seiner Schulen vorgestanden, welcher auch bereits seine Probe abgelegt und die Gemeine mit seinem Singen, schreiben, Rechnen zimlich contentiret, mitt Bitte, es möchten anwesende H.C. Inspector und Prediger ihr gut finden hierüber ertheilen: welche dan sich erkleret, daß wan selbiger, wie sie vorgeben capabel were, solchen Dienst zu vertreten, als wornach auch noch dessen Ankunst, Familie, Leben und Wandel sie sich vorhero genugsam zu erkundigen, die Gemeinheit Boerde in Gottes Nahmen sölichen Gen. (?) annehmen könnten, sind anwesende H.C. Prediger von Thro Hochw. H.C. inspectore freundbrüderlich dimittiret und loßgelassen worden.

7 uschr.: Emminghaus, Hencke, Trippler, Revelmann, Friemann, Drude, Borberg, Wiendahl.

Anno 1704, den 26. (?) ist conventus classicus extraord. zu Herdecke gehalten.

1. Trozdem die Bedienung der vatanten Pfarrstelle zu Ende schon über ein Jahr dauert und für die Pfarrer der Synode sehr beschwerlich ist, wird auf Bitten des Herrn von Baerst auf Haus Callenbergh (jezt noch in der Gemeinde Ende gelegen) und der Kirchen-Vorsteher, auch damit die arm-geringe Gemeinde von uns nicht verlassen werde, beschloffen, damit fortzufahren (: weil auch auff Begehren dem Prediger ein

pferd auß dem Kirzpel Ende angeschaffet werden soll. Darauf wird der Predigt-Turnus festgesetzt vom 1. Adv. 1704 bis Palmarum 1705.)

2. Darnach und vors ander haben Provisores und Kirchmeister der Evangelisch-Luthe. Gemeinde zu Herdecke ihren betrübten und beschwerlichen Kirchen-Zustand wehmütig zu erkennen gegeben und von unserm Inspectorio et ministerio eine heimliche Collecte durch's ganze Land für ihre Kirche mitt einem Intercessional-Schreiben zu beforderen und daß Ihr Hochw. der H.C. Inspector dießerhalb denen H.C. subdelegaten Zuschreiben und Sie bestermaßen recommendiren möchte, Christnachbarlich verlanget und begehret, auch dabey unser Wetterisches Ministerium mitt gutem consilio et auxilio bestmöglichst anzubienen imploriret und angesprochen. So hat die Wetterische classis sich der Herdeckische Kirchengemeinde auch schon in so weit angenommen, daß dieselbe vor Sie auf instendiges Ansuchen ein Intercessional-Schreiben (: So der H.C. Inspector und Subdelegatus nomine Ministerij weilm periculum in mora gewesen, unterschrieben und diese Subscription auch von denen Predigern classis approbiret worden :) an Ihr Königl. Majest. als unserm allergndsten. Landesherrn auff Berlin abgehen lassen, In Hoffnung lebend, daß nach Königle. Landes Väterlicher Gnade ein guth Bescheid darauff erfolgen werde.¹⁾

3. Der Pastor zu Dahl bittet, daß der H.C. Inspector seine Dahlsiche eingepfarrete zu Verfertigung seines New-Pastorath-haueses bestmöglichst anreitzen und bewegen möge.

4. Ist denen Kirch-Vorsteheren und eingeseffenen so woll der KirchGemeind zu Herdecke als auch zu Ende Christnachbarlich erinnert worden, daß Sie ümb Gottes Ehr und conservirung ihrer Kirchen und des heil. Predigambts auch ümb ihre und der L. angehörigen zeitliche und ewige wollfihrigkeit sein einmühtig im Gebeth und flehen zu Gott zusamen halten und den allerhöchsten Gott umb gnedige Hülfe und beystand täglich anzuruffen

¹⁾ Ob es sich bei der Klage um den Streit zwischen Reformirten und Lutherischen, speziell um die unterm 6. Oktober 1700 gegebene Erlaubnis zur Bestellung eines reformierten Predigers handelt, gegen die von den Lutherischen Beschwerde erhoben wurde, oder um die Aufbringung der Kosten für die Reparatur der durch die Franzosen verwüsteten Stiftskirche, ist nicht auszumachen. Vergl. von Steinen, Westfälische Geschichte VI, 1 S. 43 ff.

sich sambt und sonders wollen angelegen sein lassen, womitt der conventus im Nahmen Gottes beschloffen. Anno, loco et die ut supra.

Votum: der allwaltende Gott wolle unsern Gemeinden in Gnaden beystehen, uns und Unser Ministerium gnediglich bewahren und uns von allem Übel erlösen, Amen.

4 Ushr.: Trippler, Revelmann, Borberg, Kalle.

Anno 1705, den 18. Martij conv. cl. im Vogel-
fang gehalten.

1. Weilen durch tödtlichen Abfall des weiland H.C. Mag. Georgius Dröghorn zu Wengern unsers vielgeliebten Mittbruders die Pastorathstelle daselbst erlediget, so wird beschloffen, die Regierung zu Cleve um bald möglichste Beschleunigung der Neuwahl zu ersuchen, auch die „Endische Pastorathsache“ möglichst zu beilen. Inzwischen soll die Bedienung von Ende und Wengern, für die ein Turnus aufgestellt wird, von den Predigern der classis versehen werden. In Wengern soll jedoch der Vicarius Möller die Nachmittags- und Nebengottesdienste unter Assistenz der beiden Söhne des Verstorbenen, der Kandidaten Dröghorn versehen. Es folgt Predigt-Turnus für Wengern von Vätare 1705 bis Exaudi ejusd. a.

2. In obigem dato ist nahmens der Kirchmeister zu Wengern ein recess übergeben, weilen aber von niemand unterschrieben, so haben anwesende Prediger darzu nicht resolviren können, sondern verlangen, daß Sie bald einmühtig zur Wahl schreiten, wie dan auch viel principal-eingepfarrte auß dem Kirzpel Wengern, so sich in obgltn. convent persöhnlich auch per supplic. schriftlich angegeben, daß Sie ein solches von herzen verlangen und begehren, damitt keine unruhe und streitigkeit in ihrer Gemeinde entstehe, sondern alles in friedelicher und guter einigkeit sei und verbleibe, daß je eher je lieber auch zur wahl geschritten werden möge, in welche wahl Sie dan laut übergebenem recess gar keine andern zu wählen gesinnet, als ihres Sel. H.C. pastoris beide hinterlassene Söhne, und daß auff welchen unter denselben die meisten Stimmen fallen würden, sie denselben als einen von Gott beruffenen Prediger erkennen wollen Krafft ihrer eighendigen unterschrifft, so vorgezeiget und übergeben in conventu classico Anno et die ut supra.

3. Die Bedienung der vakanten Pfarrstelle Ende wird fortgesetzt; der turnus dazu von Charfreitag 1705 bis Dom. V. post Trin. folgt.

8 Ushr.: Emminghaus, Hencke, Trippler, Freymann, Revelmann, Kalle, Wiendahl, Drude.

Anno 1705. den 11. Junij ist conv. cl. in loco ordinario zum Vogelstag gehalten.

1. Zum Gen. conv. werden deputiert: P. Moll-Schwelm und P. Wieden-dahl-Herdecke.

2. Die Bedienung der vacanten Pfarrstelle Ende wird auf dringendes Bitten sorgefetzt. Die Kirchvorsteher von Ende erbitten und erhalten die Zustimmung zur Aufsetzung einer supplic an Ihre Königl. Majest. wegen continuirlichen übel Verhaltens des suspendirten Springorum. Dieselbe soll von einem advocatus aufgesetzt und von der classis subscribiret werden. Der neu aufgestellte Turnus reicht von Dom. VI. p. Tr. bis XIX. p. Tr. 1705.

3. Von den erschienenen Kirchmeistern, Provisoren und Eingepfarrten der Gemeinde Wengern tragen einige vor: daß Sie es vor dienlich hielten, umb vieler unruhe vorzukommen, wen der älteste H.C. Sohn weiland H.C. Mag. Dröghorns . . . von der ganzen Gemeinde ohne ferner Wahl zum successoren angenommen würde; weiln aber g.C. ältester Sohn noch schwag, begehrtten Sie, daß der Gottesdienst biß zu seiner reconvalescens von der classe verrichtet würde.

Die ebenfalls anwesende Gegenpartei hat jedoch diesen Vorschlag laut übergebenen recessen auß einigen Baurschaften nicht annehmen wollen, und vielmehr begehret, daß da Viele auß den Eingepfarrten eine reflexion auff den jüngsten hetten, die beyden Söhne zur wahl fargestellet und über dieselbe viritim votiret werden möchte. Sie erklärt sich zu dem bereit, den per majora Gewählten als Pfarrer anzuerkennen. Hier auß haben die anwesende H.C. Prediger beyde Partheien zur gültlichkeit und daß ein Theil dem andern weichen möchte, beweglich ermahnet; wie aber dieses nicht hat wollen angenommen werden, und ein jeder Theil bei ihre gefaßten meinung und resolution blieben, haben die anwesende H.C. Prediger sich erkläret, daß sie noch einige wochen, und biß der älteste Sohn wird völlig restituiret sein, den ordentlichen Gottesdienst verwalten wolten, der Hoffnung lebend, daß inzwischen die Gemühter sich näher vereinigen mögten.

Folgt der Predigtturnus für Wengern von Dom. I. p. Trin. bis Dom. XII. p. Tr.

9 Ushr.: Emminghaus, Hencke, Trippler, Moll, Revelmann, Freymann, Borberg, Kalle und neu Theodorus Möllerus Vicarius Wengerensis.

Anno 1705, den 8. October ist im Vogelsfang conv. cl. extraordinarius gehalten worden.

1. Nach dem Gebet hat H.C. Pastor Wiendahl und Vorsteher der Evangelisch-Luthe. Gemeind zu Herdecke eine unterdienstliche requisition und bitte pro intercessionalibus an ein Hoch- und Wohlehrwürdiges Ministerium Evangelisch-luthe. Religion in unser classe übergeben, und darinn beweglich vorgetragen, wie daß sein Collega und Ihr H.C. Pastor Kalle vom HochGräffen zu Lünscheidt in arrest gezogen und in die fünf wochen lang darinn geseßen, und noch nicht wißen könnten, wie lang sölcher schimpfflicher arrest wehren würde; wie nun dießer ohngebürllicher arrest uns Predigern ganz befömmd und bestürzt vorkommen, und eine böße consequentz geben dürffte, So ist im conventu resolviret worden, daß obgr. Pastor und Vorsteher zu Herdecke eine Supplication vom guten Advocato sollen aufsetzen und darinn diese ohngeziemende procedenz des H.C. HochGräffens der hochlöblichen Königl. Regierung zu Cleve und Ihrö Königl. Majestet remonstriren und ümb relaxation Ihres H.C. Mitbruders H.C. Kalle unterthenigst suppliciren und sobald die supplication aufgesetzt, H.C. inspectori auf Hagen zusenden, welcher dan weiter denen H.C. subdelegaten wird zuschicken, der Hoffnung lebend, Ihrö Königl. Maj. alß unser allergndstr. Landesherr werde sölche und dergleichen an uns Predigern verübte schimpffliche procedenz in diesem ihrem Lande nicht guth heißen, unsern confratrem H.C. Kallen allergndst. relaxiren und unsre Kirche sambt ganzem Ministerio contra quoscunque gnedigst beschützen, welches Gott der allerhöchste in Gnaden verleihen wolle.¹⁾

2. Die Vertreter von Ende bitten um weitere Bedienung der vakanten Pfarrstelle und versprechen, an die Regierung zu supplicieren, damit den Predigern die Renthen pro labore möchten zugelegt werden. Ihre Bitte wird erfüllt und ein weiterer Predigtturnus festgesetzt und zwar von Dom. XX. p. Trin. 1605 bis Quinquagesimae 1706.

8 Ushr.: Emminghauß, Trippler, Hencke, Freymann, Revel-

¹⁾ Warum der Hochgräfe von L. diese Strafe über den Herdecker Pastor verhängt hat, läßt sich aus keinem der mir zugängigen Werke ersehen. Ob die Sache mit dem Streite zwischen Reformierten und Lutherischen in H. zusammenhängt?

mann, Borberg, Wiendahl, und neu Joh. Walraff Henr. Dröghorn, Past. zu Wengern.¹⁾

Anno 1706. Dienstag, den 16. huius currentis Martij ist eine Classical-Versammlung am Vogel-sang gehalten.

1. Es wird mitgeteilt, daß auf die Bittschrift wegen Beschleunigung der Disziplinar-Untersuchung in Ende ein Reskript von Berlin an die Clevische Regierung unter dem 16. Januar 1706 ergangen sei des Inhaltes, daß nicht allein mitt der Sentenz des inquisitions-processus contra beklagten und suspendirten Springorum maturiret, sondern auch die Verrichtung des Gottesdienstes von unser Wetterischen Classe biß zum Auftrag der Sache daselbst continuiret und den Predigern auß den Pastorath-Renthen zu Ende ein gewisses honorarium zum recompens mit der Mühe entrichtet werden solle. Folgt Predigtturnus von Iudica bis festum Jacobi und als Anhang dazu die Bemertung: An den Hagelfeyr oder so genannten Saat-Bei-tagen haben daselbst zu predigen: H. G. Hibding, H. G. cand. Gießler Und H. G. cand. Bethacke.

2. P. Borberg zu Dahl hat klagennd proponiret und vorgetragen, daß der HochGräffe zu Lünscheidt und die Clevische Regierung wegen Ein oder ander auß dem Kirßpel Hülßscheidt angenommenen Reichtkindes demselben 25 Rthlr. dictiret und dafür zu executiren bedreuet; weiln nun obglr. Pastor unser Clafs ümb ein intercessional an die hochlöblich Clevische Regierung ümb remission ersuchet, so ist auch deswegen für ihn ein intercessional-schreiben von der Clafs auffgesetzt, unterschrieben und gebührend auff Cleve mittehistem soll hingefand werden; dießes soll auch ad proximam synodum provincialem remittiret und der deputirten Prediger guthfinden hierüber vernommen werden.²⁾

3. Wegen des Honorars für Vertretung in Ende wird beschloffen, daß einem Jeden Prediger, pastori, vicario und Candidaten vorerst eine ducat — ad 2 Rthlr. für seine Predigt zugelegt werden,

¹⁾ Er ist also, da der Vertretungs-Turnus mit dem 12. S. n. Trin. abschloß, zwischen diesem und dem 8. Oktober 1705 gewählt und eingeführt worden.

²⁾ Da die Gemeinde Hülßcheid reformiert war, so handelte es sich bei dem Verhalten des Pfarrers B. wohl um einen Übergriff in die Rechte der anderen Konfessionsgemeinde, den die Regierung mit so scharfer Strafe bedrohte.

welchen Kirchmeister und Provisor daselbst auß denen rückstendigen Pastorath=Renthen einem Jeden Prediger bey seiner abgelegten Predigt daselbst einzuwendigen, doch mitt dem Vorbehalt, was vorhin geschehen und verdienet, ihnen besonders gebührend zu entrichten haben.

Sic conclusum et actum Anno et die ut supra im Bogelsang.

11 Ushr.: Emminghaus, Hencke, Trippler, Moll, Freymann, Revelmann, Borberg, Drude, Kalle, Wiendahl, Dröghorn.

Anno 1706, d. 10. junij auf Donnerstag ist conv. class. im Bogelsang gehalten worden.

1. Zum gen. conv. werden deputirt: P. Freymann=Boerde und P. Wiendahl=Herdecke.

2. Die Vertretung in Ende wird fortgesetzt nach neu aufgestelltem Turnus von Dom. IX. bis Dom. XXIII. p. Tr.

3. Die unentschuldigt fehlenden Pastoren zu Herdecke sollen deswegen zur Rede gestellt werden. Der Inspector teilt mit, daß Hro Hochw. die Abtissinne zu Herdecke durch dero H.C. Amtman Gießlern Etliche mahl bey ihme Klage geführt, welchergestalt H.C. pastor Wiendahl bey öffentlicher Versammlung dieselbe hartangefahren, deßwegen dieselbe satisfaction von ihme verlange; der Inspector hat auch bereits darüber an P. Wiendahl geschrieben aber bis dahin keine Antwort erhalten. Man beschließt, daß der H.C. Inspector auff Herdecke zu verfügen, nach eigentlicher Beschaffenheit der Sachen zu erkundigen und bestermaßen ohn ferner Weitläufigkeit die Streitsache beyzulegen sich bemühen wolle.

Sic actum etc.

7 Ushr.: Emminghaus, Hencke, Trippler, Revelmann, Freymann, Borberg, Drude.

Anno 1706, den 30. September ist im Bogelsang conv. cl. extraord. gehalten Und nechst vorhergegangenem Gebeth vorgetragen worden, wie daß Etliche Eingeparrthe zu Wengern nahmentlich Engelberth Ilbergh und Joh. Wilh. Borbergh ein Befehl vom Commissario Herrn Richtern Märckern de dato den 17. Septbr. außgebracht, daß denen benachbarten Herrn Predigern freigestellet und auffgegeben, die communion zu Wengern sumptibus der gemeine zu verrichten, dem H.C. Inspectori d. 20 ejd. auch durch zwey obglte. Deputirten selbiges

praesentiret, darüber von anwesenden Predigern in conventu anq̄o deliberiret und unanimiter resolviret: „daß sie solche verlangende Communion-Bedienung ganḡ und zumahl nicht auff sich nehmen könnten, weiln daselbst in loco zu Wengern zwey Prediger vorhanden, und von ihrer Kirchbedienung nicht abkommen noch an ihrer platz keinen Candidaten erhalten können, auch noch in Bedienung der Endischen Gemeine begriffen sein, zudem Ihnen, Predigern die allergnädigste Königl. Commission in copia nicht gezeigt worden, überdaß einen solchen neuen unnöthigen Gottesdienst einzuführen im ganzen Lande ungebrechlich, derselbe auch zum despect der hauptpredigt gereichet, die Leuthe in ihrem Haß und Verbitterung gesteiffert würden, dahero mitt gutem gewissen denselben mit der heil. Communion anzubienen schwerlich würde geschehen können.“ Da aber die Gemeinde ferner über diesen punct instans machen wolte, müßte daß Ministerium bey Ihrer Königl. Majest. aller unterthenigste remonstracion thun, und allergnädigste. Verordnung einholen.

Selbigen dito Nahmens Kirchmeister, Provisoren und einiger Eingepfarrten Kirxpels Wengeren ein so rubricirtes dienstfreundliches Suchen und bitte, mitt Einverleibter declaration und protestation an die Prediger der Wetterischen Classe dieses Inhalts übergeben, daß Sie Endtsunterzeichnete mitt ihrem Pastoren Dröghorn woll vergnügt und an dem streit, so einige Eingeseffene mitt demselbigen angefangen ein besonder Mißfallen hetten — und zu denen Kösten nichts beitragen wolten, mitt begehren, daß das Ministerium sich in diesem punct Ihrer und des H. E. Pastoris annehmen, hierunter assistiren und an die hochlöbliche Regierung intercedendo suppliciren möchten; wobey gegenwertige Predigere sich beschweren zum höchsten, daß Sie auff Veranlassung der Wengereischen Gemein diesen Convent anlegen und auß ihren Eigenen Mitteln die Zehrungs-Kösten anwenden müßen.

Sic actum etc.

8 uhr.: Emminghaus, Trippler, Revelmann, Freymann, Vorberg, Kalle, Dröghorn, Möller.

Anno 1706, den 25. november (?) ist eine Conferentz oder conventus Classicus extraordinarius. wegen der Endischen Kirchbedienung zu Herdecke gehalten worden

Synode beklagt sich, daß sie bereits im vierten Jahr die Vakanzbedienung zu versehen habe, und daß ihr das durch Königliches Rescript zugesagte honorarium nicht abgestattet, sondern propter haec et alia zurückgehalten worden ist aber doch auf inständiges Anhalten der Kirchmeister von Ende zur Fortsetzung der Anshülfe bereit und setzt den Turnus dafür von I. Advent bis Sonntag Invocavit fest.

6 Wschr.: Emminghaus, Trippler-Kalle, Wiendahl, Dryde, Dröghorn.

Anno 1707, den 12. Aprilis ist conv. cl. am Vogelssang gehalten.

1. Es steht zur Verhandlung eine Klage, einiger Eingeseffenen von Wengern über Streitigkeiten, die zwischen dem Pastor Dröghorn und seinem Vicar Möller wegen der Consecrir- und Distribuirung des heil. Abendmahls entstanden waren. Die Klage ist von dem Drostem, dem sie ursprünglich vorgetragen war, sub dato, den 8. Aprilis ad conventum Classicum remittiret, daß hierüber, weilen dieses eine geistl. sache, von dem Ministerio eine Verordnung gemachet werden möge. So hatt Classis nach reiff. überlegung und beyderseitiger Verhörung erkandt, daß der gemacht- und gethädigte Vergleich in allen Clausulen und puncten so woll von H.C. Pastoren Dröghorn als dessen Vicario, H.C. Möllero zwischen ihnen beyden jedoch ohne praesuditz und nachtheil andrer gemeinen solle und möge gehalten und demselben nachgelebet und vom pastor die Hauptpredigt und was darzu gehöret, gehalten werden. Was aber den punct wegen Consecrir- und Distribuirung des H. Abendmahls anlanget, nachdem derselbe im Contract nicht exprimiret, ist resolviret, daß es hierinnen Märckischen landes altem und üblichem gebrauch nach dabey sein Verbleiben haben möge, also daß wo H.C. Pastor und Vicarius zusahmen stehen, der Pastor jederzeit das gesegnete Brodt im H. Abendmahl und ein ordinierter Vicarius den Kelch distribuiret; Und also per consequenz der Pastor die oberstelle billig haben soll und muß, damit hierinnen aller streit unordnung und ärgerniß unter Pastoren, Vicario und sämptl. Gemeine vermieden und die Zuhörer ohne affecten anstoß und ärgerniß in Liebe und Frieden zu Gottes Ehre und ihrer seelen nuß und nicht in ansehung einer oder der andern Person dieß Heil. Werck verrichten, ruhig gebrauchen und empfangen mögen.

2. Zum Gen.-Convent werden deputiert außer dem Subdelegatus Trippler, P.P. Wiendahl, Dröghorn und Giesler-Ende.

3. Die fehlenden Pastoren von Schwelm, Volmarstein und Boerde sowie die Herrn P. Kalle, Möller, Borberg, Drude werden mit 1 Rthlr. bestraft.

4. Eine Beschwerde des p. Dröghorn über seinen Vicarius Schmidt kann nicht ihre Erledigung finden, da der letztere trotz besonderer schriftlicher Einladung des Inspektors nicht erschienen ist. Es wird einstweilen beschlossen, ihn das nächste Mal darüber zu vernehmen, in mittelß soll er aber von dergleichen excessen abzustehen (welche gemeint sind, ist nicht ersichtlich) und sich ganz brüderlich zu betragen hierdurch woll Ernstl. ermahnet und aufferleget sein.

Sic act. etc.

6 usq.: Emminghaus, Trippler, Hencke, Wiendahl minist. scriba, Dröghorn und neu Johann Gottfried Giesler Pastor Endensis.¹⁾

Anno 1707. den 17. Septbr. Ist conventus classicus im Vogelsang, als in loco ordinario, weil es mitten im Ampt Wetter gelegen, gehalten.

Es ist ausführliche relation abgestattet worden über den letzten conv. gen. zu Schwerte.

§ 1. Ferner sind zwey uneinige Ehegenossen auß dem Kirchspiel Bollmarstein, welche in Streit, Zwiespalt und Zank einige Jahren in der Ehe gelebet, nachgehends aber boßhafftiger Weise ein theil das andere verlassen und deßhalb eine Zeithero, wie billig, vom gebrauch des H. Abendmahls ab- und zur Christl. Versöhnung angewiesen, Citiret, anfangs die frau aber außgeblieben, biß nach genugsahmer examination und dabey geschehener freundl. Erinnerung, ex post als der man dimittiret, erschienen. Weil es aber pro nunc mit derselben nichts außzurichten gewesen, als ist deßhalb noch mahlen conv. extraord. zu Wetter im Burggrafenhause et quidem künfftigen Dienstag umb 8 Uhr angeleget, alsdan vorgndte. Eheleute beyde zugleich ohnaußbleiblich erscheinen, und daselbst die Versöhnung derselben nochmahls tentiret, widrigenfalls es der hohen Obrigkeit hierunter zu remedijren anheimbestellet werden solle.

¹⁾ Giesler muß demnach, da die Vertretungspredigten bis Sonntag Invocavit 1707 reichten, im Frühling dieses Jahres in Ende eingeführt worden sein.

§ 2. Es erscheinen aus dem Kirchspiel Voerde Wittib Bülberings, Johann Nölle und Johann Peter von Altendorff mit der Klage gegen ihren Pastor Freymann, daß er Ihre und andere Kinder an der Zahl 15 ad 16 vom Gebrauch des H. Abendmahls ab- und biß auff fernere Zeit, da sie sich besser qualificiret zurückgewiesen; Und dan befunden, auch glaubhaft beygebracht, daß deren Kinder eben so woll wegen manbahren Jahren, als in sonderheit genugsamer Wißenschafft göttl. zur heil. Communion nöthigen lehre, versehen, gestalt H.C. Inspector Emminghaus drey derselben selbst examiniret, und daß zugelassen werden könnten, attestiret; als hatt Classis guth gefunden und erkandt, wie auch wol Ernstl. injungiret, daß der H.C. pastor Vöerdensis, selbige bey dem H.C. Inspectore angegebene und ad Examen sich sifirte catechumenos nunmehr ohne ferneres Zurückweisen, sobald sich dieselben angeben, zum H. Abendmahl zulassen solle. In Betracht, daß dieselbe Ihr desiderium zur H. Communion mehrmahlen am tag gegeben, auch die H. sacramenta Vehiculum Sp. Sancti sind, quae dant et augent fidem, incitant ad pietatem et timorem Domini.

3. Drittens hat man auch ex communi fama vernommen, ob solten pastor et vicarius zu Wenigern Dom. II. post Trinit. der Gemeine daselbst zum größten ärgerniß beyde zugleich vorm Altar das Morgengebett öffentl. gelesen haben.

Auch H.C. Pastor Dröghorn daselbst ein Kind getaufft und in denen Tauff-Ceremonien sonderlich in Auslassung der Worte des Symboli Apostolici angestossen haben solte, ferner solle gde. H.C. Pastor unverantwortl. weise an seiner Fr. Mutter allerhandt feindseligkeiten verüben, in denen Er derselben tißch und logiment untersaget, Ihr gezeug verschloßen und ihr daselbe vorenthalte, und was dergleichen mehr.

Worüber classis dieselbe vernommen, und Ihr hierunter tragendes mißfallen zu Verstehen gegeben, wie billig, so woll pastori als vicario ihr ärgerliches Verfahren ernstl. untersaget und solches unter der außdrücklichen commination woferne sie sich in güte nicht würden comportiren, alles ärgerniß meiden, et in specie der pastor sich mit seiner Mutter nicht kindtlich auch wie einem rechtschaffenen Prediger zustehet, würde in liebe und freundschaft betragen, daß als dann umb deren beyder

Suspension bey Ihro Königl. Majestät allerunthgft. angehalten werden solle.

Worauff dan H.C. Pastor Dröghorn sich solcher gestalt entschuldiget, daß Er als Pastor, deme solches sowoll ratione officij, als vermöge gethädigten Vergleichs oder eingegangenen Contracts und darüber eingeholeten bescheiden zukomme, das Morgengebitt gelesen, von seinem Schwager, dem Vicario aber darinnen turbiret, als welcher zugleich mit zu beten angefangen, wäre aber bald damit angestanden und vom Altar weggangen.

Was die anstößung bey der Tauffe anlangete, könnte bey seinem gewissen sagen, daß Ihme davon nichts wißig (: wie auch praesens vicarius sich dessen nicht entsinnen konnte :) verlangete deßhalb seinen denuncianten, maßen Er izo unter seinen Zuhörern viele feinde, so da allerhand reden von Ihm außsprengeten, welche in Wahrheit sich also nicht verhielten.

Den streit mit seiner Fr. Mutter betreffend stünde derselbe unter Königl. Commission, und müßte er den außgang derselben erwarten, sonst es an seinem theil an kindtl. Liebe und anderen guthaten nicht ermangeln solte.

4. Es wird auf den Conventsbeschluß vom 12. April 1707 aufmerksam gemacht, daß die unentschuldig Fehrenden in Strafe von 1 Rthlr. verfallen, und wolte classis od. H.C. Inspector deßwegen Ihro Hochwolgeb. freyh. Gnaden H.C. Drost zu Wetter darüber gehors. imploriren, damit diesem (es were den sache, daß einer erhebliche ursachen hätte) nachgelebet würde.“

Sic act. etc.

9 Uhr.: Emminghaus, Hencke, Trippler, Revelmann, Freymann, Wiendahl, Dröghorn, Giesler, Möller.

Nachschrift: Zufolge Anno 1707 am 17. Septb. zum Vogelssang § 1 gefaßetem Conventschluß sind wegen Versöhnung glte. beyden Eheleuthen zu Wetter beyssahmen gewesen H.C. Trippler Pastor Wetterensis et sub delegatus, H.C. Revelmann pastor Volmarsteinensis, H.C. Wiendahl pastor Herdeckensis und H.C. Giesler pastor Endensis; da der Chemann sich versprochenmaßen willig eingefunden, die Frau aber boßhaftigerweise auß geblieben, Johann Mertens auf der Becke aber non citatus an ihre Platz erschienen vorgebend, daß die Frau zu ihme gesaget, H.C. Inspector und classis verlangten,

daß er möchte alhier zu Wetter an BurgGräffenhauße erscheinen, wolte also vernehmen, waß die H.C. Geistlichen mit ihme verhandeln würden.

Darauf dan H.C. Mertens geantwortet, daß nicht Er sondern die friedheßige Frau zu erscheinen wäre veranlaßet worden, ümb zu sehen, ob nicht diese Eheleuthe in Einigkeit zu bringen, wie aber wegen absentirung der frauen keine apparentz darzu gewesen, alß müßen H.C. Inspector und classis diese Verdrießliche Sache an die ordentliche Obrigkeit Verweisen, damitt dieses ungehorße Weib gebührend abgestraffet werde.

4 uschr.: Trippler, Revelmann, Wiendahl, Giesler.

Anno 1708. d. 21. Febr. Conventus classicus extraordinarius zum Vogelsang und zu Dienst der Gemeinde zu Böhre gehalten, da dan nachdem unser geliebter Amtsbruder Adam Freymann in dem Herrn entschlaffen und dadurch die Pastorath zu Böhre erlediget, zu unverrückter Bedienung gesagter Böhrdischer Gemeinde folgende Ordnung gemacht. Folgt der Turnus von Invocavit bis Exaudi.

Zum andern ist abgeredet, daß an den Fasten Sontagen jedesmahl zu Nachmittag eine passion-Predigt angekündigt und gehalten werden sollen.

Zum dritten ist von den Eingepfarten in Börde begehret, daß die außer den Sontagen vorkommende Bedienungen an Hagenscher seithe von Herrn Predigern zu Hagen, von Schwelmischer seitthen von denen Herrn Predigern zu Schwelm verrichtet werden möchten.

12 uschr.: Emminghaus, Trippler, Revelmann, Borberg, Drude, Kalle, Dröghorn, Giesler. Außerdem noch folgende consistoriales:

Tigges-Evert Göbell Kirchmeist.

Hans Peter Cofmann Kirchmeist.

Evert von d. Heyde KirchRath.

Adam Höffinghoff Kirchrath.

Anno 1708, de. 22ten Maij ist Conventus classicus zum Vogelsang gehalten.

1. Zum Gen. conv. werden deputiert P. Wiendahl-Herdecke und P. Giesler-Ende.

2. Zur weiteren Bedienung der vakanten Pfarrstelle Börde wird ein neuer Turnus aufgesetzt von Festo pent. (Pffingsten) bis Dom. XVI. p. Tr.

3. Klage des P. Trippler-Wetter, wegen des Adjuncti praeceptoris Wevers, und daß nicht allein das jus collationis über die von dem Selig verstorbenen Schuldiener Leckebusch genossene Vicarie B. Mariae Virg. Ihm und dasigem Consistorio disputiret, sondern auch einige neuerungen in der Kirchen vorgenommen werden wolten. — Da nun wolgelten. H. Er. Pastor die alten documenten respec. foundationis et collationis in originali, wie auch dasigem Consistorial-schluß produciret, so hielten sie (sc. die Anwesenden) davor, daß die Collation über gedachte Vicarie, vermöge gedachter documentorum bey dasigem zeitlichem pastore, Kirchmeistern und Provisoren stehe. — Was sonst im übrigen die Neuerungen darüber klage geführt würde, betrifft so hielte man davor, daß der Ajunctus praeceptor sich seinem Beruff gemäß zu Verhalten und zu folge Kirchen-Ordnung ohne Vorwissen und consens seines pastoris in der Kirchen nicht die geringste Motus und Neuerung anzufangen. Sondern seinem Beruff nach die Schulkinder nach anordnung des pastoris bestermaßen in der Lehr sowoll als auch in der gottesfurcht anzuführen und in acht zu nehmen hätte.

11 usq̄r.: Emminghaus, Hencke, Moll, Trippler, Revelmann, Borberg, Drude, Kalle, Wiendahl, Dröghorn, Giesler.

Anno 1709. de 16. Aprilis ist conv. class. zum Krumstück¹⁾ gehalten.

1. Zum gen. conv. werden deputiert: P. Wiendahl-Herdecke, P. Emminghaus zu Voerde²⁾ und Vikar Schmidt zu Wengern.

2. In der immer noch nicht zu Ruhe gekommenen Streitsache zu Wengern (vgl. S. 77) sind die Prediger deswegen zur rede gesetzt, Und. ist ihnen beweglich zugesprochen, ferner dan ein von Ser. Hochw. H. E. Inspectore projectirtes allerunterthenigstes bedenden und Vorschlag an Königl. Maj. wie ohnmaßgeblich dießem Anwesen abgeholfen werden könnte, Vorgelesen und bewilliget, daß solches forderjambst mundiret Und umb unterschrieben zu werden durch den ordinairen Botten umgeschickt Und demnegst zu aller-gdstr. resolution auf Cleve eingesendet werden solle.

1) Kr. ist jedenfalls ein größerer Hof gewesen, der im Emmepetal, also an der Straße von Hagen nach Schwelm $\frac{1}{2}$ Stunde von Hagen lag. Der Name haftet noch heute an einigen Häusern daselbst.

2) E. ist, da die Vertretungspredigten in S. nur bis zum 16. p. Trin. gedauert haben, wohl Herbst 1708 dort gewählt und eingeführt worden.

3. Die Witwe von † P. Wiendahl scriba syn. gen. bittet, ihre an-
erwogen gegenwertigen kündlichen betrübten Zustandes darinn
behülfslich zu sein, daß sie mit den ihrem verstorbenen Manne für seine
Mühewaltung versprochenen 10 Rthlr. förderlichst erfreuet werde. Ist
resolviret, wan sie ein solches in negstem conventu generali
produciren würde, ihrem Begehren nach möglichkeit zu assi-
stiren.

4. Die Erben des † Pastors Freymann von Boerde und die dortigen
Kirchräte bitten um die Erlaubnis, noch etwas Haber und Leinsamen
zu säen. Auf Zusprechen der Confratrum erkärt der jessige Pastor
Emminghaus: Obgleich der H.C. antecessor sel. am 5. Febr. 1708
gestorben, deßen Erben auch daß Vollkommene Nachjahr in
substantialibus nicht nur ganz richtig und Vollkommen genoßen,
sondern auch in vershienem (?) Herbst die rohgen Saat auf dem
Pastorathlande gethan, da doch solches Einerndte notorie in dieß
ihm fällige jahr reiche, so wolle er doch zum überfluß Und Be-
zeugung seines geneigten Willens hiemitt, daß Ersagte Erben
noch dieß jahr acht Bierthel Haber und zwey Bierthel leinsamen
in bequem land säen, Verwilligen und Verjöhnen, doch mitt dem
außtrücklichen Zusatz, daß hernachst den seinigen, dahjenige, waß
Er ihnen igo genießen laße, ohnweigerlich zugestanden werden
solle; darüber den gegenwertige consistoriales versprochen, sich
förderligst zusamen zu thun, und wollten H.C. pastori dießerhalb,
auch wie ihme daß Pfarrguth igo gelieffert werde, eine formliche
specification zu seiner künfftigen Nachricht in handen zustellen.

9 Wjhr.: Emminghaus, Trippler, Revelmann, Borberg, Drude,
Kalle, Dröghorn, und neu hinzugetommen: Johan Friderich Peter
Emminghaus pastor Vöerdensis und Theod. Joh. Schmitz,
Vicarius Wengerensis. (Nachfolger des inzwischen verstorbenen Vikars
Möller daselbst.)

Es folgt an dieser Stelle im Protokollbuche die vorerwähnte Dentschrift
an den König in der Wengerschen Streitsache:

Allerdurchleuchtigst-großmächtigster König
Allergnedigster Herr.

Wir haben bißhero mitt sonderbahrer Betrübniß erfahren,
daß in unser benachbarten Evangl.=Luthe. Gemeinde zu Wenigern
theils zwischen beiden Predigern, Pastoren und Vicario unter
sich, theils zwischen Predigern und Einigen der Gemeine großer
Streit des Gottesdienstes und Kirchlicher Bedienung halber

geführt, darauß viele ärgerniß entstanden, der Nahme Gottes entheiliget, die Ehre des Allerhöchsten gekränkert und die wahre Gottseligkeit und nöhtige erbawung im Christentumb verhindert worden; wir zwahren unsers ohrts unser Mißfallen darahn bezeuget und so woll in Classical-Versammlung als sonst schriftlich und mündlich jestrafft, ermahnet, zum frieden, Versöhnung und einigkeit gerathen, auch noch heute beyde Prediger vorgenommen und ernstlich censuriret.

Inmittels auch jesehen, daß Jhro Königl. Majestät vorhin dero Gerichtschreibern zu Hattneggen und lezt dero Richtern zu Castrop in dießer Sache allergnedigste Commission aufgetragen haben; Wir aber unserseits bey den streitenden theiln wenig ingress und gehör gefunden, So haben wir tragenden Ambsthalber Gott zu Ehren uns heute in der Furcht des Herrn in classe zusammengethan, darüber deliberiret, Und daß Streitige höchst ärgerliche Werck auß dem grunde zu heben folgende zum beständigen gottgefälligen gten. beyden Predigern Und der Gemeinde unserm Bedüncken nach dienenden Vergleich ohnmaßgebliche Vorschläge thun wollen!:

1. Erstlich, daß Pastor Dröghorn alle Sonn- bet-tage und Hauptfeste die ordinar Hauptpredigt halte, dabey auch allemahl für dem Altar vor besagter Predigt lese und bete, auch nach der Predigt jeder Zeit die Vorrede und gebet zum heil. Abendmahl verrichte, doch daß Vicarius in der dritten Wochen nach geendigter Predigt daß Gebett und consecrirung des heil. Abendmahls über sich nehme.

2. Waß die Auftheilung des heil. Nachtmahls betrifft, der pastor alle mahl an einer seithen das gesegnete Brodt und der Vicarius auch so oft Communion gehalten wird, an der andern Seithen denen Communicanten den gesegneten Kelch reiche.

3. Den Zuhörern frey stehen solle, auff alle Sontage bey einem oder anderm nach ihrem gefallen, jedoch ohne affecten und feindseligkeit die Beicht Ermahnung und absolution zu suchen Und anzunehmen in sölcher Maßen, damitt Einer den andern nicht verhindere, daß ein Jeder dem, der frentag stellt bey der ordinar Predigt in der Kirchen seiner Confitenten wahrnehme, der ander aber sambstag zur Vesperzeit derer, die zu ihm kommen wollen abwarten.

4. Gleichwie der Vicarius allezeit die gewöhnliche Nachmittags Predigten hellt, also muß er auch auf alle gemeine feste, sodan auch freytag in der dritten wochen predigen, darbey vor Und nach der Predigt wie bräuchlich lehren, beten, Segnen und die Kinderlehr gebührend halten.

5. In der dritten wochen soll der Vicarius Kinder tauffen, Krancke bedienen, leichen begraben und copuliren, doch wie bißhero breuchlich gewesen, daß in allen wochen jedem Prediger auff erfordern der Zuhörer glte. Dienste zu thun freystehe, gleichwoll dem Jenigen, dessen Woche ist die gebühr außgesolget werde.

6. Die proclamaciones bleiben dem pastorn alle gar vorbehalten.

7. Beyde Prediger müssen zu Hauße bleiben Vornemlich in ihren Wochen, damitt an Bedienung nichts verseumet werde, insonderheit der Vicarius statshin in der Schule gegenwertig sein.

8. Auf ohnverhofften fall, da der Eine oder der ander obgen. Prediger, oder Sie beyde hier wider handeln, Neuen Streit anfangen, auf der Cantzel vor der Gemeine sich gegen einander anzepffen und ferner ärgernuß anrichten würden sollen Sie ab officio suspendiret, die Zuhörer aber, welche sich darein mischen und anlaß zum Streit geben, von Jhro Königl. Majestet in arbitrare Straffe declariret werden.

Welchem nach wir Jhro Königl. Majestät obiges resptive. allerunterthenigst klagen Und gethane Vorschläge, ob dadurch (falls Sie Jhro Königl. Majestät allergnst. placediren würden) dem höchstschädlichen unweßten einmahl vor alle völlig abgeholfen werden könnte, zu allergnedigster Untersuchung allerunterthenigst haben vorstellen und bitten wollen, streitende partheien allerforderlichst zur gänzlichen ruhe und einigkeit woll ernstlich anzuweisen, gleich dan bey schließung dieses beyde besagte Prediger Pastor und Vicarius auff unser Zureden mitt obigen Vorschlägen fridlich zu sein für ihre persohn sich erkleret; womitt Jhro Königl. Majestät sambt dero hochgeliebten Gemahlinn und ganzem Königl. hauße zu glückseliger Regierung und lang gesegnetem bestendigen hergandechtigem geheht in die gnade, Schutz und Vorsorge Gottes allergehorsambst und demütigst empfelende verharrend Jhro Königl. Majestät

unfers allergnedigsten Königs und Herrn
allerunterthenigste gehorsambste Vorbittere

Evangelisch-Luthe. Prediger Amts Wetter.

Actum in Conventu Classi-
cali auffm Hoffe zum Zum
Krumstücke Ampts Wetter d.
16. Apr. 1709.

Folgen 9 Unterschriften:
Emminghaus (Insp.), Trippler,
Revelmann, Moll, Borberg,
Kalle, Emminghaus (Boerde),
Giesler.

Rubr.: Allerunterthenigste Vorstellung und Bitte der Evan-
gelisch-Luthe. Prediger Ampts Wetter in Sachen beyder Prediger
und gemeine zu Wengern.

Anno 1709. d. 26. Junij ward conv. cl. am Hoffe
zum Krumstück, Kirßpels Hagen, gehalten.

Der Subdelegatus Trippler legt ein Missive d. d. 18. Juni von
P. Dröghorn vor, in welchem dem Vicarius Schmitz vorgeworfen wird,
1. daß er sich ohnlengst Ehlich eingelassen mitt dessen Verstorbenen
Vicarii Müllers nachgelassenen Wittiben; anjeko aber söliche Eh-
Verlöbnuß vor eine bagadelle halte; 2. daß er zufolge seinem
Beruff, die Schule nicht jnacht nehme.

Die Witwe bestätigt auf Befragen, daß der P. Schmitz Ihr der
Wittiben d. 23. April dieses jahrs, alß Sie Ihm zum ersten-
mahl 20. Rthlr. vorgestreckt, die Ehe versprochen und dabey
einen christlichen Wunsch hinzugefüget, daß Sie Gott in künftiger
Ehe möge segnen, hette auch durch unterschiedliche leuthe von ihr
begehret, den Garten und den Ackerbau zur Vicarien gehörig zu
bestellen: were auch bey dießer EheVersprechung immer geblieben,
biß ohngefehr vor zehen tagen, da Er zu Ihr gekommen und
mehr geldes gefordert, Und wie sie sich hierinnen difficultiret,
habe sich vernehmen lassen, daß sein gethanes Versprechen eine
bagadelle sey.

P. Schmitz bittet sich zur Antwort Bedenkzeit aus, erhält aber vom
Inspector eine ernstliche Correctur, daß wen es angegebener maßen
sich verhielte, Er nicht wollgethan, gestalt es Ihm alß einem
Prediger, der Anderen mitt einem guten exempel solte vorgehen,
und wan dergleichen bey seinen Zuhörern solte vorgehen, solches
zu bestraffen hette, nicht anstünde, mitt der Ehe, die Ehrlich soll
gehalten werden, zu spielen.

Die ebensals vernommenen Kirchmeister Peter Mertens und Gemein-
mann Joh. Wilhelm Borberg haben nur Gerüchtweise von der Sache gehört,
der Kirchmeister Adolff Steinhauß hat es von der Witwe Möller erfahren.
Dagegen bitten beide Kirchmeister wegen der Vernachlässigung der Schule
um Censurirung des Vicarius. Dieselbe erfolgt: Und hat Er (Schmitz)

stipulata manu versprochen, seinem beruff gemäß und nach der Kirchenordnung sich hierinnen zu verhalten; Ingleichen nebenst seinem H.C. Collega die Catechisationes des Sontags zu verrichten. Ferner gibt er das Eheversprechen zu, sagt aber, er sei durch einige Leute zu ein oder ander Versprechung persuadiret worden habe auch des endes eine Schrift conditionirtermaßen aufgerichtet; weiln aber selbige conditiones weder erfüllet, noch erfüllet werden könnten, So meynte nicht, daß hiezu könnte constringiret werden. Die anwesende Herrn Prediger haben nachmahln gemelten H.C. Schmidt brüderlich ermahnet, daß er ad tranquillandam conscientiam et evitandum omne scandalum bey seiner Gemeinde die persohn heyrahten und also seinem Versprechen nachkommen solte.

2. H.C. Pastor Dröghorn stellet vor, daß in dasiger Gemeinde die Kinder welche zum erstenmahl daß Abendmahl wollen genießen, nachdem sie vorhero von den Predigern in ihren heußerer in ihrem Christenthumb unterwießen worden, hernachst auch vor der ganzen Gemeinde dazu tüchtig erkandt und confirmiret werden: H.C. Vicarius Schmidts aber Ein und ander Kind, ohne daß es vorhero vor der Gemeine wäre examiniret worden, zur Communion admittiret hette. Schmidts erklärt hierauf, daß er weiln dieses in dasiger Gemeine breuchlich sey, er sich darin seinem Kollegen künftig konformieren wolle.

10 uschr.: Emminghaus (Insp.), Hende (classis Senior), Trippler, Moll, Revelmann, Borberg, Drude, Emminghaus (Boerde), Giesler, Schmitz.

Anno 1710. den 30. Maij ward Conv. cl. Zum Vogeljang gehalten.

1. Zum Gen. conv. werden deputiert nebst P. Wiendahl, Ministerii scriba P. Moll-Schwelm und P. Emminghaus-Boerde.

2. Auf betreffende Anfrage wird allseitig versichert, daß alles nach möglichkeit nach der Kirchenordnung observiret würde.

3. Die Hallische Kollekte (für die dortigen Freitische) ist von Einigen direct nach Cleve geschickt, andere haben sie der Obrigkeit loci praesentiret, welche aber selbige anzunehmen sich geweigert. Und weiln äußerlich in erfahrung kommen, ob solten die Herren Reformirten gedachte Collecte schon vorlängst eingestellet haben, So wolte man sich erkündigen, ob diese collecte künfftig continuiret werden solte.

4. Der Gemeinde in Ende ist durch Königl. Rescript erlaubt zur Reparatur ihrer haufälligen Kirche bey Ihren GlaubensGenossen eine beysteuer zu suchen. Demgemäß soll jeder Prediger bei seiner Gemeinde dieses Christliche Werk recommendiren.

5. Eine gleiche Beysteuer ist zu demselben Zweck der Gemeinde Wetter vom Gen. conv. versprochen und vom König zugelassen worden; auch sie soll empfohlen werden.

6. Weil der Ministerii scriba Herr Wiendahl allezeit dem Gen. Conv. beywohnen, und darbey seine mühe und Kosten anwenden muß, ward resolviret, daß er von dieser class jährlich 30 stüber genießen solte. Und weilen noch vier Jahre rückständig, so zusamen an 2 Rthlr. betraget, So wurden solche gelder folgender gestalt repartiret, und abgeführt:

7. Schwelm	— 30 stüber.	Hagen	— 15 stüber.
Boerde	— 10 "	Dahl	— 10 "
Vollmarstein	— 10 "	Wenigern	— 15 "
Gevelsberg	— 7 ¹ / ₂ "	Ende	— 5 "
Herdicke	— 10 "	Wetter	— 7 ¹ / ₂ "

8. P. Trippler, der seit 6 Jahren subdelegatus gewesen ist, bittet um Abnahme des Amtes, und ist ihm hierinnen gratificiret und Pastor Moll zu Schwelm hierzu collegialiter erwehlet worden, welcher dann solche function auff zwey jahre zu Verwalten übernommen.

Sic actum etc. ut supra.

11 wär.: Emminghaus (Insp.), Hende, Trippler, Moll, Revelmann, Borberg, Drude, Kalle, Wiendahl, Emminghaus (Boerde), Giesler.

Anno 1710. den 21. Julij ward zusolge Synodal-Schlusses de dato Unna, den 15. Julij Conv. extraord. zu Hagen gehalten.

1. P. Dröghorn und Vicarius Schmitz sind zum Zwecke eines Verhörs in neu entstandenen Streitigkeiten geladen, doch hat sich der letztere wegen zugestößener unpäßlichkeit excusiret. Die von Gen. Vicario Schmitz in Synodo zu Unna gegen und über den Herrn Pastoren ad protocollum angegebene injurieuse grobe Klagdt wird dem Pastor vorgelesen. Derselbe aber ertlärt bey seinem Gewissen vor Gott, daß alles unwahr und niemahlen vom Vicario erwiesen werden könnte: hingegen, daß er vielmehr ursache habe, sich über des vicarii Lebenswandel und wie er sich gegen Ihn als seinen collegen, betrage, zu beschwehren.

Hierauff ist nun collegialiter resolviret und vor gut gefunden, daß, weilten Herr Schmidts nicht erschienen, auch die Provisores und Kirchmeistere, wie Ihn solches von Herren Inspectore und Synodo injungiret worden, er auch solches zu thun über sich genommen, in conventu nicht sistiret und fölglich das Ministerium nicht allein verspottet, sondern auch sich verdächtigt gemacht, als getraue er sich nicht, seine Klagdt zu justificiren, mit erster Gelegenheit Herr Inspector mit Zuziehung dreyer oder vier benachbarter Prediger nach Wenigern sich zu verfügen beliebens tragen mögte, und wan der Vicarius das wieder seinen Collegen eingeklagte nicht probiren würde, derselbe der gebühr nach censuriret werden solle. Es werden dazu bestimmt die Pastoren Revelmann, Moll und Wiendahl. Inzwischen, weilten die Klagt wieder Herrn Dröghorn nicht erwiesen, bleibt die in Synodo erkante Suspensio aufgestellt.

Der Vicarius soll die Kosten dieses Convents und der folgenden ebenfalls seinetwegen anzuberaumenden Versammlung tragen; auch soll in dieser Sache an den König berichtet werden.

Sic actum etc. ut supra.

10 ushr.: Emminghaus (Insp.), Nicolaus Berghauß, Pastor Breckerfeldensis; Jacobus Glaser jun., Pastor Schwertensis; Moll, Revelmann, Trippler, Borberg, Wiendahl, Emminghaus (Boerde), Giesler.

Anno 1710. den 6. August ward conventus extraordinarius auff dem Hauße zum Hoven¹⁾ gehalten.

1. Es wird eine schriftliche Klage des P. Dröghorn gegen Vitar Schmitz verlesen, des Inhaltes, daß er solte Ihn am Sechsten Sontag nach Trinitatis d. 27. Julij in einer Predigt heßlich und injuriöse angegriffen haben. Und weilten er das fünffte Gebott damahlen erkläret, habe er unter anderen gesagt, daß ein Prediger seyn, der eine Schwangere Fraw geschlagen, und also einen doppelten Todtschlag begangen hätte. Ungleich soll er des Herrn Pastoris Dröghorn's auff Jacobi gehaltene Predigt durchzogen, und, da der Herr Pastor nach anleitung der Worte: Meinen Kelch pp.

¹⁾ Ist vermutlich das Wetter gegenüber auf der rechten Ruhrseite gelegene „Haus Schwachenberg“, das im Volksmunde noch den Namen „Haus Hove“ oder „auf Hofe“ führt, und nahe bei Wenigern liegt.

erinnert, daß das Wort Kelch in Gottes Wort unterschiedlichen Verstand habe, und zuweilen von dem sacramentlichen Kelch genommen würde, Herr Vicarius solches malitiose verdrehet, und gesagt haben, daß, wan diese Worte von dem sacramentlichen Kelch erkläret würden, wie am verwichenen freytag geschehen, solches eine Kezerische lehre seyn, dadurch Gott getödtet würde. — Als Zeugen sind anwesend und werden vernommen; der Wenigersche Küster, Johann Eidermann, Middeldorff und Potthoff. Diese bestätigen mit einigen Abweichungen den Inhalt der Klage, besonders auch, daß die Gemeinde wohl habe merken können, daß der Vicarius auff den Pastoren gezeilet habe. — Zu dem bezeugt der Küster auf Befragen, daß der Vicarius am letzten Jahrmartt von sich gesagt habe, er könnte wol über eine sichere große Fraw springen.

Der Bitar beruft sich dagegen auf die Aussagen der Mutter des Küsters und Anderer, die ein anderes Ergebnis zu Tage fördern würden.

Beym Abschied haben G. C. vier Zeugen bezeuget, daß Sie von herzen wünschet, daß Ihre Prediger unter und gegen Einander in Liebe leben, und durch Ihr Wort und Exempel Ihre Zuhörer zur Liebe und zum Frieden erbauen mögten, wie Sie dan auch das Ministerium ersuchet haben wolten, hierzu Ihre Mühe und fleiß anzuwenden. Darauf hin wird der Vicarius zufolge der Kirchenordnung censurirt; auch wird beiden Predigern der Beschluß vom 16. April 1709 (vgl. S. 82), durch welchen ihnen die suspension angedroht worden war, nochmahlen inhaeriret und Ihnen wolmeynentlich und nachdrücklich eingebunden, berührtem Classicalscluß gebührend nachzuleben, und dahin zu sehen, daß Sie in Liebe und brüderlicher Einigkeit untereinander mögen verbunden seyn, wan Sie Ihre Zuhörer zur Liebe, als welche das rechte Kenzeichen eines Christen ist, erbauen wollen.

Welcher Erinnerung und Christlichem Einreden dan diese beyden Prediger so weit Platz gegeben, daß Sie sich verglichen, Einander von herzen vergeben, auch auff die hinc inde, so wol zu Anna, als hier in conventu classico geschehenen Klagen beyderseits resigniret, und das bißhero Vorgegangene zu vergessen, auch hinführo in Liebe, Friede, Einigkeit und collegialer Freundschaft mit einander zu leben, vor allen Dingen aber Einer den andern auff der Cantzel mit keinem anstößigen Worte anzuzöpffen Sancte et Stipulato vor Gottes Angesicht und in Gegenwart des gesamten Ministerii versprochen haben.

Und ward den Kirchmeistern, Provisoren und Ältesten der Christlichen Evangelisch-Lutherischen Gemeine zu Wenigern recommendiret, auff Ihrer Prediger künftige Aufführung achtung zu geben, und, wan Einer oder der ander diesem Vergleich entgegen handeln und neue uneinigkeit zu großem ärgerniß der Gemeinen und der ganzen Evangelisch-Lutherischen Kirchen anfangen würde, solches ohnverzüglich Herrn Inspectori anzugeben.

Worauff dan ein solcher Contravenient nicht allein Krafft dieses Schlußes sofort suspendiret; Sondern auch Ihre Königl. Majestät mit nachmahliger Benfügung der vorhin, dieser sachen halber, bey der löblichen regierung übergebenen Allerunterthänigsten Vorstellung und Bitte, de dato 16. Aprilis 1709 darüber berichtet, und umb würckliche vollziehung und execution der synodaliter so wol, als auch in conventu classico erkanten suspension, allerunterthänigst imploriret werden soll.

Solte aber Ihre Königl. Majestät interesse hierunter versiren, davon wollen sich die gesamten Prediger der Wetterschen Class bedingen, und solches außgestellet laßen seyn.

Ita actum etc. ut supra.

9 Ushr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Trippler, Revelmann, Kalle, Wiendahl, Dröghorn, Giesler, Schmitz.

Anno 1711. den 10. Junij ward conv. cl. zum Vogeljang gehalten.

1. Auf Anfrage wird bestätigt, daß in allen Gemeinden alles nach möglichkeit und nach der KirchenOrdnung observiret würde.

2. Ende erinnert an die bereits im Vorjahr bewilligte Kirchen-Kollette. Und ward beliebt, daß man die Endischen einen Collectanten im Ampt würden umschicken, Ein jeder seines orts nach Vermögen Eine bensteuer thun wolle.

3. Zum Gen. Conv. werden deputiert: P. Middeldorff-Schwelm und P. Giesler-Ende. Herr Hencke junior zum Gevelsberge¹⁾ wird die Convents-Predigt ablegen.

Ita actum etc. ut supra.

11 Ushr.: Emminghaus (Insp.), Hencke sen., Moll, Trippler, Revelmann, Kalle, Dröghorn, Borberg, Emminghaus (Boerde), Giesler, Schmitz.

¹⁾ H. war nach Hepppe Bd. 2 S. 151 seit 1710 Adjunctus seines Vaters.

Anno 1711, den 20. Octobris ward conv. class. extraord. auffm Hofe zum Vogelgang gehalten.

1. Es wird behandelt das propositum der letzten Provinzialsynode (synodus provincialis) daß ein allgemein formular, so wol bey administration der Tauffen und des Abendmahls, als bey copulation und Einsegnung der Eheleute, dessen man sich bey den Evangelischen Lutherischen Gemeinden in dieser Graffschafft Marck zu bedienen hätte, abgefasset: und daß zu dem Ende ein jeder Pastor das bey seiner Gemeinen bräuchliche formular, dem Subdelegato classis und von demselben Herrn Inspectori zugestellet werden solle. Synode findet die Einführung gemeinjamer Formulare für diejenigen, die in einigkeit des Glaubens stehen, sehr dienlich und erbawlich und beschließt dem gemäß.

2. Propositum des conv. gen. daß alle Prediger Ihre gravamina, so Sie Ihres Orths gegen die Römisch-Catholische vermeynen zu haben, getreulich, wie Sie in der that und Wahrheit sich befinden, und zu beweisen stehen, umständlich conscribiren, und Herrn Inspectori in Zeit von 3 Monathen ohnfehlbar einschicken sollen.

Es wird demgemäß beschloffen.

3. Der Inspector hat ad 23 Rthlr. 27 stüber an vorschossenen Ministerial-Unkosten, welche anno 1709 bis 1711 haben angewendet werden müssen, liquidirt: davon fallen als Anteil auf die Wetterische Classe 4 Rthlr. 15 stüb., die folgendermaßen verteilt werden:

	Rthlr.	ftb.		Rthlr.	ftb.
Hagen	—	— 40 —	Schwelm	—	— 50 —
Gevelsberg	—	— 10 —	Börde	—	— 25 —
Dahl	—	— 25 —	Vollmarstein	—	— 25 —
Wenigern	—	— 30 —	Ende	—	— 10 —
Herdicke	—	— 30 —	Wetter	—	— 10 —

4. Gemäß Beschluß des gen. conv. in Anna sollte in der Wengerschen Streitsache der schuldige Teil die Convents-Unkosten tragen. Als solcher ist Vicarius Schmitz anzusehen. Es wird beschloffen, daß Herr Schmitz zur refundirung solcher Unkosten durch Hülffe der Obrigkeit angehalten werden solle: zumahlen da er hernacher . . . sich hierzu gutwillig erboten hat.

5. Das Gehalt des Ministerii scriba pro 1711 zu 30 stüber wird repartiert:

Hagen	— 4	ftb.	Schwelm	— 7 ¹ / ₂	ftb.
Gevelsberg	— 1	"	Börde	— 2 ¹ / ₂	"
Dahl	— 2 ¹ / ₂	"	Bollmarstein	— 3	"
Wenigern	— 4	"	Ende	— 1	"
Herdicke	— 2 ¹ / ₂	"	Wetter	— 2	"

Ita concl. etc. ut supra.

9 Wjhr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Trippler, Revelmann, Wiendahl, Dröghorn, Emminghaus (Boerde), Giesler und (neu) Christoph Christian Hende Pastor adj. in Gevelsberge.

Anno 1712. den 3. Martij ward conv. cl. extraord. auff dem Hove zum Krumstück gehalten.¹⁾

1. Zur Verhandlung steht ein königl. Edikt vom 28. October 1711, welches befohlen, daß die Prediger auff dem Lande außer denen Sontags-Morgens-Predigten auch NachMittage Ihre Zuhörer Jung und alt, in die Kirchen kommen lassen und selbige nicht allein auß der Vorgehaltenen Predigt, examiniren, sondern Sie auch in dem Catechismo unterweisen und zur übung eines Christlichen Lebens mit guten Exempeln und ermahnung anführen sollen.

Es wird darauf mitgeteilt, daß überall jährlich vor Pfingsten, an einigen Orten auch von Ostern bis Martini mit den Kindern solche Catechesationes gehalten seien; daß aber mit denen alten, wegen ein und anderer difficultät dergleichen examina durchgehends an allen Orten noch nicht befangen können. Daher wird darüber beraten, auf was weise dieselbe künfftig anzustellen, damit . . . die uns Predigern anvertrauten Gemeinen an allen Orten zur Erkantnuß Gottes und einem rechtschaffenen und thätigen Christenthumb erbauet werden mögen. Das Ergebnis der Verhandlungen ist folgendes: 1. daß nach wie vor die Catechisationes des Sontags Nach-Mittags von Ostern bis Martini oder wie es eines jeden Orths Gelegenheit leydet, mit allem fleiß und eifer gehalten werden sollen. 2. Damit aber wegen der NachMittags-Predigten solche catechesationes nicht zu lang fallen, und bey den Zuhörern einen Verdruß erwecken, so sollen die NachMittags-Predigten ganz kurz abgefasset und über eine halbe Stunde nicht extendiret werden. 3. Weilen auch an ezlichen Orten der schändliche Gebrauch ist, daß nur die Schulkinder dem Cate-

¹⁾ Die Beschlüsse dieses Conventes finden sich auszugsweise auch bei Jakobson, Urkundenammlung S. 251 abgedruckt.

chismus Examini sich sistiren: die anderen Kinder aber, die ebenfalß eine anführung zum Christenthumb nötig haben, außen bleiben; so sollen die Eltern ermahnet werden, daß Sie alle Kinder, sonderlich diejenigen, welche von dem Alter sind, daß Sie zum h. Abendmahl gehen können, zu der Kinderlehren schicken. 4. Wie denn auch die erwachsene solchen examinibus nicht allein bezuzumohnen, sondern auch, wan Sie ihres Christenthumbs halber, von Ihren Predigern gefragt werden, mit Ehrerbietigkeit zu antworten schuldig seyn sollen. 5. Wo aber die Gemeinen allzu weitläufftig sind, daß die meisten Zuhörer des Nachmittags in Ihren Ordentlichen Kirchen nicht erscheinen, und also den Kinderlehren und Examinibus beywohnen könnten; So sollen die Prediger bey solchen Gemeinen, mit Zuziehung der Eltisten es überlegen, ob nicht dan und wan, sonderlich des Sommers, da die Tage lang seyen, die Prediger die Haußleute an einem bequemen Ort in denen Bauerschafften zusahmen fördern, und dergleichen Catechisationes, Examiniren, und christliche Übungen anstellen könnten.

2. Der Inspektor übernimmt auf Bitten den Entwurf eines neuen Formulars für die Casualien, welches den Amtsbrüdern mitgeteilt werden soll.

Ita concl. etc. ut supra.

10 uschr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Revelmann, Trippler, Borberg, Drude, Kalle, Wiendahl, Emminghaus (Boerde), Schmitz.

Anno 1712. den 8. Juni ward Conv. cl. auff dem Hove zum Krummstück gehalten.

1. Auf Anfrage wird bezeugt, daß es allenthalben in den Gemeinden noch wohl stehe.

2. Zum conv. gen. werden deputiert: P. Moll-Schwelm, P. Dröghorn zu Wengern und P. Henck jun. zu Gevelsberg.

Ita concl. etc. ut supra.

11 uschr.: Moll, Trippler, Revelmann, Borberg, Drude, Kalle, Wiendahl, Emminghaus (Boerde), Dröghorn, Giesler, Henck jun.

Anno 1713. den 21. Junii ist conv. cl. auff dem Hoff zum Krummstück gehalten worden.

1. Zum conv. provincialis werden deputiert: P. Moll-Schwelm, P. Wiendahl-Herdecke und P. Henck jun., Gevelsberg.

2. Der Inspektor trägt vor, ihm sei durch Königl. Verfügung, dato Cleve, den 31 Maij 1713 absque omni clausulo aller-

gnädigst committiret und injungiret, den von der Freyheit Altena, per majora erwählten Vicarium, Herrn Kövenstrunck, gewöhnlich zu installiren: wogegen aber die Dullaeische partye protestando einkommen seyn und verlanget habe, daß Er vorhero — deswegen an die regierung berichten und die von GEr. Dullaeischen partye angeführten gravamina zur näheren decision hochgEr. regirung hinterbringen: biß dahin aber mit der Allergnädigst befohlenen installation anstehen möge. Die Synode beschließt, daß es am sichersten und verantwortlichsten werde seyn, der allergnädigsten comission zu geleben, und mit der anbefohlenen installation fortzufahren, es wäre dan, daß die andere partye ante diem installationis ein näher inhibitorium a Dominis committentibus außbringen, und wolgEn. Herren Inspectori praesentiren würden.

Ita concl. etc. ut supra.

10 uñr.: Emminghaus (insp.), Moll, Trippler, Revelmann, Borberg, Drude, Emminghaus (Boerde), Dröghorn, Schmitz, Hencke jun.

Anno 1714. den 7. Februariis ward conv. extraord. classic. zum Krummstück gehalten.

1. Das Editt wegen der Collecte zu behuff der Hallischen Frey-Tische ist renoviret und ausdrücklich befohlen, daß dieselbige nicht allein quartaliter des Sontags vor Quatember angestellet, sondern auch das gesamlete Geld forderlichst und zwar ehe das folgende Quartal eintrit, an den Königl. Regierungsrath, Herrn Friedeborn eingeschicket werden solle.

Man beschließt, die kollekten Gelder an den subdelegatus und durch diesen nach Cleve zu schicken.

2. Die Gemeinden Hagen, Wetter, Bolmarstein, Herdecke und Wenigern haben die kollette des vorigen Quartals direkt nach Cleve eingeschickt und Quittung erhalten. Es fehlen also noch Schwelm, Börde und Gevelsberg.

3. Die Verwaltungskosten, welche der Inspektor für die Jahre 1711 bis 1713 gehabt hat, betragen für die Wetterische Classis 4 Rthlr. 30 stüber und werden folgendermaßen verteilt:

Schwelm	— 1 Rthlr.	— 0 stb.	Bolmarstein	— 0 Rthlr.	— 25 stb.
Hagen	— 0	— 40 "	Wenigern	— 0	— 35 "
Dahl	— 0	— 25 "	Herdecke	— 0	— 30 "
Börde	— 0	— 25 "	Wetter	— 0	— 10 "
Gevelsberg	— 0	— 10 "	Ende	— 0	— 10 "

Desgleichen die Kosten für den scriba Min.; P. Wiendahl jährlich 30 fth.

Schwelm	— 17 fth.	Dahl	— 7 fth.
Börde	— 6 "	Wenigern	— 7 "
Wetter	— 5 "	Bolmarstein	— 9 "
Herdecke	— 5 "	Ende	— 3 "
Gevensberg	— 2 ¹ / ₂ "		

Ita act. etc. ut supra.

9 uñr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Trippler, Revelmann, Borberg, Drude, Wiendahl, Dröghorn, Hencke jun.

Specification, was zu behuff der Freytische auf der Universitätshalle zuzolg allergnädigst Königl. rescripti den 25. Februarij 1714 bey den Gemeinen, der Evangelischen Lutherischen religion zugethan, im Ampt Wetter ist gesamlet worden.

Schwelm	— 1 Rthl. — 4 ¹ / ₂ fth.	Boerde	— 0 Rthl. — 20 fth.
Hagen	— 1 " — 0 "	Wetter	— 0 " — 37 ¹ / ₂ "
Gevensberg	— 0 " — 32 "	Wenigern	— 0 " — 32 "
Herdecke	— 0 " — 40 "	Bolmarstein	
Ende	— 0 " — 30 "		

Ferner hat Ende wegen der Kollette vom 17. Dezembriß 1713 (für Freytische) noch eingesandt 25 fth.;

Desgleichen P. Hencke von Gevelsberg den Betrag der Kollette vom ganzen vorhergehenden Jahr mit 13 Rthlr. 18¹/₂ fth.

Die nachträglich eingesandten Kolletten (vgl. S. 95) betragen von

Schwelm	— 2 Rthl. — 5 fth.	Dahle	— 0 Rthl. — 37 fth.
Börde	— 0 " — 40 "	Gevensberg	— 0 " — 31 "

Anno 1714. den 30. Maij ward conv. cl. auffm Hofe zum Krummstück gehalten.

1. Der Inspettor hat einen Entwurf zu einem gemeinsamen Formular für die Kasualien vorgelegt, der die Billigung der Synode gefunden hat; doch beschließt man wegen der geringen Präsenz unmittelbar nach der General-Synode wieder zusammen zu treten, das formular zu revidiren und alßdan hierüber näher zu resolviren und solches zum Druck zu befördern.

2. Der Subdelegatus legt die Quittung über die nach Cleve eingeschickten Kolletten-Gelder vor.

3. Zum Gen. conv. werden deputiert: P. Emminghaus-Boerde, und P. Revelmann, Pastor adjunctus-Volmarstein.

Ita act. etc. ut supra.

6 uschr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Trippler, Kalle, Emminghaus (Boerde) und (neu) Johan Conrad Revelmann past. Adj. Vollmarsteinensis.¹⁾

Specification etc. der Freitisch-Collecte vom 27. Mai 1714.

Schwelm	— 1 r. — 27 flb.	Gewelsberg	— 0 — 20 flb.
Hagen	— 1 „ — 0 „	Vollmarstein	— 0 — 31 „
Herdecke	— 0 „ — 52 „	Ende	— 0 — 30 „
Wetter	— 0 „ — 26 „	Dahl	— 0 — 0 „
Wenigern	— 0 „ — 21 „	12 Pf. Boerde	— 0 — 0 „

Dahl hat vom 25. 2. 1714 nachgeschickt 35 flb.

Anno 1714. den 21. Aug. ist conv. cl. extraord. auff dem Hofe zum Krummstück gehalten worden.

1. Laut Königl. Edictis soll jede Gemeinde auß den KirchenMitteln nachgetragen (?) der Einkünfte entweder 1 Rthlr. oder 30 flüb. zur aufferbauung einer Kirchen, bey dem großen Hospital zu Berlin beysteuern. Außer von dem Amt Wetter und vier Gemeinden des Amtes Altena sind noch keine Gelder dafür beim Inspektor eingegangen. Es wird beschloffen, die fehlenden Gelder durch einen expresse Voten bey den einzelnen Subdelegaten einzutreiben.

2. Der scriba Ministerii, P. Wiendahl berichtet über die Beschlüsse des letzten conv. gen., die allgemeine Billigung finden.

3. Der Inspektor erhält 30 Rthlr. 31 flüber Verwaltungskosten erstattet; davon fallen auf Amt Wetter 4 Rthlr. 30 flüb., die in gewohnter Weise (vgl. S. 95) verteilt werden.

4. Das geschriebene neue Formular für die casualien (vgl. S. 96) soll noch in Herdecke, Wetter, Volmarstein, Ende und Wenigern zirkulieren und von den betreffenden Herrn mit einem vidit, und daß ers approbire, oder was er dabey zu erinnern haben mögte versehen werden.

6. Vicarius Schmitz in Wengern wird beschuldigt, daß er den Sommer über keine Schule gehalten habe. Er bezeugt jedoch, daß er jederzeit die Schule gehalten habe; wan aber wenig Kinder mögten hinein-kommen syn, dan seyn er nicht schuld, sondern vielmehr die Eltern, die Sie nicht hinschickten, oder doch um der haufarbeit

¹⁾ Über ihn vgl. Jahrbuch, 4. Jahrg. 1902, S. 144 ff.

Jahrbuch für ev. Kirchengeschichte. 1904.

willen davon abhielten: bat auch, daß die Leute seines Orts mögten darzu angewiesen werden, Ihre Kinder fleißiger hinein-zuschicken. Doch wird er auf die Verhandlungen vom 16. 4. 1709 (vgl. S. 82) hingewiesen, sich darnach zu verhalten: wiedrigensalß das Ministerium, wan fernere Klagen hierüber würden geführet werden, ein näher einsehen zu thuen, und zulänglichere Mittel an die Hand nehmen müste.

7. Ferner soll derselbe *excluso Pastore* am verwichenen Son- tage, frühe vor dem Gottesdienst einigen Leuten das Abendmahl gereicht haben. Schmitz gesteht zu daß solches auff der Leute Be- gehren geschehen seyn. — Die Herrn Prediger haben hierüber erkant, daß so wol der Vicarius, alß auch die Leute hieran unrecht und wieder Ihr gewissen gethan, und sich schwehrlich an Ihrem Gott versündigt hätten. Es wird darauf den beiden Herrn auffß schärffste eingebunden, daß dergleichen nicht mehr zum großen ärgernuß geschehen möge: wofern Einer oder der Ander hie wieder handeln würde, derselbe solle suspendiret und Se. Königl. Majestät um execution dieses Schlusses imploriret werden.

8. Auch soll der Vicarius den Pastor injuriret und mit scheltworten angegriffen haben. Sie werden deshalb beide brüderlich erinnert, einander von herzen zu vergeben und in collegialer liebe und Vertraulichkeit zu leben.

Ita act. etc. ut supra.

11 Njhr.: Emminghaus (Insp.), Trippler, Kalle, Wiendahl, Emminghaus (Boerde), Giesler, Moll, Revelmann, Dröghorn, Schmitz.

Die Kollekten-Erträge des III. Quart. 1714 sind folgende:

Schwelm	— 1 Rthlr. 33 fth.	Gevelsberg	— 44 fth.
Hagen	— 1 — 0 "	Wenigern	— 31 "
Herdecke	— 0 — 47 "	Wetter	— 33 "
Ende	— 0 — 30 "	Bolmarstein	— 33 "

Die Erträge des IV. Quart. 1714 betragen:

Schwelm	— 1 Rthlr. 13 fth.	Herdecke	— 45 fth.
Hagen	— 1 — 2 "	Gevelsberg	— 22 "
Ende	— 0 — 29 "	Wenigern	— 18 "
Dahl	— 0 — 30 "	Wetter	— 20 "

Von Dahl für's II. Quart. 44 fth.

„ III. „ 27 „

Für das I. Quart. 1715 sind eingekommen:

Schwelm	— 1 Rthl.	38 fth.	8 Pfg.	Bolmarstein	— 32 fth.
Hagen	— 1 —	0 —	0 —	Wetter	— 26 „
Herdecke	— 0 —	45 —	0 —	Gevelsberg	— 31 „
Ende	— 0 —	26 —	0 —		

Von Bolmarstein für's IV. Quart. 1714 31 fth.

Anno 1715. den 13. Junij ist conv. cl. auff dem Hove zum Krummstück gehalten worden.

1. Quittung über die eingefandten Kollekten vom III. u. IV. Quart. 1714.

2. Wegen des Kgl. Edicts vom 11. Febr. 1715 die Verpflegung der Armen betreffend wird beschloffen, daß man allen Orten, so viel es thunlich und der Zustand und Gelegenheit der Gemeinen wird leyden, dahin sehen wolle, daß die . . . intention (der Verfügung) erreicht und die Armen versorget und verpfleget werden mögen.

3. Zum gen. conv. werden deputiert: P. Revelmann jun. Bolmarstein, P. Dröghorn-Wengern und P. Giesler-Ende.

4. Die Ev.-luth. Gemeinde Langenberg hat die Erlaubnis zum Bau einer Kirche und Einrichtung eines Gottesdienstes erhalten und bittet, daß Ihnen vorerst in Bedienung des Gottesdienstes assistiret würde. Der Inspektor soll nun an alle benachbarten Prediger und Kandidaten schreiben, damit hierinnen diesen guten Leuten gratificiret werden möge, und solches Herrn Kortüm, Pastoren zu Hattneggen zu Wissen thun.

5. Über das bereits früher beratene Formular für Casualien (vergl. S. 97) wird beschloffen, daß auch Ein formular, bey Einsegnung der Eheleute zu gebrauchen, hinzugefüget, und dan zum Druck befördert werden solle. Wobey dan ein jeder Prediger sich erkläret, zu den Unkosten des Drucks pro rata, das seinige herzuschießen.

6. Ein deputatus der Ev.-luth. Gemeinde Eßen erhält auf seine Bitte um Aushülfe während der Vakanz der einen Pfarrstelle eine zusagende Antwort, jedoch mit dem Bemerten, Sie mögten doch Ihres Orts forge haben, daß solche vacante stellen, so bald möglich, wieder besetzt werden mögte, in erwegung, daß Ein jeder seines Orts seine Arbeit findet und nicht wol außkommen kann.

Sic act. etc. ut supra.

9 Wjhr.: Emminghaus (insp.), Moll, Trippler, Revelmann, Borberg, Kalle, Dröghorn, Giesler, Hencke jun.

Kollekten=Erträge aus dem II. Quart. 1715 (für Halle).

Schwelm	1 Rthl. 46 ffb.	Gevelsberg	— 25 ffb. 4 Pfg.
Hagen	1 — 5 "	Wetter	— 30 " —
Ende	— 30 "	Wenigern	— 30 " —
Dahl	— 21 "	Herdecke	— 40 " —
" I. Quart.	— 27 "		

III. Quartal 1715.

Schwelm	— 2 Rthl. 38 ffb.	Dahl	— 32 ffb.
Hagen	— 1 — 0 "	Ende	— 30 "
Herdecke	— 0 — 41 "	Gevelsberg	— 32 "
Wetter	— 0 — 20 "	Wenigern	—

Anno 1715, den 2. October ist conv. cl. auff dem Hove zum Krummstück gehalten worden.

1. Quittungen über das I. und II. Quartal betr. die Freitisch-Kollette.
2. Es wird nochmals beschloffen, das Formular für die Casualien drucken zu lassen. Die Kosten sollen auf die einzelnen Gemeinden pro rata verteilt werden.

3. Die ohne Entschuldigung fehlenden Herrn werden mit einer poena charitativa gemäß den früheren Beschlüssen belegt.

5 Wjhr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Trippler, Borberg, Wiendahl.

Kollekten=Erträge aus dem IV. Quartal 1715 für Halle:

Schwelm	— 1 Rthl. 16 ffb.	Wenigern	— 21 ffb.
Hagen	— 0 — 50 "	" III. Qu.	22 " 8 Pfg.
Wetter	— 0 — 26 "	Gevelsberg	— 22 " 8 "
Ende	— 0 — 30 "		

I. Quartal 1716.

Schwelm	— 1 R. 12 ffb. 8 Pfg.	Herdecke	— 37 ffb. 8 Pfg.
Hagen	— 1 " 7 " 8 "	" IV. Qu. 1715	37 "
Bolmarstein	40 " 8 "	Ende	— 30 "
" II. Quart.	36 "	Wetter	— 26 "
" III. Qu. 1715	33 "	Wenigern	— 28 "
" IV. " "	39 "	Gevelsberg	— 18 " 8 Pfg.

Anno 1716. den 10. Juni ward conv. cl. auff dem Hove zum Krummstück gehalten.

1. Quittung über die Freitisch-Kollekten aus dem III. und IV. Quartal 1715.

2. Zum gen. conv. werden deputiert: P. Borberg-Dahl und P. Kalle-Herdecke,

3. Der Pastor von Börbe (Emminghaus) und sein Kirchmeister Jörgen auffm Brincke verklagen Jörg Sipmann auff der Heyden und seine Söhne, daß, als Sie von Herrn Pastoren Amptshalber bescheidenlich erinnert und gestrafft worden, wolgen. Herrn Pastori unhöflich begegnet, und denselben traduciret (?) auch sich vernehmen laßen, Sie wolten nicht wieder bey Ihm communiciren. Es wird beschloffen: daß diese Leute vor die Kirchen-Ältesten zu Boerde gefordert und denselben ihr unfugen und unchristliches Verfahren vorgehalten, und Sie zur erkäntnuß Ihrer Sünden ermahnet werden: demnecht Sie dan vor Herrn pastore und den Kirchen-Ältesten depreciren und Besserung des Lebens versprechen: und falls Sie sich deßen wegen und in Ihrer halsstarrigkeit fortfahren würden, Sie zusolg Kirchenordnung, biß zu Ihrer Besserung von Beichtstuhl und Abendmahl abgewiesen werden müsten. Wan aber obgedachte Leute dieses von Herrn Pastore und Kirchmeister angegebene würden läugnen, oder etwas dargegen zu erinnern haben, das hätten Sie entweder zu Boerde bey dem Consistorio oder bey erster Classical-Versammlung vorzustellen.

Ita act. etc. ut supra.

10 wchr.: Moll, Trippler, Borberg, Drude, Kalle, Emminghaus (Boerde), Giesler, Schmitz, Hencke jun., Revelmann jun.

Kirchen-Kollekten für Halle aus dem II. Quartal 1716.

Schwelm	— 1 R. — 37 — 0	Boerde (von verschiedenen Quar-
Hagen	— 1 „ — 7 — 8	talen)
Gevensberg	— 0 „ — 18 — 4	Dahl IV. Qu. 1715 — 0 „ — 25
Herdecke	— 0 „ — 35 — 0	„ I. „ 1716 — 0 „ — 30
Ende	— 0 „ — 30 — 0	Wetter — 0 „ — 34
		Wenigern — 0 „ — 30

III. Quartal 1716.

Schwelm	— 1 R.	— 16 fth.	0 Bolmarstein	— 30 fth.
Hagen	— 1 "	— " 0	" II. Qu. 1716	— 33 "
Herdecke	— 0 "	— 53 " 8	Ende	— 27 "
Wetter	— 0 "	— 20 "	Wenigern	— 30 "
				Facit 5 — 29—8

IV. Quartal 1716.

Schwelm	— 1 R.	19 fth.	Gevelsberg	
Hagen	— 0 —		vom III. Qu. 1716	— 24 fth. 8
Wetter	— 0 —	15 "	Ende	— 25 "
Gevelsberg	— 0 —	16 "	Wenigern	— 20 "

I. Quartal 1717.

Schwelm	— 1 —	25 —	8 Herdecke	— 21 —	0
Wetter	— 0 —	16 —	0 " IV. Qu. 1716	— 24 —	0
Hagen	— 1 —	0 —	0 Wenigern	— 20 —	0
" IV. Qu. 1716	— 1 —	0 —	0 Gevelsberg	— 18 —	8
Ende	— 0 —	30 —	0		

Anno 1717. den 26. Maij ist conventus classicus zum Krumstück gehalten.

1. Quittung über die Freitisch-Kolletten aus dem I., II., III., IV. Quartal 1716.

2. Zum conv. gen. werden deputiert: P. Trippler-Wetter, P. Revelmann, Past. adj. Bolmarstein.

3. In Wengern ist P. Dröghorn gestorben. Die Bedienung der Vatanz soll von den Synodal-Predigern an den Sonn- und Feiertagen geschehen. Die Extraordinaria aber als leich-Predigten, Copulationes, wochen-Predigten etc., kann die Frau Wittwe entweder Herrn Schmitz in des abgelebten pastoris Wochen dieses zu thun ersuchen, und deswegen vergüten, oder aber einen benachbarten Prediger ex classe hierzu nach gut finden requiriren.

Diejenigen, welche Freitags zur Beichte gehen wollen, müssen sich entweder des Sonntags von dem dann anwesenden Prediger absolviren lassen, oder zu Bitar Schmidt, der die Freitagspredigt hat, sich einfinden.

Es folgt der Turnus der Vatanzpredigten von Dom. I. p. Trin. bis XIV. post Trin.

Ita act. etc. ut supra.

8 usq.: Moll, Trippler, Borberg, Drude, Kalle, Schmitz, Hencke jun., Revelmann jun.

Kollekten für Halle aus dem II. Quartal 1717.

Schwelm	— 1 — 48 — 0	Dahl II. III. IV. Qu. 1716	
Hagen	— 1 — 7 — 8	I. 1717	— 1 — 39 — 0
Herdecke	— 0 — 30 — 0	Gevelsberg	— 0 — 15 — 4
Wetter	— 0 — 22 — 0	Ende	— 0 — 30 — 0
		Wenigern	— 0 — 20 — 0

Anno 1717. den 2. Septembris ist conv. cl. auff dem Hove zum Krumstück gehalten worden.

1. Die acta synodi generalis de dato Schwerte den 13. und 14. Juli 1717 werden verlesen. § 1 derselben enthält den Beschluß, daß gemäß Königl. Verordnung¹⁾ das jubiläum wegen des heylsahmen reformationis Wercks gefeiert werden und, dabey alle Prediger in hiesigem märkischen Ministerio die Symbolischen Bücher unterschreiben und zu denenselben und denen darinnen enthaltenen göttlichen Wahrheiten und lehren mit Herz und Mund bekennen sollen. Der Conventus stimmt dem zu.

§ 8 besagt, daß wegen der Marien und Johannesfeste an Se. Königl. Majestät allerunterthänigst suppliciret und remediirung gesucht werden solle, welches Classis gleichfalß vor nötig achtet, und versuchet werden kann.

Das Krönungsfest, welches auf den 18. Januarij 1718 einfält, soll am Donnerstag darauf, den 20. Januar gefeiert werden.

Betreffs des Reformationis-Jubiläums besagt die Königl. Verordnung: daß dieses fest auf einerley weise bey allen Gemeinen dieser class gehalten, und im Gottesdienst eine Egalitet beobachtet werden mögte. Classis beschließt demzufolge, daß des vorigen Sonabends mit läutung der Glocken oder mit beiern, wie es an einem jeden Ort bräuchlich ist, gleich andern hohen festen intimet (?) werden solle. Und gleich wie an diesem Tage zwey Predigten gehalten werden: So stehet im übrigen einem jeden Prediger frey, einen Text zu nehmen, imgleichen die Gefänge und Gebeter zu erwählen, welche sich zu dieser materie und festivitāt am besten schicken mögten.

Für die Batanzbedienung in Wengern wird ein weiterer Turnus von Dom. XV. p. Trin. bis IV. Advent aufgesetzt.

Der Beschluß wegen Erledigung und Vergütung der extraordinaria in Wengern von voriger Synode wird wiederholt (vgl. S. 102).

Die Freitagsbeichten zu Wengern in den beiden auf den Pastor fallenden Wochen sollen während der Batanzzeit am darauf folgenden Sonntag in Wengern gehalten, und dieses von der Kanzel bekannt gegeben werden.

¹⁾ Vgl. Jahrbuch 5. Jahrgang 1903 S. 196 ff.

Ita actum etc. ut supra.

10 Wschr.: Emminghaus (insp.), Moll, Trippler, Kalle, Wiendahl, Drude, Emminghaus (Boerde), Giesler, Schmitz, Hencke jun.

Bey dieser Versammlung sind auch die jura scribae repartiret worden von 2 Jahren 1716 und 1717.

Schwelm	— 17 fth.	Ende	3 fth.
Börde	— 6 "	Wenigern	9 "
Wetter	— 5 "	Dahl	7 "
Herdecke	— 5 "	Bolmarstein	7 "
Gevensberg	— 3½ "		

Freitisch-Kollekte für das III. Quartal 1717.

Schwelm	— 1 R. — 22 fth.	Herdecke	— 30 fth.
Hagen	— 1 " — 0 "	Wetter	— 23 "
Ende	— 0 " — 20 "		

IV. Quartal 1717.

Schwelm	— 1 R. — 27 fth.	Wetter	— 19 fth. 8 Pfg.
Hagen	— 1 " — 5 "	Wenigern	— 17 "
Bolmarstein I.		Ende	— 30 "

II. III. IV. Qu. 2 " — 15 "

I. Quartal 1718.

Schwelm	— 3 R. — 20 fth.	Ende	— 30 fth.
Hagen	— 1 " — 0 "	Wenigern	— 34 "
Wetter	— 0 " — 30 "		

II. Quartal 1718.

Schwelm	— 2 R. 2 fth.	Herdecke IV. 1717	— 27 fth.
Hagen	— 1 " 6 "	" I. 1718	— 30 "
Gevensberg III. u. IV. Qu. 1717		Wetter	— 25 "
u. I. 1718	— 1 R. 5 fth. 17 Pfg.	Gevensberg II. 1718	30 " 8 Pfg.
Wenigern	— 31 "	Dahl II. III. u. IV. Qu. 1717 und	
Herdecke II. 1718	— 30 "	I. u. II. Qu. 1718	1 R. 30 fth.
Ende	— 27 "		

Anno 1718. den 21. Junij ist Conventus classicus zum Krumstück gehalten.

1. Der seit 8 Jahren amtierende Subdelegatus, Pastor Moll von Schwelm will sein Amt niederlegen. Doch wird die Neuwahl wegen mangelnder Präsenz der Prediger bis zum nächsten Convent verschoben.

2. Quittungen über die Freitisch-Kollekte vom I. II. III. u. IV. Quartal 1717 und vom I. Quartal 1718.

3. Der Magistratus der Stadt Unna hat dem Herrn Inspector die Vocation des Herrn Rannegießers, de dato 27. Oct. 1717 zu dem Diaconat zu Unna, wie auch die darüber erhaltene allergnädigste Confirmation d. d. 2. Maij 1718 zugesand; Anbey Herrn Inspectoren debite und zwar iterato und zum andern mahl durch schriftliche requisition sub dato 20. Junij 1718 erfuchet, die ordination zu verrichten, damit also die Gemeine dafselbst Ihres dritten Predigers oder diaconi erfreuet werden möge.

Die Anwesenden werden ersucht, ihre Bedenken hierüber anzugeben, sind aber, auch in Anbetracht des guten Zeugnißes des p. Rannegießer mit der Ordination einverstanden. Bei der Ordination sollen aus der classis zugegen sein P. Moll-Schwelm, P. Kalle-Herdecke und P. Hencke-Bevelsberg.

4. Vicarius Schmitz bittet um Rat, wie er die zugesagte Vergütung für seine vom 11. April 1717 bis zum 25. Februar 1718 geleisteten extraordinären Dienste erhalten könne. Demzufolge wird der neuerwählte Pastor von Wengern, Herr Middeldorff gebeten, diese Angelegenheit mit der Witwe Dröghorn und dem Kirchenvorstand in Güte zu regeln.

5. Zum Syn. gen. werden deputiert: P. Trippler-Wetter und P. Middeldorf-Wenigern.

6. Pastor Borberg zu Dahl fragt, wie er sich zu verhalten hätte gegen zwey weibsPersonen in seiner Gemeinen, welche in unzücht schwanger worden und Kinder zur Welt gebohren hätten, und nun verlanget hätten, daß Man Sie mögte zum Abendmahl admittiren.

Die beiden haben sich durch zwei Verwandte gemeldet und gebeten, daß die öffentliche Kirchenbuße Ihnen erlassen werden mögte, und versprochen, daß Sie vor dem Herrn Pastore und Kirchen-Ältesten erscheinen, Ihre reue bezeugen und besserung des Lebens versprechen würden.

Classis ist der Ansicht, da die beiden sich vorher unsträflich aufgeführt und dieses das erste Mal ist, daß sie sich haben verführen lassen, daß wolgr. Herr Pastor zu Dahl seinem Ampt und Gewißen genug thut, wan er gemelte personen privatim, in Beyseyn der Kirchmeister, censuriret, und nach Bezeugung Ihrer herzlichen reue und Versprechung, daß künftig vorsichtiger gehen und Ihr Leben bessern wolten, zur Beichte und h. Abendmahl admittiren wird.

Wobey aber wolgr. Herr Pastor in acht zu nehmen hat, daß er die defloranten, da Sie in eadem culpa und in eodem delicto stehen, ebenso wol wie die geschwächeten personen zu

censuriren haben wird. Und wan Sie dann zum Abendmahl des Herrn zum erstenmahl admittiret werden: So müssen die personen, wiewol suppresso nomine, in's öffentliche Kirchengebet eingeschlossen und des Ends das von Sr. Königl. Majestät vorgeschriebene formular gebrauchet werden.

Ita act. etc. ut supra.

8 Mähr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Trippler, Borberg, Kalle, neu: Gisbertus Wilhelmus Middeldorff pastor in Wenigern, Schmitz, Hende.

Freitisch-Kollekten-Erträge aus dem III. Quartal 1718.

Schwelm	— 2 R. — 6 fth.	Wetter	— 20 fth.
Hagen	— 1 " — 0 "	Wengern	— 25 "
Ende	— 26 "	Herdecke	— 24 "
Gevelsberg	— 15 "		

IV. Quartal 1718.

Schwelm	— 1 R. 43 fth. 8 Pf.	Herdecke	— 26 fth.
Hagen	— 1 "	Wetter	— 20 "
Wenigern	— 0 " 27 " 8 "	Gevelsberg	— 12 "

I. Quartal 1719.

Schwelm	— 1 R. — 16 fth.	Wetter	— 20 fth.
Hagen		Ende IV. Qu. 1718, I. Qu. 1719	— 44 fth.
Gevelsberg	— 0 " — 15 "	Wenigern	— 21 " 8 Pf.
Herdecke	— 0 " — 29 "		
Bolmarstein	I. II. III. IV. Qu. 1718		— 2 R. — 24 fth.

Anno 1719, den 12. Junij ward Conventus classicus zum Kruppenstück gehalten.

1. P. Moll, im zehnten Jahre subdelegatus, legt sein Amt nieder, wobey er denen Herrn Brüdern Danck abgestattet, daß Sie bis-her so gut gewesen, und auff seine invitation jeder Zeit compariren wollen. Als sein Nachfolger wird erwählt Pastor Wiendahl von Herdecke.

2. Quittung über die Freitisch-Kollekten aus dem II. III. und IV. Quartal 1718.

3. Zum conv. gen. werden deputiert: P. Rebelmann-Bolmarstein, P. Trippler-Herdecke und P. Borberg-Dahl.

4. Der Inspektor legt ein Königl. Reskript vom 22. Mai 1719 nebst Edict vom 6. Mai 1719 vor und erinnert dabei, daß die gesamte Herrn Predtger sich darnach achten mögten.¹⁾

5. Es wird geklagt, daß weltlich gesinnte Leute des lezhin affigirten limitirten Sabbats=Edicts (genauer Titel: Declaration des § 14 Edicti vom 10. Februarij 1715 wegen des Sabbath's feiern. 18. April 1718) zu entheiligung des Sabbats und allerhand excessen und üppigkeiten am Sabbat mißbrauchten: So ward denen Herrn Deputirten committiret, in künfftigem conventu generali solches vorzustellen, ob nicht nomine Ministerii dieserhalb entweder zu Cleve oder zu Berlin allerunterthanigst geklagt werden mögte.

Ita actum et conclusum Anno, die et loco ut supra.

10 Nchr.: Emminghaus (Insp.), Moll, Trippler, Borberg, Kalle, Wiendahl, Drude, Middeldorf, Hencke jun., Revelmann jun.

¹⁾ Gemeint ist jedenfalls ein Reskript vom gen. Tage, welches die Lehre von der Gnadenwahl und ihre Behandlung auf der Kanzel zum Gegenstand hat und sich im Protokollbuche der ev.-luth. Gemeinde Schwelm von 1713—1720 findet.